Das Geldwesen Japans.

Entwicklung und Vergleichung mit demjenigen in europäischen Ländern.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Teruo Ashida

aus Osaka in Japan.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. April 1912.

NÜRNBERG 1912.
Gedruckt bei Benedikt Hilz.

Inhaltsverzeichnis.

Teil I.

Metallgeld.

Entwicklung der Münzen in Japan.

In primitiven Wirtschaftsverhältnissen wurde nur der Überschuß der individuellen Wirtschaft umgetauscht. Ein unmittelbarer Tauschhandel war aber sehr selten, da man schwer eine zweite Person fand, welche gerade in ihrem Überschuß das hatte, was man einzutauschen wünschte. Daher vertauschte man seinen Überschuß mit den Waren, welche eine allgemeine Absatzfähigkeit hatten, um mit ihnen jederzeit das Erwünschte eintauschen zu können und die die höchste Absatzfähigkeit besitzende Ware ist eben das allgemeine Zahlungsmittel, d. h. Geld geworden.

Auf der primitivsten Stufe der Wirtschaft in Japan wurde Reis als Tauschmittel gebraucht, weil Reis schon damals eine ebenso wichtige Speise war, wie er es in der heutigen Zeit noch in Japan ist. Außerdem scheint es, daß auch Tuch als Tauschmittel gebraucht wurde.

Die Metallmünzen wurden erst im Jahre 485 n. Chr. in Japan eingeführt.

Seitdem kann man das Münzwesen in drei verschiedene Stufen einteilen:

1. Das Geldwesen der gegossenen Münzen (vom Jahre 485 n. Chr. an).

Die gegossenen durchlöcherten Münzen, die sog. „Djeni", die sich ursprünglich in China entwickelt haben, sind die letzte Ausgestaltung des ursprünglichen, d. h. noch im 3. Jahrhundert v. Chr. bei den Chinesen als Glied einer umfangreicheren Wertskala gebräuchlichen Messergeldes. Aber später schwindet die immer mehr einschrumpfende Klinge auch als Symbol, und nur die Durchlöcherung bleibt als Reminiszenz an die frühere eigentümliche Form des ausgehöhlten Messergriffs (W.

Lotz, Die Lehre vom Ursprung des Geldes, J. f. N., 3. F. 1894).

In China bestand die „Djeni“-Münze meistens aus Kupfer, in Japan stellte man sie manchmal auch aus Eisen, Silber, Blei, Messing und Gold her.

2. Das Geldwesen der geprägten Silber- und Goldmünzen:

Deren Ausprägung hat sich erst im 16. Jahrhundert entwickelt.

3. Das Geldwesen nach europäischem System:

Nach der Restauration im Jahre 1868 hat auch das Geldsystem eine Reform erfahren, es wurde ganz nach europäischem Vorbilde verändert.

Diese drei Entwicklungsstufen sollen nun im Folgenden näher behandelt werden.

Die erste Stufe des Geldwesens beruht auf der alten chinesischen Kultur; zwischen den Systemen beider Länder bestand viele Ähnlichkeit. Das Wort „Djeni“ wird auch vom chinesischen „Sen“ abgeleitet. Während, wie oben erwähnt, die dritte Stufe sich vollständig an die westliche Kultur anschließt, hat die zweite Stufe des Geldwesens eine ganz eigene und selbständige Entwicklung gehabt.

Diese Epoche ist die sogenannte Friedenszeit der Tokugawa-Regierung, wo das Land vom ausländischen Verkehr abgesperrt war. Das Münzsystem war in dieser Zeit sehr kompliziert, weil damals das Feudalwesen bestand und die feudalen Fürsten manchmal das Recht der Prägung hatten. Obgleich die gegossenen „Djeni“-Münzen auch während der 2. und 3. Stufe zirkulierten, waren sie kein Hauptgeld, sondern dienten nur als Scheidemünzen.

Ein Stück Djeni wurde 1 Mon und 1000 Stück 1 Kwan genannt. Schon im 2. Jahrhundert wurde in China für ein Stück Djeni-Münze die Bezeichnung „Mon“ gebraucht und auf diese ist auch die spätere Gewichtseinheit Momme zurückzuführen. Man hat die Djeni-Münze auch als Gewicht benutzt.

Die erste Stufe.

Die ersten Münzen, die geschichtlich erwähnt werden, sind die Silbermünzen unter der Regierung des Kaisers Genscho im Jahre 487 n. Chr. (Nihonschoki d. h. japanische Geschichte, geschrieben im Jahre 780). Aber in dieser Zeit wurde das Silber noch nicht in Japan gewonnen und es finden sich auch keine Geschichtsberichte aus damaliger Zeit über die Prägung der Münzen. Wahrscheinlich ist das Silber vom Ausland hereingekommen.

Im Jahre 684 n. Chr. hat Kaiser Temmu bestimmt, daß man von nun an nur mehr Kupfer- und nicht mehr Silbermünzen im Verkehre verwenden dürfe.

Im Jahre 708 n. Chr. errichtete Kaiser Genmyo in verschiedenen Orten eigene Münzgießereien, und ließ Silber- und Kupfermünzen, die sog. Wado-Kaiho, zum erstenmal in Japan gießen.

Die Silbermünze hat 2,42 cm Durchmesser und 8,1 g Gewicht. Die Kupfermünze hat 2,42 cm Durchmesser und 4 g Gewicht.

In dieser Zeit wurde das Kupfer zum erstenmal in Japan gewonnen.

Es scheint, daß 1 Silbermünze 4 Kupfermünzen gleichwertig war, das Wertverhältnis zwischen Kupfer und Silber somit 1:4 betrug.

Im Jahre 709 wurden nur Kupfermünzen ausgegeben und nach einem weiteren Jahr der Gebrauch der neuen Silbermünzen überhaupt wieder verboten. Wahrscheinlich war die Kupfermünze in dieser Zeit bequemer als die Silbermünze. Damals hat man noch Reis und Tuch als Geld gebraucht, aber später scheint es, daß die Kupfermünze ziemlich gut zirkulierte, weil der Kaiser das Gesetz erließ, daß, wer ohne seine Erlaubnis Münzen verfertige, mit dem Tode bestraft werden solle. Zugleich wurde verboten, bei Annahme der Münzen nur die guten auszuwählen.

Im Jahre 760 n. Chr. wurden neue Kupfer-, Silber- und Goldmünzen, die letzteren zum erstenmal in Japan emittiert.

Die Goldmünze wurde Kaiki-Schoho, die Silbermünze Taihei-Genho und die Kupfermünze Mannen-Tsuho genannt.

10 Silbermünzen waren 1 Goldmünze gleichwertig,

10 Neue Kupfermünzen waren 1 Silbermünze gleichwertig,

10 ältere Kupfermünzen waren 1 Neuen Kupfermünze gleichwertig.

Die Goldmünze: ihr Durchmesser betrug 2,42 cm und ihr Gewicht 11,6 g.

Die Silbermünze: ihr Durchmesser und Gewicht ist nicht bekannt.

Die Kupfermünze: ihr Durchmesser betrug 2,42 cm und ihr Gewicht 3,75 g.

Das Wertverhältnis zwischen Gold und Kupfer betrug 1:32,3. Aber es scheint, daß nicht viel Gold- und Silbermünzen in Umlauf kamen; daher fand bis zur 2. Stufe des Münzwesens keine Emission der Münzen mehr statt.

Im Jahre 765 n. Chr. wurden neue Kupfermünzen, sog. Djingu-Kaiho, emittiert. Ihr Durchmesser betrug: 2,42 cm und ihr Gewicht 3,76 g, 3 g und 2,8 g. Von dieser Zeit an bis zum 12. Jahrhundert zirkulierten nur Kupfermünzen.

Im Jahre 782 n. Chr. wurden die Münzgießereien einmal geschlossen, aber im Jahre 790 n. Chr. wieder geöffnet. Im Jahre 796 n. Chr. erschienen neue Kupfermünzen, sog. Ryuhei-Eiho, von verschiedenem Durchmesser und Gewicht; sie waren gleichwertig 10 Stück früherer Kupfermünzen (sämtliche frühere Kupfermünzen waren unter sich gleichwertig).

Es scheint, daß in dieser Zeit die Münzen sehr häufig thesauriert wurden, was aber der damalige Kaiser Kammu schließlich verbot.

Im Jahre 818 n. Chr. emittierte Kaiser Saga Kupfermünzen, sog. Fudju-Shinho (Durchmesser 2,7 cm, Gewicht 4,9 g). Der Betrag der jährlichen Emission wurde auf 5670 Kwan beschränkt, vom nächsten Kaiser Djuna aber wieder auf 11 000 Kwan vermehrt.

Im Jahre 835 n. Chr., als eine Menge schlechter Münzen sich im Umlauf befand, führte der Kaiser Zinmei eine neue Kupfermünze, sog. Schowa-Schoho (Durchmesser 2,4 cm und 2 cm, Gewicht 3,3 g und 2,3 g) ein und brachte im Jahre 848 n. Chr., das eine sehr gute Ernte aufwies, zur Erinnerung daran wieder eine neue Kupfermünze, sog. Tschonen-Taiho (Durchmesser 2,1 cm und 1,9 cm, Gewicht 2,5 g und 2 g), die in gleicher Weise, wie die bisherigen Münzen Zahlungsmittel war, in Umlauf.

Die neue Kupfermünze war gleichwertig 10 früheren Münzen.

Vom Jahre 858 n. Chr. bis zum Jahre 959 n. Chr. wurden folgende Kupfermünzen emittiert.

Gioeki-Shimpo im Jahre 859 (Durchmesser 2,6 cm, 2 cm und Gewicht 2,2 und 2 g).

Teikwan-Eiho im Jahre 870 (Durchmesser 1,9 cm, Gewicht 2,6 g).

Kampei-Taiho im Jahre 890 (Durchmesser 1,9 cm, Gewicht 3,3 und 4 g).

Yengi-Tsuho im Jahre 907 (Durchmesser 1,9 cm, Gewicht 2,6 g).

Kangen-Taiho im Jahre 758 (Durchmesser 1,9 cm, Gewicht 2,2 g).

Manchmal wurde auch Blei statt Kupfer verwendet. So oft eine neue Münze emittiert wurde, war sie 10 Stück früherer Münzen gleichwertig. An Metall wurden von der Provinz Bishu 800 Kin Kupfer, von der Provinz Nagato 2516 Kin Kupfer, 1516 Kin Blei und von der Provinz Busjen 2516 Kin Kupfer, 400 Kin Blei jährlich eingeliefert.

Es ist uns nicht bekannt, ob seit dem Jahre 958 n. Chr. innerhalb der folgenden 600 Jahre neues Geld emittiert wurde. Im Laufe dieser Zeit wurden die alten Münzen und die von China eingeführten Münzen gebraucht.

Man verwendete damals auch noch manchmal Tücher als Zahlungsmittel, bis im Jahre 1226 der Kaiser Gohorikawa das Tüchergeld verbot und nur Kupfergeld zuließ.

Im Jahre 1276, als die umlaufenden Münzen zu wenig geworden waren, schickte die Regierung Kaufleute nach China, um Kupfermünzen für Gold einzutauschen.

Im Erlaß des Kaisers Gosaigo vom Jahre 1334 n. Chr. wird über eine Emission von neuen Münzen berichtet. Da aber aus dieser Zeit keine Münzen sich vorfinden, ist anzunehmen, daß wohl nur der Plan einer Emission bestand, aber nicht verwirklicht wurde.

Im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts war Eirakusen, eine chinesische Kupfermünze, das hauptsächlichste Zahlungsmittel.

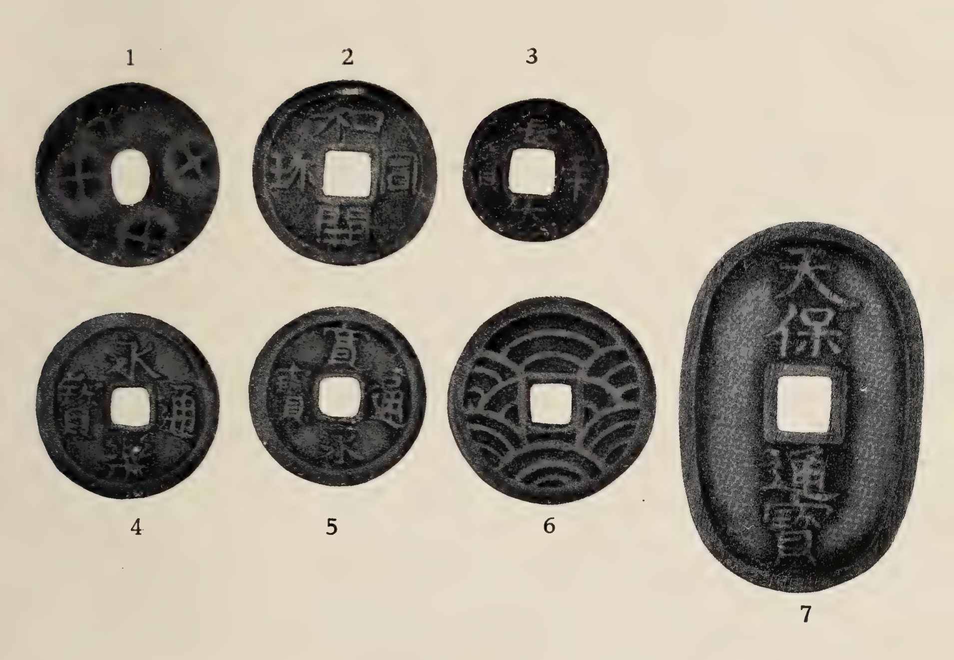
Die Einführung der Münzen stieg im Jahre 1398 um den Betrag von 600 Kwan (600 000 Mon), im Jahre 1431 um den Betrag von 1000 Kwan, und im Jahre 1434 um den Betrag von 300 000 Kwan. Später fand auch Geldeinführung, nämlich in den Jahren 1464, 1475, 1478 und 1483, statt.

Außer den oben erwähnten Münzen zirkulierten auch ältere Sorten und heimlich gegossene Münzen; aber diese waren bei dem Volk unbeliebt und, da im Ostland ihr Gebrauch verboten war, nur im Westland im Umlauf.

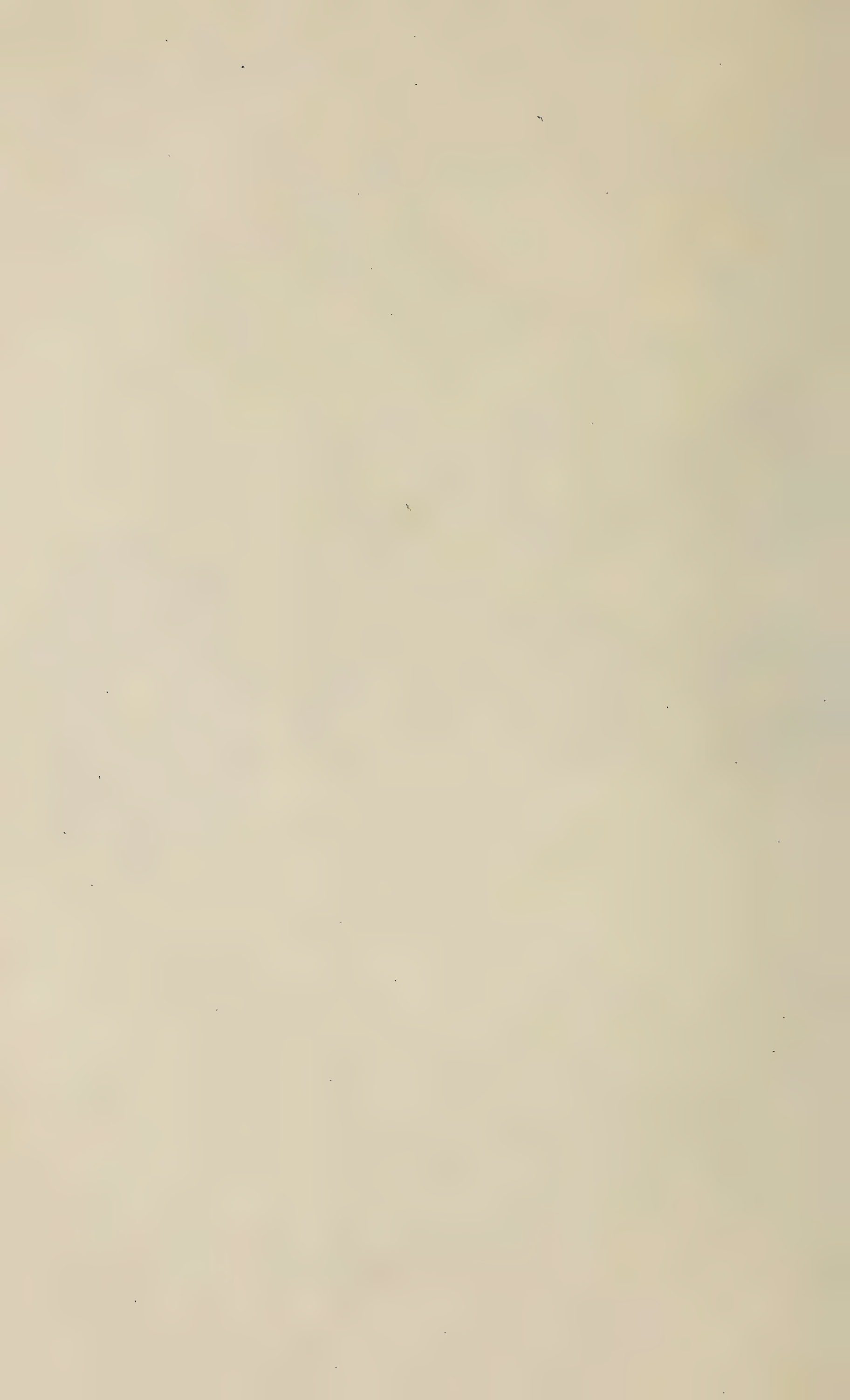
2. Zweite Stufe der Entwicklung der Münzen.

In dieser Periode der Geldwirtschaft wurden die Silber- und Goldmünzen hauptsächlich nur zur Zahlung größerer Beträge und die Djeni-Münzen als Scheidemünzen gebraucht. Die wichtigeren Sorten der Silber- und Goldmünzen waren:

Die Kupfermünzsorten auf der 1. und 2. Stufe.



1. Kupfermünze vor 684 n. Chr.
2. Nado-Kaiho oder Kaitschin, 708 n. Chr.; die erste Münze, die in Japan hergestellt wurde.
3. Tschonen-Taiho, 848 n. Chr.
4. Eiroku-Sen, chinesische Münze, die im Laufe des 14. und 15. Jahrhunderts in Japan zirkulierte.
5. Kau-ei-Tsuho, 1636 n. Chr.
6. Schimon-Sen oder Nami-Sen, 1736—1854.
7. Tempo-Tsuho, 1830—1883.



	Wörtlicher Sinn
Gold-Ohban	große Platte
Koban	kleine Platte
Itschi-Bu-ban	ein Bu-Platte
Ni-Bu-ban	zwei Bu-Platte
Itschi-schu-kin	ein Schu-Gold

(Bu und schu sind auch damals noch die Gewichtseinheiten.)

	Wörtlicher Sinn
Silber-Itschi-schu Gin	ein Schu-Silber
Ni-schu-gin	zwei Schu-Silber
Tscho-gin	
Mameita-gin	

Die Namen der Münzen entsprechen meistens einer Gewichtseinheit; das damalige Gewichtssystem war Rio; Bu und Schu (1 Rio = 4 Bu, 1 Bu = 4 Schu) und auch das vorher erwähnte Momme: 1 Rio = 4,8 Momme, später 4,3 Momme, 1 Gramm = 0,2666 Momme). Im Anfang des 16. Jahrhunderts hat Oda Nobunaga, der damals das Land regierte, 10 Rio Ohban geprägt und im Jahre 1546 hat Toyotomi Hideyoshi, sein Nachfolger, Silber- und Kupfer-Djeni-Münzen ausgegeben und im nächsten Jahr Ohban und Koban geprägt. Die Sorten der Ohban waren Tenscho-, Hischi-, Taiko- und Daibutsu Ohban; aber diese wurden nicht in Umlauf gesetzt, sondern dienten als Geschenke. Im Jahre 1592 n. Chr. wurden wieder Silber- und Kupfer-Djeni-Münzen, sog. Bunrogutsuho, ausgegeben. Fürst Tokugawa hat auch 5 Rio-Silber- und 5 Rio-Goldmünzen und verschiedene Arten von Koban-Münzen geprägt.

Im Jahre 1599 n. Chr. wurden Bu-Goldmünzen zum erstenmal geprägt. In der Provinz Koschu hat es Goldmünzen, sog. Koschukin, gegeben, deren Ursprung uns nicht bekannt ist.

Außerdem haben gleichzeitig verschiedene Fürsten Oban oder Koban geprägt, aber eine systematische Geld-

prägung begann erst im Jahre 1601 n. Chr. Als Tokugawa Jyeyasu die Regierung des Landes in seine Hände bekam, prägte er Oban und Koban in den Jahren 1601 und 1611 n. Chr. aus.

Ohban hatte das Gewicht von 10 Rio und Koban von 1 Rio. In demselben Jahre wurden Kupfer-Djeni-Münzen und geprägte Silbermünzen ausgegeben.

Die Kupfermünzen hatten den Namen Keitscho-Tsuho und die Silbermünzen hießen Gindjo. Ihr Gewicht betrug 10 Rio (= 48 Momme); sie war gleichwertig 1 Rio-Gold. Diese verschiedenen Arten von Gold- und Silbermünzen wurden unter dem allgemeinen Namen Keitscho-Gold und Keitscho-Silber zusammengefaßt.

Die Ohban und Koban (Goldmünzen) haben aus 85% Gold und 15% Silber und die Silbermünzen aus 80% Silber und 15% Kupfer bestanden.

Das gesetzliche Wertverhältnis zwischen Gold und Silber war ungefähr 1:10.

Der Gebrauch der Eiraku-Sen war im Jahre 1603 n. Chr. verboten; dennoch zirkulierten solche um diese Zeit, sowie auch ältere Münzen.

Im Jahre 1636 wurden Kupfermünzen, sog. Kanei-tsuho, emittiert.

Seitdem wurden im Laufe von 130 Jahren folgende Sorten von Kanei-tsuho ausgegeben:

1. Mondji-Sen,
   Djudji-Sen,
   Schodji-Sen,
   Sendji-Sen,
   Gendji-Sen,
   Sekudji-Sen,
   Itschidji-Sen,
   Chodji-Sen,
   Kyudji-Sen.

Die Namen der eben erwähnten Münzen sind nach der auf den Münzen befindlichen Schrift benannt.

2. Hitschidjo-Sen,
   Fukagawa-Sen,
   Naniwa-Sen,
   Kiyomidju-Sen,
   Toba-Sen,
   Sarue-Sen,
   Fuschini-Sen,
   Akita-Sen,
   Djedje-Sen,
   Fudjisawa-Sen,
   Kadjima-Sen.

Diese Münzen sind nach den Provinzen und Städten, in denen sie ausgeprägt worden sind, benannt.

3. Schimaya-Sen,
   Maruya-Sen.

Diese Bezeichnungen sind nach den Namen der privaten Münzprägestätten, in denen die Regierung für sich und nur sich gegen Entgelt Münzen ausprägen ließ, gewählt.

In folgenden Jahren wurden an Münzsorten ausgegeben:

im Jahre

1636	Kupfermünzen,
1656	Kupfermünzen,
1668	Kupfermünzen,
1691	Kupfermünzen,
1699	Kupfermünzen
1708	Kupfermünzen,
1714	Kupfermünzen,
1728	Kupfermünzen,
1736	Kupfer- und Eisenmünzen,
1737	Kupfer- und Eisenmünzen,
1738	Kupfer- und Eisenmünzen,
1739	Kupfer- und Eisenmünzen,
1741	Kupfermünzen,
1742	Kupfermünzen,

1765 Kupfermünzen,
1767 Eisenmünzen,
1768 Mischung und Eisenmünzen,
1769 Eisenmünzen,
1770 Eisenmünzen,
1784 Kupfer- und Eisenmünzen,
1821 Mischungsmünzen,
1835 Eisenmünzen,
1857 Mischung Eisen- und Kupfermünzen,
1860 Eisenmünzen.

Die Gold-, Silber- und Kupfermünzen waren als unbeschränktes gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Also war das damalige Münzsystem eine Tripelwährung. Die gesetzlichen Wertverhältnisse zwischen diesen 3 Münzarten waren:

1 Rio Gold (16,1 g) zu 10 Rio Silber (179,7 g) zu 4 Kwan (4000 Stück) Kupfermünzen. Aber die Verhältnisse des Kurswertes im Westland, wo die Silbermünze als Normalwert bestand, und im Ostland, wo die Goldmünze als Normalwert eingeführt war, befanden sich in beständiger Schwankung.

Also hatte man damals eine dreifache Rechnung des Wertes, z. B. ein Haus kostete in Goldmünze 50 Rio, aber in Silber 500 Rio und in Kupfer 200 Kwan.

Da der Wert des Goldes und Silbers gegenüber dem des Kupfers bedeutend niedriger war als in Europa, führte man große Mengen des Edelmetalles nach Europa aus, trotzdem der Verkehr mit dem Auslande, ausgenommen Holland und China, verboten war.

Nach Lexis (Handwörterbuch der Staatswissenschaften Band V) hatten im 16. und 17. Jahrhundert die Portugiesen in der ersten Periode ihres Handels mit Japan aus diesem Lande jährlich 300 Ton Goldes (zu 100 000 fl., die aber auch in Silber dargestellt sein können) gezogen. Dagegen erscheint die Angabe von Martin (China, Political usw. London 1847) zutreffend, nach welcher die

Goldausfuhr aus Nagasaki von 1611—1706 sich auf 6 192 800 Koban und 112 268 700 K. (Taels) in Silber belaufen habe. Nach einem englischen Gesandtschaftsbericht von Plumkett sollen im 16. und 17. Jahrhundert die Holländer an 15 482 250 Pounds Gold und 28 000 000 Pounds Silber, die Portugiesen aber an 59 500 000 Pounds Gold und Silber ausgeführt haben.

Nach Rathgen (Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt), der die obigen Angaben über die portugiesische und holländische Edelmetallausfuhr bezweifelt, sind nach den japanischen Münzberichten von 1601—1695 14 727 000 Koban, ungefähr 634 Millionen Mark in Japan geprägt worden.

Der größte Teil dieser Summe ist jedenfalls ausgeführt worden.

Es scheint, daß in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts etwa 300 Millionen und im 17. Jahrhundert etwa 400 Millionen Mark aus Japan nach Europa gekommen sind. Nach Hontscho-Hoka-Tsuyo-Siryaku (Nachricht über die Geldzirkulation im Lande), welche im Anfang des 18. Jahrhunderts geschrieben ist, belaufen sich die Beträge der vom Jahre 1647—1708 n. Chr. aus Nagasaki ausgeführten Gold- und Silbermünzen:

Gold 23 977 600 Rio (1 Rio = 16,1 g).

Silber 374 209 Kwan (1 Kwan ungefähr 3,7 kg).

Außerdem beträgt der Wert der aus anderen Orten als Nagasaki ausgeführten Münzen in Gold 6 192 800 Rio; vom Jahre 1601—1708 in Silber 1 122 687 Kwan.

Neben dem umfangreichen Edelmetallexport waren Gold und Silber noch durch die Aufspeicherung bei der reichen Bevölkerung dem Verkehr entzogen worden.

Zufolge dieser Umstände wurde ein Mangel an umlaufendem Gelde im Lande verursacht. Da die Regierung in dieser Zeit auch in finanzieller Verlegenheit war, sah sie sich gezwungen, die Münzen umzuprägen; sie ver-

ringerte durch Zusatz von schlechtem Metall die Qualität des Geldes und vermehrte damit zugleich dessen Quantität.

Im Jahre 1695 hat die Regierung den Gebrauch des Keicho-Goldgeldes verboten und die Bestimmung erlassen, daß das Volk das Keicho-Goldgeld mit dem neuen Goldgelde zu vertauschen habe. In den Jahren 1675—1708 wurden folgende Münzen geprägt:

Ohban-Gold, 10 Rio, Gewicht 164,8 g. Gold 84,73 g, Silber 72,89 g, Kupfer und Blei 7,18 g.

Koban-Gold, 1 Rio, Gewicht 17,45 g, Gold 9,7 g, Silber 7,3 g, Blei und Kupfer 0,45 g.

Itschi-Bu-Gold, $1/4$ Rio.

Ni-schu-Gold, $1/8$ Rio.

Der Feingehalt ist gleich dem der Koban-Goldmünze. Der Gesamtbetrag der Emission dieser 3 Münzsorten war 1 393 620 $1/4$ Rio.

Tscho-Gin (Silber), Gewicht 128 g, Silber 64%, Kupfer 36%.

Mameiter-Gin (Silber), Gewicht 23,3 g, Silber 64%, Kupfer 36%.

Hoji-Tscho-Gin (Silber), Gewicht 144,3 g, Silber 50%, Kupfer 50%.

Hoei-Tsuho, Kupfer-Djeni-Münzen, Gewicht 9 g.

Aber da der Feingehalt der Münzen so gering war, und diese keine reine Goldfarbe mehr zeigten, waren die Goldmünzen beim Volk unbeliebt und man wollte nicht die Münzen mit den alten Keicho-Goldmünzen vertauschen.

Hierbei trat das Grashamsche Gesetz in Wirkung und die Keicho-Münzen wurden exportiert oder zurückgelegt; infolgedessen erschienen keine Keicho-Münzen im Umlauf. — Die Kupfermünzen galten 10 Mon, aber in Wirklichkeit hatten sie keinen hohen Wert, weshalb sie auch nicht beliebt waren.

Im Jahre 1710 wurden neue sog. Kenji-Koban-Goldmünzen und Itschi-Bu-Goldmünzen geprägt.

Koban-Gold, Gewicht 9,25 g, Gold 7,66 g, Silber und Kupfer 0,1 g.

Itschi-Bu-Gold 2,3 g.

Der Feingehalt war gleich dem Feingehalt der Koban-Goldmünze.

Der Feingehalt der neuen Münzen wurde erhöht, aber sie waren viel kleiner und erfreuten sich beim Volk auch keiner Beliebtheit.

Der Betrag der Emission war 11 515 500 Rio.

Im Jahre 1716 plante die Regierung eine Verbesserung der Münzen. Zuerst prägte sie Ohban und erhöhte ihren Feingehalt wie auch den der Keicho-Münzen. Aber da ihr keine genügende Menge Gold zur Verfügung stand, konnte sie ihren Plan nicht durchführen.

Endlich emittierte sie im Jahre 1736 folgende Münzen, die sog. Monji-Gold- und Silbermünzen:

1. Koban-Gold: Gewicht 12,74, Gold 8,4 g, Silber 4,34 g, Kupfer 0,2 g.
2. Itschi-Bu-Gold: Gewicht 3,2 g.

Die Feinheit beider Münzen war gleich groß.

Der gesamte Betrag der Emission belief sich auf 17 435 711 ¼-Rio.

Im Jahre 1762 wurde der Gebrauch der sog. Tsuyo-Kin verboten. Bis zu dieser Zeit hatte man 100 Rio Koban-Gold in Papierrollen verpackt und sie so ohne Aufschrift des Namens des Ausgebers in Umlauf gesetzt. Aber im Falle, daß ihr Inhalt aus Kupfer bestand, mußte auf das Paket der Name des Ausgebers geschrieben werden, damit das im Paket enthaltene Kupfer auf Wunsch des Besitzers der Rolle jederzeit in Gold umgetauscht werden konnte. Diese Papierrollen galten also als Kreditmünze und wurden deswegen Tsuyo-Kin, d. h. Kreditzirkulationsgeld genannt.

Von 1736—1854 pflegte die Regierung bei finanziellen Verlegenheiten die Münzen immer minderwertiger um-

zuprägen. Im Laufe dieser Zeit wurden folgende Münzen emittiert:

Eisen-Djeni-Münzen, sog. Bita-Sen, im Betrage von 6 332 619 404 Stück vom Jahre 1739—1867.

Mame-Gin, Silber, Gewicht 18,5 g, im Betrag von 1806 g, 400 Mome.

Schimon-Sen, Messing, Gewicht 5,18 g.

Der Gehalt der Münzen war:

A. Kupfer 68%, Zink 24%, Blei 8% im Jahre 1768—1788,
B. Kupfer 75%, Zink 15%, Blei 10% im Jahre 1821—1825,
C. Kupfer 65%, Zink 15%, Blei 20% im Jahre 1857.

Die Beträge dieser Münzen beliefen sich: für A. auf 5 536 380 208 Stück, B. auf 79 700 000 Stück, C. unbekannt.

Ein Stück galt 4 Mom (4 Stück gewöhnliche Djeni-Münzen).

Sendai-Tsuho (Eisenmünzen) wurden im Jahre 1768 vom Fürsten von Sendai emittiert, welche aber nur in seinem eigenen Lande zirkulierten (2800 Stück galten 1 Rio).

Deren Emission war für 5 Jahre von der Regierung erlaubt worden.

Nanrio-Ni-schu-Gin (Silbermünzen, 8 Stück galten 1 Rio Koban-Gold), im Betrag von 5 933 000 Rio, wurden in den Jahren 1772—1824 aus von China eingeführtem Silber geprägt; aber wegen der Mängel des Materials war die Prägung nicht von langer Dauer.

Bunsei-Itschi-Schu-Kin, Goldmünzen im Jahre 1824, 16 Stück galten 1 Rio.

Bunsei-Itschi-Schu-Kin, Silbermünzen im Jahre 1829, 16 Stück galten 1 Rio.

Vom Jahre 1830—1883 wurden folgende Münzen emittiert:

Tempo-Tsuho, Kupfer-Djeni-Münzen, Gewicht 20,35 g, Kupfer 78%, Zinn 10%, Blei 12%; 1 Stück war soviel wert als 100 Stück gewöhnliche Djeni-Münzen. In einem Tag wurden 300 Stück hergestellt, aber später hat, da

nicht genügend Material vorhanden war, die Herstellung abgenommen.

Zuerst waren 40 Stück, später 60 und 100 Stück der Münzen gleichwertig einem Stück Koban-Gold:

Tempo-Ohban, 10 Rio, Gewicht 162,8 g, Gehalt 109, 15 g Gold, 48,9 g Silber, 4,75 g Kupfer.
Tempo-Koban, Gewicht 10,73 g.
Tempo-Itschi-Bu-Kin, Gold.

Die Feinheit dieser zwei Münzen war:
Gold 75%, Silber 25%.

Tempo-Ni-Bu-Kin, Gold 1/4 Rio, Gold 30%, Silber 70%.

Tempo-Ni-Schu-Kin, Gold 1/16 Rio, Gold 30%, Silber 70%.

Go-Rio-Ban, Gold, 5 Rio, Gewicht 33,3 g.

Also wurde die Feinheit der Münzen immer noch schlechter und die Sorten der Münzen vermehrten sich. Nach den Untersuchungen am 17. August 1843 durch die Regierung betrugen die umlaufenden Münzen an diesem Tag Go-Rio-Ban, Tempo-Koban, Tembo-Oben, Itschi-Bu-Kin, Itschi-Shu-Gin und Itschi-Bu-Gin, im Gesamtbetrag von 15 163 802 Rio, ältere Goldmünzen im Betrag von 9 538 985 Rio, ältere Silbermünzen im Betrag von 2 518 597 Rio, und ältere Itschi-Bu-Gin und ältere Mameita-Gin im Betrage von insgesamt 230 795 Kwan 400 Mome.

Außerdem wurde verschiedenes Papiergeld von den Fürsten ausgegeben. Allerdings wurde dieses einmal verboten.

In einigen Orten zirkulierten keine Gold- und Silbermünzen, sondern an deren Stelle Papiergeld.

Wie aus Obigem zu ersehen ist, war die Verwirrung des Geldsystems eine immer größere geworden und hatte in dieser Zeit ihren Höhepunkt erreicht.

Gerade damals erschien die amerikanische Flotte vor Japan, welches bis dahin dem Fremdenverkehr verschlos-

sen war, und forderte die Eröffnung der Handelsbeziehungen zwischen Amerika und Japan.

Die Regierung war gezwungen, einen Vertrag zu schließen. Bald folgten andere Verträge mit England, Frankreich, Rußland und Holland.

Im Jahre 1858 traten diese in Kraft; sie enthielten folgende Sätze: Ausländische Münzen können im Lande zirkulieren.

Bis das japanische Volk mit den fremden Münzen vertraut wäre, sollte die Regierung die fremden Münzen auf Wunsch der Ausländer mit japanischen Münzen vertauschen.

Die japanischen Münzen durften aus dem Lande geführt werden. Dieser Vertrag war für Japan sehr ungünstig.

Das Wertverhältnis zwischen Tempo-Koban und Itschi-Bu-Ban-Gold und Itschi-Bu-Gin (Silber) war ungefähr 1:4, während es damals in Europa 1:15 war.

Der Wert der Goldmünzen war also zu niedrig. In Japan hatten 100 Stück mexikanische Silbermünzen dasselbe Gewicht wie 311 Stück Itschi-Bu-Gin-Silbermünzen (2646,61 g); die Itschi-Bu-Gin bestanden aus reinem Silber, während die mexikanischen Silbermünzen nicht ganz reines Silber waren, und 331 Stück Itschi-Bu-Gin waren gleichwertig 77,314 Rio Gold (855,26 g).

Die Feinheit der mexikanischen Silbermünzen ist 1000:902, und Tempo-Koban-Gold enthielt 75% Gold und 25% Silber.

Feines Silber von 100 Stück mexikanischen Münzen

$$= 2646{,}61 \times \frac{902}{1000} = 2387{,}3 \text{ g}$$

Das Gewicht der 77,75 Rio Koban-Gold

$$77{,}75 \times 10{,}73 = 834{,}26 \text{ g.}$$

Goldgehalt (Tempo-Koban $= 834{,}26 \times \frac{75}{100} = 625{,}7$ g.

$$\text{Silbergehalt} = 834{,}26 \times \frac{25}{100} = 208{,}56 \text{ g.}$$

Das Verhältnis zwischen zwei Münzsorten war daher 2387,3 — 208,56 : 625,7 = 3,48 : 1.

So hat dieser Vertrag die ausländischen Kaufleute ganz ungeheuer begünstigt; diese konnten kraft des Vertrages eine große Menge der mexikanischen Silbermünzen ins Land einführen und namentlich von der Regierung den Umtausch dieser Münzen gegen Itschi-Bu-Gin-Silbermünzen verlangen; außerdem haben die Ausländer Itschi-Bu-Gin heimlich in Hongkong geprägt und sie wieder mit Koban-Goldmünzen, die naturgemäß aus Japan exportiert wurden, vertauscht.

Auf diesem Wege wurde eine große Menge der Goldmünzen vom Jahre 1859 bis Ende des folgenden Jahres ausgeführt, weshalb sich die Regierung genötigt sah, eine neue Münze am Ende des Jahres 1859 zu emittieren:

1. Ansei-Koban, Gold
   Ansei-Itschi-Bu-Ban, Gold.

Der Gesamtbetrag dieser Goldemission belief sich auf 35 000 Rio.

2. Ansei-Itschi-Bu-Gin, Silber.

Die Feinheit der Goldmünzen wurde vermindert und 1¼ Rio in neu Ansei-Koban galten 1 Rio nach früheren Tempo-Koban.

Die Feinheit der Itschi-Gu-Gin wurde dabei herabgesetzt und der der mexikanischen Münze gleichgemacht. Aber dies alles brachte in bezug auf Verminderung der Goldausfuhr keine Abhilfe, da neue und ältere Münzen auch noch weiterhin ausgeführt wurden.

So sah sich die Regierung gezwungen, im nächsten Jahre wieder eine neue Münze zu emittieren.

Das Gewicht dieser Münzen betrug ein Drittel des Gewichtes der früheren Tempo-Koban.

Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber war bei den Münzen dieser neuen Emission das gleiche, wie

das in Europa geltende; dadurch wurde die Ausführung der Goldmünzen endlich zum Stillstand gebracht.

Vor und nach dem Sturze der Tokugawa-Regierung waren Ni-Bu-Kin für Kriegszwecke emittiert worden.

Sie hatten 25% Goldgehalt gehabt.

Die neue Kaiser-Regierung emittierte gleichfalls Ni-Bu-Kin, die 20% Gold und 80% Silber enthielten.

Die Ni-Bu-Kin, welche von den verschiedenen Fürsten für ihre Kriegszwecke verwendet wurden, bestanden in mit Gold überzogenem Messing. In dieser Zeit waren mehr als 20 Sorten der Ni-Bu-Kin in Umlauf und hatte jede ihren eigenen Kurswert.

Diese Verwirrung des Münzwesens beschränkte den inländischen und ausländischen Handelsverkehr, und war die Hauptursache der Reform des Münzsystems, welche nach europäischem Muster im Jahre 1871 eingeführt wurde.

Dritte Stufe.

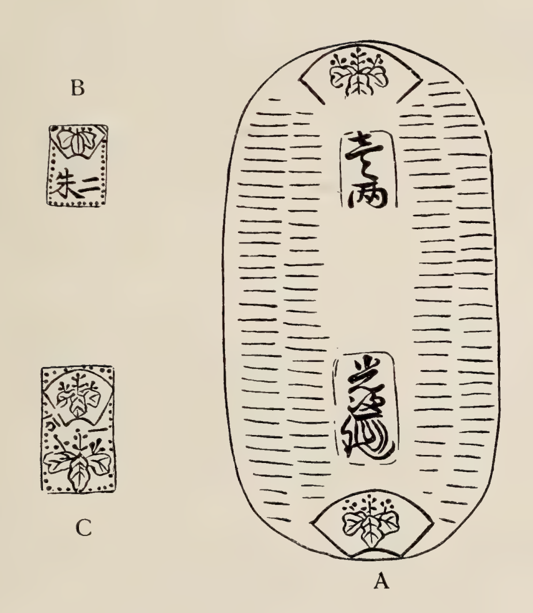
Das Geldwesen von Neu-Japan.

Wie sich beim Untergang des römischen Reiches das Geld stufenweise verschlechterte, so steht auch der Sturz der Tokugawa-Regierung mit der allmählichen Verschlechterung und einem allgemeinen Geldmangel in Zusammenhang.

Als die neue kaiserliche Regierung sich konstituiert hatte, ergoß sich die westliche Kultur so schnell wie ein Strom über das Land und rüttelte das Volk auf, so daß es sich endlich bewußt wurde, daß es außer der orientalischen auch noch eine fortgeschrittenere Kultur gebe.

Seitdem die europäische Kultur in alle Fasern des gesellschaftlichen Lebens, des Rechts wie der Gewohnheiten eingedrungen war und beinahe die ganze frühere Gesellschaftsordnung verändert hatte, muß von einem neuen Japan gesprochen werden.

Goldmünzen auf der 2. Stufe.



A. Kei-tscho-koban.
B. Bunsei 1 Schu-Gold.
C. Bunsei 2 Bu-Gold.



Die Geldwirtschaft in Neu-Japan weist folgende 4 Wirtschaftsstufen auf:

1. Zeit des Überganges von 1867—1871.

2. Die Zeit der Goldwährung von 1871—1878.

Eine Ausnahme bildeten nur die auswärtigen Handelsplätze, in denen auch noch die 1 Yen-Silbermünze unbeschränkt zirkulierte.

3. Die Zeit der Doppelwährung von 1878—1891.

Es galt freies Prägerecht und die 1 Yen-Silbermünzen waren im ganzen Lande in Umlauf.

4. Die Zeit der Goldwährung seit 1897.

Die Goldwährung ist das gegenwärtig in Japan herrschende Währungssystem.

I. Periode.

In der Zeit des Überganges gab es an Goldmünzen die 10 Rio Oban, 1 Rio Koban, Ni-Bu-Ban und Ni-Schu-Ban, an Silbermünzen die Itschi-Bu-Ban, Itschi-Shu-Ban, Tscho-Gin, mexikanische Dollarmünzen, Kupfer und Eisen, Eiraku-Sen, Kwanei-Tsu-Ho, Tempo-Tsu-Ho und Bunkyu-Tsu-Ho.

Die Beträge dieser Münzen können nicht genau festgestellt werden, da die diesbezüglichen Aktenstücke der früheren Regierung nicht vollständig sind.

Infolge einer Untersuchung des Finanzministeriums vom Jahre 1875 belief sich im Jahre 1869 die Summe der umlaufenden Goldmünzen auf den Betrag von 87 610 000 Yen (in die neue Geldeinheit umgesetzt), an Silber auf 52 660 000 Yen (mexikanische Silbermünzen befanden sich nicht mehr darunter), an Kupfer- und Eisenmünzen auf 60 300 000 Yen, also zusammen auf 146 300 000 Yen.

Am 20. Februar 1868 erließ die neue Regierung die Bestimmung, daß eine mexikanische Silbermünze eben-

soviel wert sein sollte, als 3 Stück Itschi-Bu-Silbermünzen und daß erstere im ganzen Land zirkulieren könnten.

Am 23. desselben Monats wurden durch ein neues Gesetz ältere Gold- und Silbermünzen nach ihrem Kurswert in Verkehr gebracht.

Da bisher keine analytische Untersuchung der Münzen vorgenommen worden war, wurde im März 1869 eine analytische Münzuntersuchungsanstalt in Kyoto errichtet; hier analysierte man ältere und die damals umlaufenden Münzen, sowie ungefähr 50 Sorten europäischen und amerikanischen Geldes.

Folgende von der Anstalt publizierte Tabelle gibt Aufschluß über den Metallgehalt mehrerer untersuchter Münzen.

Sorten der Goldmünzen	Gewicht für 100 Rio in Momme	Gehalt		Galten		
		Gold	Silber	Rio	Bu	Shu
Keitoscho .	476	401,226	74,774	905	1	2
Musaschi . .	476	401,226	74,774	905	1	2
Kandji . . .	250	210,073	39,270	475	2	0
Genroku . .	476	273,063	202,937	635	1	1
Kyoho . . .	476	413,0966	63,934	930	1	2
Komodji . .	350	230,000	120,000	528	2	2
Schimnibu .	350	197,437	152,565	460	0	0
Bunsei . .	350	197,437	152,565	460	0	0
Itschi-Schu . .	600	72,3289	527,671	227	1	3
So-Nibu . .	350	171,12	178,889	404	2	0
Ko-Niochu .	350	102,6666	247,3333	260	0	3
Gorio-Ban .	180	151,724	282,276	342	1	2
Hoji . . .	300	170,3226	129,6774	396	2	1
Teidji . . .	240	136,2581	129,6774	317	1	0
Ansei-Nibu .	300	58,6666	241,3333	161	0	3

Da sonach die verschiedensten Münzensorten im Umlauf waren, ihre Feinheit im Vergleich zu der der europäischen Münzen sehr gering war und sich außer-

dem noch eine ganze Menge falscher Münzen im Umlauf befand, sah sich die Regierung gezwungen, ein ganz neues Geldsystem einzuführen.

Im Jahre 1869 hat die Regierung eine englische Münzmaschine in Hongkong angekauft und eine Münzfabrik in Osaka eingerichtet, die leider bald darauf ein Raub der Flammen wurde.

Es wurde daraufhin die Münzanstalt in Osaka wieder aufgebaut und die neue Maschine aus England bezogen.

Die Probeprägung fand aber erst im Oktober 1870 statt. Da diese ganz gut ausfiel, publizierte die Regierung eine Tabelle über das neue Geldsystem, welches vom Februar nächsten Jahres an in Kraft treten sollte.

Die Einheit des Wertes war der Yen und die 1 Yen-Silbermünze war Währungsgeld.

An Hilfsmünzen gab es 4 Silber-, 3 Gold- und 3 Kupfermünzsorten.

Die Sorten, das Gewicht und die Feinheit der Münzen kann man aus folgender Tabelle ersehen:

Münzsorten		Feinheit	Gewicht grain
Währungs-	1 Yen-Silbermünzen	Silber 9, Kupfer 1	416
Hilfsmünzen	50 Sen-Silbermünzen	Silber 8, Kupfer 2	208
Hilfsmünzen	10 Sen	—	83
Hilfsmünzen	10 Sen	—	41,6
Hilfsmünzen	5 Sen	—	20,8
Hilfsmünzen	10 Yen Gold . .	Gold 9, Kupfer 1	248
Hilfsmünzen	5 Yen Gold . .	—	124
Hilfsmünzen	2,5 Yen Gold . .	—	62
Hilfsmünzen	1 Sen Kupfer .	—	110
Hilfsmünzen	0,15 Sen Kupfer .	—	55
Hilfsmünzen	1 Rin	—	14

1 Gramm = 15,434 grain

Soweit das Geldwesen in der Zeit des Überganges.

II. Periode.

Vor Einführung der Goldwährung im Jahre 1871 hatte die Regierung Hakubun Ito, damaligen Beamten im Finanzministerium, in die Vereinigten Staaten von Nordamerika zum Zwecke des Studiums des dortigen Geldsystems geschickt. Er überzeugte sich von den Vorteilen, die die Goldwährung gegenüber der Silberwährung biete. Daher ging die Regierung zur Goldwährung über und erließ zu deren Einführung das sog. Neugeldgesetz vom 10. Mai 1871.

Auf Grund dieses Gesetzes wurden folgende Münzsorten ausgeprägt:

		Gewicht	Feinheit
Goldmünzen	20 Yen	88 736 Momme	Gold 9, Kupfer 1
	10 Yen	44 368 Momme	„
	5 Yen	22 184 Momme	„
	2 Yen	088 736 Momme	„
	1 Yen	04 436 Momme	„
Silbermünzen	1 Yen	7 176 Momme	Silber 9, Kupfer 1
	50 Sen	332 925 Momme	Silber 8, Kupfer 2
	20 Sen	13 217 Momme	Silber 8, Kupfer 2
	10 Sen	0 666 Momme	
	5 Sen	0 334 Momme	
Kupfermünzen	1 Sen	18 975 Momme	
	5 Sen	094 875 Momme	
	1 Sen	02 415 Momme	

1 Yen-Silbermünzen waren zur freien Ausprägung zugelassen. Sie durften in gleicher Weise wie mexikanische Dolar-Münzen nur an auswärtigen Handelsplätzen unbeschränkt zirkulieren. Die wichtigsten Paragraphen des Gesetzes sind:

A. Die Münzeinheit ist der Yen; er zerfällt in 100 Sen 1000 Rin.

B. In dem Goldwährungsgeld (20, 10, 5, 2, 1 Yen) ist die 1 Yen-Goldmünze die Münzeinheit und diese

Währungsmünzsorte wird bei allen Zahlungen unbeschränkt gebraucht.

C. Eine Zahlung in Silberhilfsmünzen (50, 20, 10, 5 Sen) ist auf den Betrag von 10 Yen beschränkt.

D. Eine Zahlung in Kupferhilfsmünzen ist auf den Betrag von 1 Yen beschränkt.

E. Zur Erleichterung des auswärtigen Handels werden 1 Yen-Silbermünzen als auswärtige Handelssilbermünzen geprägt. 1 Yen-Silbermünzen werden für Zahlungen beim Import und Export und bei Besteuerung der Ausländer gebraucht. Dagegen wird 1 Yen-Silbermünze für andere Zahlungen nur nach gegenseitigem Einverständnis verwendet.

F. Man kann die Zahlung mit Hilfsmünzen über die obengenannte Grenze hinaus ablehnen, aber im Privatverkehr kann sie nach Übereinkommen unbeschränkt zugelassen werden.

G. Die Kosten der Prägung sind für die Goldmünze 1 Prozent und für die 1 Yen-Silbermünze 2 Prozent. Die Kosten für den Umtausch des abgegriffenen Geldes betragen für die Goldmünze 5 Prozent und für die 1 Yen-Silbermünze 1 Prozent.

Dieses Gesetz wollte die Zirkulation der älteren Gold- und Silbermünzen aufheben, was ihm aber nicht völlig gelang.

Aber da die neuen Münzen nicht so rasch im Verkehr Eingang fanden und das Volk auch an sie noch nicht gewöhnt war und die älteren Münzen gerne gebrauchte, konnte die Regierung die Zirkulation des älteren Gold- und Silbergeldes nicht ohne weiteres verbieten.

Im Dezember 1871 gebot die Regierung, daß das Volk die ältere Silber- und Goldmünze an die Regierung abliefern und dagegen Depositenscheine, welche zu einem bestimmten Termin mit neuem Geld eingelöst würden, von der Regierung erhalten solle.

Auf diese Weise fing man mit der Einziehung der älteren Gold- und Silbermünzen an.

Die Ausgabe der Depositenscheine zum Ersatz der älteren Gold- und Silbermünzen dauerte vom 10. Dezember 1871 bis 28. Mai 1873.

Aber das Volk verstand das Verfahren der Regierung nicht und so haben nur wenig Leute von den neuen Münzen Gebrauch gemacht.

Da der Gesamtbetrag der ausgegebenen Scheine sich nur auf 5 000 000 Yen belief, beauftragte die Regierung die Mitsui Compagnie, die Jokohama Wechselgesellschaft und die Orientalbank, die älteren Münzen aufzukaufen; für diese Zahlungen wurden Depositenscheine ausgegeben.

Durch dieses Verfahren hat die Regierung eine ziemlich große Menge älterer Gold- und Silbermünzen eingezogen und aus diesen das neue Geld geprägt.

Am 5. September 1874 verordnete die Regierung wieder, daß die älteren Gold- und Silbermünzen bis Dezember 1875 gegen neue Münzen eingetauscht werden sollten, und bis zu diesem Tage konnte man sich der älteren Münzen bei Steuer- und anderen Zahlungen mit Ausnahme der Entrichtung des Zolles bedienen. Aber diese Terminbestimmung erwies sich als verfrüht und man war daher gezwungen, den Termin durch wiederholte Erlässe vom Dezember 1876, Oktober 1877, Dezember 1878 und Dezember 1879 zu verschieben.

Endlich am 31. Juli 1889 wurde auch die Verordnung des Finanzministeriums No. 9 bestimmt, daß die alten Münzen nur mehr zu Zahlungen an die Staatskasse benutzt werden durften und am 8. August 1899 durch eine weitere Verordnung No. 39 ihre Zirkulation überhaupt verboten.

Sämtliche Gesetze enthalten nur Bestimmungen über die Silber- und Gold-, nicht auch über die Kupfermünzen.

Nach dem Neugeldgesetz vom Jahre 1871 wurden

neue Kupfersorten geprägt: aber da damals die Regierung zu sehr mit der Prägung der Gold- und Silbermünzen beschäftigt war und wenig Zeit für die Prägung der Kupfermünzen hatte, erreichten letztere nur einen sehr geringen Betrag.

Daher verordnete die Regierung am 19. Dezember 1871, daß die älteren Kupfermünzen neben den neuen gebraucht werden mußten und stellte gleichzeitig das Wertverhältnis zwischen älteren und neueren Münzen, wie unten angedeutet wird, fest:

1 Tempo-Sen = 8 Rin, 1 Nami-Sen = Rin,
1 Bunkyn-Sen = 1,5 Rin, 1 Kawn Ei-Sen = 1 Rin.

Aber dieses System wurde nur als vorübergehendes Hilfsmittel angewandt, und als die Emission der neuen Kupfermünzen vermehrt wurde, wurde die Zirkulation der Tempo-Tsuho am 31. Dezember 1891 verboten und am 31. Dezember 1896 ganz aufgehoben.

Die Zirkulation der Nami-Sen und Bunkyu-Tsuho wurde zwar nicht verboten, aber seit dem Jahre 1877 ihre Einziehung zum größten Teil bewerkstelligt, so daß man sie nur sehr selten mehr im Verkehr antrifft. Da die neuen 1 Kin-Kupfermünzen zu klein und infolgedessen dem Verkehr unbequem waren, wurden nicht viele emittiert.

Daher blieb beim Volk der 1 Rin-Kwan-Ei-Tsuho als kleine Scheidemünze am beliebtesten. Aber seit dem Jahre 1887 wurde eine große Menge der Kwan-Ei-Tsuho nach China exportiert; sie wurden allmählich immer weniger, und jetzt ist diese Münze beinahe ganz aus dem Verkehr verschwunden.

Seit dem Erlaß des 1. Neugeldgesetzes bis zum Jahre 1878, wo die allgemeine Zirkulation der 1 Yen-Silbermünzen erlaubt wurde, haben einige Veränderungen des Geldsystems stattgefunden:

A. Am 29. August 1873 wurden zufolge des Erlasses No. 308 neue 2 Sen-Kupfermünzen emittiert.

B. Am 28. Februar 1875 wurden gemäß des Erlasses No. 35 die 1 Yen-Silbermünzen unter dem Namen auswärtige Handels-Silbermünzen ausgegeben. Ihr Gewicht, das früher 26 957 grain betragen hatte, wurde auf 27 216 grain erhöht.

C. Am 20. April desselben Jahres wurden die Kosten der Prägung dieser Silbermünzen bis auf 1,5% verringert.

D. Am 4. März 1876 wurde zufolge des Erlasses No. 27 das Wertverhältnis zwischen auswärtigen Handelssilbermünzen und den Währungsgoldmünzen verändert, d. h. 100 Stück der Silbermünzen wurden in ihrem Wert 100 Yen in Goldmünzen gleichgesetzt.

III. Periode.

Durch das Neugeldgesetz vom Jahre 1871 wurde in Japan die Goldwährung eingeführt und nur ausnahmsweise bestand an auswärtigen Handelsplätzen Doppelwährung. Aber seit dem Erlaß des Neugeldgesetzes dauerte die Ausfuhr von Goldmünzen auch noch weiter hin an. Obwohl nämlich die Summe der emittierten Goldmünzen in den Jahren 1871—1877 51 798 596 Yen betragen hatte, waren im Jahre 1877 nur noch 25 740 862 Yen in Zirkulation. So konnte die Regierung infolge Mangels an Goldmünzen das Goldwährungssystem nicht mehr aufrecht erhalten.

Außerdem war die Entwertung des Silbers am europäischen und amerikanischen Markt bedeutend.

Die folgende Tabelle zeigt den Londoner Preis in Pence:

Jahr	niedrigster	höchster Stand
1870	$60^3/_8$	$60^5/_8$
1871	$60^3/_{16}$	61
1872	$59^5/_8$	$61^1/_8$
1873	$57^7/_8$	$59^{15}/_{16}$
1874	$57^1/_4$	$59^1/_2$

Jahr	niedrigster	höchster Stand
1875	55½	57⅝
1876	46¾	58⅛
1877	53½	58⅛
1878	49	55
1879	48⅞	53½

Da die Schwankungen des Silberwertes dem Handelsverkehr im Orient schadeten, vergrößerte die Regierung das Gewicht der 1 Yen-Silbermünzen und verminderte die Kosten der Prägung, aber dieses Verfahren hat keine Früchte gezeigt.

Am 27. Mai 1878 bestimmte die Regierung, daß nunmehr die 1 Yen-Silbermünzen im ganzen Land zirkulieren könnten und auch zu Steuer- und anderen allgemeinen Zahlungen erlaubt seien. So entstand in Japan eine praktische Doppelwährung.

Die 1 Yen-Silbermünzen sind gesetzlich zum Währungsgeld geworden. Das Verhältnis zwischen Gold und Silber war 1:16—17.

Da Silber- und Goldmünzen nebeneinander zirkulierten und die Silbermünzen immer mehr im Werte sanken, mußten zufolge der Greshamschen Gesetzes die schlechteren Silbermünzen die besseren Goldmünzen aus dem Verkehre verdrängen, sodaß zuletzt nur ein einfaches Silberwährungssystem übrig blieb.

In Wirklichkeit kam jedoch auch dieses nicht zur Geltung, weil zu viel uneinlösbares Papiergeld, das im Kurse niedriger stand, als die Silbermünzen, zirkulierte, und dieses wiederum die Gold- und Silbermünzen aus dem Verkehre vertrieb.

Im Jahre 1878 war das Wertverhältnis zwischen Silber- und Papiergeld 1:1,27 und im April 1081 1:1,795.

Die Entwertung des Papiergeldes verursachte eine Steigerung der Warenpreise, eine Ausfuhr an Bargeld, Schwierigkeiten in der Lebenshaltung der von einem bestimmten Einkommen lebenden Leute, z. B. Beamten,

und hemmte endlich infolge der Steigerung und des Zinsfußes industrielle Unternehmungen und Gründungen. Infolge dieser Schädigungen des Wirtschaftslebens wurde eine gesetzliche Regelung des Papiergeldes zur Notwendigkeit.

Die Regierung suchte den Grund der Entwertung des Papiergeldes in der Steigerung des Silberwertes, statt in der zu großen Menge emittierten Papiergeldes. Zuletzt aber sah sie ihren Fehler ein und begann die Notenemission zu regulieren. (Siehe das Nähere weiter unten unter „Papiergeld und Banknoten".)

Im Jahre 1882 errichtete die Regierung die Bank von Japan und zog eifrig Bargeld ein.

Schon im Jahre 1885 betrug der zwecks Einziehung des überflüssigen Papiergeldes angesammelte Fonds in Bargeld 42 260 000 Yen. Infolgedessen stieg das Papiergeld in seinem Kurse bis zum Nennwert.

Im Jahre 1890 verordnete die Regierung, daß Papiergeld und Nationalbanknoten gegen die in Silbermünzen einlösbaren Noten der Bank von Japan umgetauscht werden müßten. Dieser Zustand dauerte bis zum Jahre 1897. Während dieser Zeit hat das Gesetz folgende Veränderungen erlitten.

a) Im Mai 1883 wurden mit Erlaß No. 15 die Prägekosten auf 7% für Goldmünzen und 1% für Silbermünzen festgesetzt.
b) Durch kaiserlichen Erlaß Nö. 74 vom 6. November 1888 wurde bestimmt, daß keine neue 5 Sen-Silbermünze, weil sie zu groß, und keine 2 Sen-Kupfermünze, weil sie zu klein war, mehr ausgeprägt werden dürfe und die noch im Umlauf sich befindenden allmählich eingezogen werden sollten.

IV. Periode.

Infolge der Regulierung des Papiergeldes sank der Zinsfuß; dadurch wurde die Industrie begünstigt und hob

sich nach und nach auch Handel, sodaß eine allgemeine Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse eintrat.

Gleichzeitig wanderten aber die Goldmünzen zufolge des Greshamschen Gesetzes ab und blieben nur Währungssilbermünzen in Zirkulation. Hiezu kamen noch die Schwankungen des Silberwertes in Europa und Amerika, welche direkt auf den wirtschaftlichen und finanziellen Verkehr Japans Einfluß gehabt haben.

Das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold auf dem Edelmetallmarkt war vor dem Jahr 1873 1:15,5.

Da aber seit dem Jahre 1871 die Silberproduktion bedeutend stieg und auch Deutschland im Jahre 1873 zur Goldwährung überging, fiel der Wert des Silbers dadurch, daß auf dem Edelmetallmarkte das Angebot von Silber und die Nachfrage nach Gold groß waren.

In Europa und Amerika sah man die Nachteile der Doppelwährung ein und verfolgte daher ein und dieselbe Politik. So verboten die Vereinigten Staaten von Nordamerika im Jahre 1873 die freie Ausprägung der Dollarsilbermünzen und Frankreich im Jahre 1873 die freie Ausprägung der 5 Francs-Silbermünzen.

Die übrigen zur lateinischen Münzkonvention gehörigen Länder folgten nach, desgleichen auch Rußland und Holland.

Seitdem hat die Entwertung des Silbers noch weiter zugenommen, wie folgende Tabelle zeigt:

1871—1875	1:15,97
1876—1880	1:17,81
1881—1885	1:18,63
1886—1890	1:21,16
1891—1895	1:26,32
1896—1900	1:33,45

Das Durchschnittsverhältnis im Jahre 1897 war 1:34,34, und der niedrigste Satz betrug 1:39,7. Der Handel Japans, das damals noch die Silberwährung hätte, litt darunter in hohem Grade. Es war deshalb im Ok-

tober 1893 durch kaiserlichen Erlaß No. 113 eine Kommission, die die Währungsfrage ausführlich untersuchen sollte, eingesetzt worden. Die Kommission hatte hauptsächlich folgende Punkte zum Gegenstand ihrer Erörterungen zu machen:

1. Die Ursachen und Wirkungen der Schwankungen des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber.
2. Notwendigkeit einer Reform des Geldwesens, speziell die Einführung einer neuen Währung zu beraten.

Mitglieder der Kommission waren höhere Beamte, Universitätsprofessoren, Mitglieder des Parlaments und im Geldwesen erfahrene Privatleute.

Nachdem 41 Ausschuß- und 6 allgemeine Sitzungen gehalten waren, brachte die Kommission am 3. Juli 1895 folgendes Gutachten an das Finanzministerium:

I. Die Ursachen der Entwertung des Silbers sind zurückzuführen:
   A. auf die Vermehrung der Silberproduktion;
   B. die Verminderung der Kosten der Silberproduktion;
   C. der Rückgang des Silberbedarfs für Münz- und sonstige Zwecke.
   D. die Verminderung des Silberbedarfs (als technische Substanz) in der Technik;
   E. auf den Umstand, daß die Menge des neu produzierten Silbers im Verhältnis zu der des bisher vorhandenen zu groß ist;
   F. daß im Gold eine verhältnismäßig nicht so große Qualität produziert wurde;
   G. auf die Steigerung des Goldbedarfs für Münzzwecke;
   H. die Steigerung des Goldbedarfs in der Technik;
   I. die Vermehrung der Tendenz, das Gold zu thesaurieren.

II. Die Wirkungen der Entwertung des Silbers äußern sich:

1. in Ländern mit Silberwährung in Folgendem:
   A. der Export steigt;
   B. die Warenpreise gehen in die Höhe;
   C. Schuldner und Steuerzahler gewinnen;
   D. die Landwirtschaft wird begünstigt;
   E. der Handel wird lebhafter;
   F. die Bedürfnisse der Arbeiter wachsen;
   G. die Staatsausgaben mehren sich;
   H. die Leute, deren Einkommen in Lohn und Gehalt besteht, verlieren;
   I. der Ungunst gegenüber den Gläubigern;
   K. die Spekulation nimmt zu;
   L. die Preise derjenigen Waren, die aus Goldwährungsländern importiert werden, steigen; der Import geht zurück.
2. in Ländern mit Goldwährung in:
   A. einer Begünstigung der Gläubiger;
   B. im Sinken der Preise der aus den Silberwährungsländern importierten Waren;
   C. in Verminderung der Ausgaben des Staates;
   D. in Benachteiligung der Schuldner und Steuerzahler;
   E. im Rückgang von Handel und der Industrie;
   F. im Sinken des Zinsfußes;
   G. in Nachteilen, die die Landwirtschaft treffen;
   H. in Benachteiligung der Salär- und Lohnempfänger;
   I. in Verminderung der Nachfrage nach Arbeitskräften;
   K. in Vermehrung des Importes aus Silberwährungsländern.

Das Gutachten kommt zu dem Resultate, daß die Silberentwertung die japanische Volkswirtschaft nach zwei Seiten hin beeinflußt habe:

A. Im allgemeinen hat die Entwertung des Silbers die japanische Volkswirtschaft begünstigt; nur das Währungsgeld wurde dadurch entwertet.

B. Die Entwertung des Silbers hat in erster Reihe den Export vermehrt und die Industrie begünstigt; aber die Vermehrung des Exportes verursachte den Import an Silber, die Verbreitung des Kurrentgeldes, die Steigerung der Warenpreise, endlich die Mehreinfuhr von Waren und infolgedessen eine Benachteiligung des Arbeiters und Schwierigkeiten im auswärtigen Handel.

III. Die Notwendigkeit der Reform des japanischen Geldwesens.

Für eine Reform stimmten 8 Mitglieder, dagegen waren 7. Daß die Reform eingeleitet wurde, war somit beschlossen. Über Grundlage und Durchführung derselben bestanden jedoch verschiedene Meinungen; teils sagte man:

A. Die Vorteile, die der japanischen Volkswirtschaft aus der Silberentwertung erwüchsen, wären nur vorübergehende und auch nur teilweise; daher werde die Annahme eines gesünderen Geldsystems zur Notwendigkeit, teils war man der Ansicht, daß

B. die aus der Silberentwertung für die Volkswirtschaft entstehenden Vorteile nicht gering seien; daß aber der Schaden, der durch die Steigerung der Warenpreise entstehe, gleichschwer wiege und daher ein Geldsystem angenommen werden müsse, bei welchem eine Wertschwankung des Währungsgeldes ausgeschlossen sei.

IV. In der Frage, welche Währungsart zu wählen sei, kam man zu folgenden Resultaten:

Es stimmten für

1. Goldwährung 6 Mitglieder,
2. Doppelwährung 2 Mitglieder.

Das Finanzministerium sprach sich für die Annahme der Goldwährung aus; dergleichen die Regierung. Die Durchführung dieses Systems war jedoch nicht leicht, weil dazu große Mengen Goldes benötigt wurden.

Da gerade zu dieser Zeit Japan nach Beendigung des Krieges mit China (1894—1895) von China als Kriegsentschädigung eine große Menge Gold erhielt, konnte die Regierung die Einführung der Goldwährung beschließen. Am 29. März 1897 wurde ein neues Geldgesetz erlassen, welches am 1. Oktober 1897 in Kraft trat.

Das neue Geldgesetz bestimmte:

1. Das Recht der Prägung und Emission der Münzen steht der Regierung zu.
2. 2 Bu reinen Goldes sind Münzeinheit und werden 1 Yen genannt.
3. Die Münzsorten sind folgende:
   Goldmünzen 20 Yen-, 10 Yen-, 5 Yen-Stücke,
   Silbermünzen 50 Sen-, 20 Sen-, 10 Sen-Stücke,
   Nickelmünzen 5 Sen,
   Kupfermünzen 1 Sen- und 5 Rin-Stücke.
4. Für alle Münzen gilt das Dezimalsystem. Es ist z. B. 1 Yen = 100 Sen und 1 Sen = 10 Rin.
5. Die Feinheit der Münzsorten sind folgende:
   A. Goldmünzen, Gold 900, Kupfer 100,
   B. Silbermünzen, Silber 800, Kupfer 200,
   C. Nickelmünzen, Nickel 250, Kupfer 750,
   D. Kupfermünzen, Kupfer 950, Zinn 40, Zink 10.
6. Das Gewicht der Münzsorten ergibt sich aus folgender Tabelle:

Münssorten	Gesamtgewicht
20 Yen-Goldmünze	4,444 Momme
10 Yen-Goldmünze	2,2222 Momme
5 Yen-Goldmünze	1,1111 Momme
50 Sen-Silbermünzen	3,5942 Momme
20 Sen-Silbermünzen	1,4377 Momme

10 Sen-Silbermünzen	0,7188 Momme
5 Sen-Nickelmünzen	1,2441 Momme
1 Sen-Kupfermünzen	1,908 Momme
5 Rin-Kupfermünzen	0,9504 Momme

7. Die Goldmünzen gelten unbeschränkt als gesetzliches Zahlungsmittel. Die Silbermünzen müssen bis zum Betrage von 10 Yen und die Nickel- und Kupfermünzen bis zu 1 Yen bei Zahlungen angenommen werden.
8. Die Form der Münzsorten wird durch Kaiserlichen Erlaß festgesetzt.
9. Die Fehlergrenze für die Feinheit der Goldmünzen ist $^1/_{1000}$ und für die der Silbermünzen $^3/_{1000}$.
10. Die Fehlergrenze für das Gewicht der Gold- und Silbermünze beträgt.
    a) Für 1 Stück 20 Yen-Goldmünze: 0,0864 Momme (0,03240 g) und für 1000 Stück: 83 Momme (3,1125).
    Für 1 Stück 10 Yen-Goldmünze: 0,0605 Momme (0,02269 g) und für 1000 Stück: 62 Momme (2,3250 g).
    Für 1 Stück 5 Yen-Goldmünze: 0,00432 Momme (0,0162 g) und für 1000 Stück: 0,41 Momme (1,5375 g).
    b) Für 1 Stück 1 Yen-Silbermünze: 0,2592 Momme (0,09720 g) für 1000 Stück 50 Sen-Silbermünzen: 1,24 Momme (4,65 g), für 1000 Stück 20 Sen-Silbermünze 83 (3,1125 g) und für 10 Sen-Silbermünzen: 41 Momme (1,5375 g).
11. Das Passiergewicht der Goldmünzen beträgt für die 20 Sen-Münzen 4,42 Momme (16,575 g),
    die 10 Yen-Münzen 2,21 Momme (8,2875 g),
    die 5 Yen-Münzen 1,105 Momme (4,1438 g).
12. Die Goldmünzen, die durch Abnützung unter das Passiergewicht gesunken, und die Silber-, Nickel-

und Kupfermünzen, die stark angegriffen sind, werden nach ihrem Nennwert von der Regierung ohne Verlust eingelöst.

13. Die Münzen, deren Zeichnung nicht richtig ist, und (privat) gestempelte Münzen werden nicht als Geld anerkannt.
14. Die Regierung wird auf Wunsch der Personen, die das Metall dazu liefern, Goldmünzen kostenfrei prägen.

Gleichzeitig reformierte die Regierung das Banknotengesetz. Die Noten wurden als in Goldmünzen einlösbar erklärt, und der Betrag ihrer Silberdeckung beschränkt. Die Prägung der 1 Yen-Silbermünzen wurde verboten und die schon im Umlauf sich befindenden 1 Yen-Silbermünzen allmählich eingezogen.

Sogleich nach Erlaß des neuen Geldgesetzes wurden die 1 Yen-Silbermünzen vom Publikum umgetauscht, und ließ die Bank von Japan die Silbermünzen, welche im Besitz der Yokohama-Speci-Bank und der ausländischen, in den Handelsplätzen ihre Geschäfte betreibenden Banken mit Goldmünzen einlösen.

Alle Zahlungen des Hauptgeschäftes der Yokohama-Specie-Bank und ihres Zweiggeschäftes in Kobe wurden in Goldmünzen geleistet.

Zur Prägung der Goldmünzen hat die Regierung folgende Beträge an Goldmünzen und Metall angekauft:

Englisches Goldmetall	Gewicht d. Goldes ounce	Betrag in Jap. Gold Yen
pound 3 975 930 - 07 - 9	1 191 195,645	65 939 830,074
Englische Goldmünzen		
pound 6 000 000 - 0 - 0	155 183,6	5 841 692,737
Ältere japanische Münzen		
pound 63 724 - 0 - 0	16 681,425	621,700
Gesamtbetrag		
pound 7 639 654 - 14 - 5	1 963 060,773	734 042 228,11

Mit der Prägung begann man im Juli 1897 und bis Ende September desselben Jahres waren 10 Yen-Münzen im Betrag von 12 Millionen Yen und 20 Yen-Münzen im Betrag von 36 Millionen Yen geprägt.

Seitdem wurden an Goldmünzen emittiert:

im Jahre	Yen
1897	16 574 000
1898	18 135 000
1899	19 359 000
1900	17 562 000
1901	18 220 000
1902	17 378 000
1903	20 452 000
1904	20 346 000
1905	24 565 000
1906	34 588 000
1907	24 078 000
1908	27 051 000
1909	28 672 000

Das neue Münzwesen.

1. Die Münzhoheit.

Das Recht der Prägung von Münzen steht in den meisten Ländern dem Staat zu. Wenn ein Staat das Recht der Prägung hat, müssen folgende Punkte gesetzlich festgestellt werden:

A. Die Münzen werden für das ganze Land geprägt und zirkulieren im ganzen Lande;

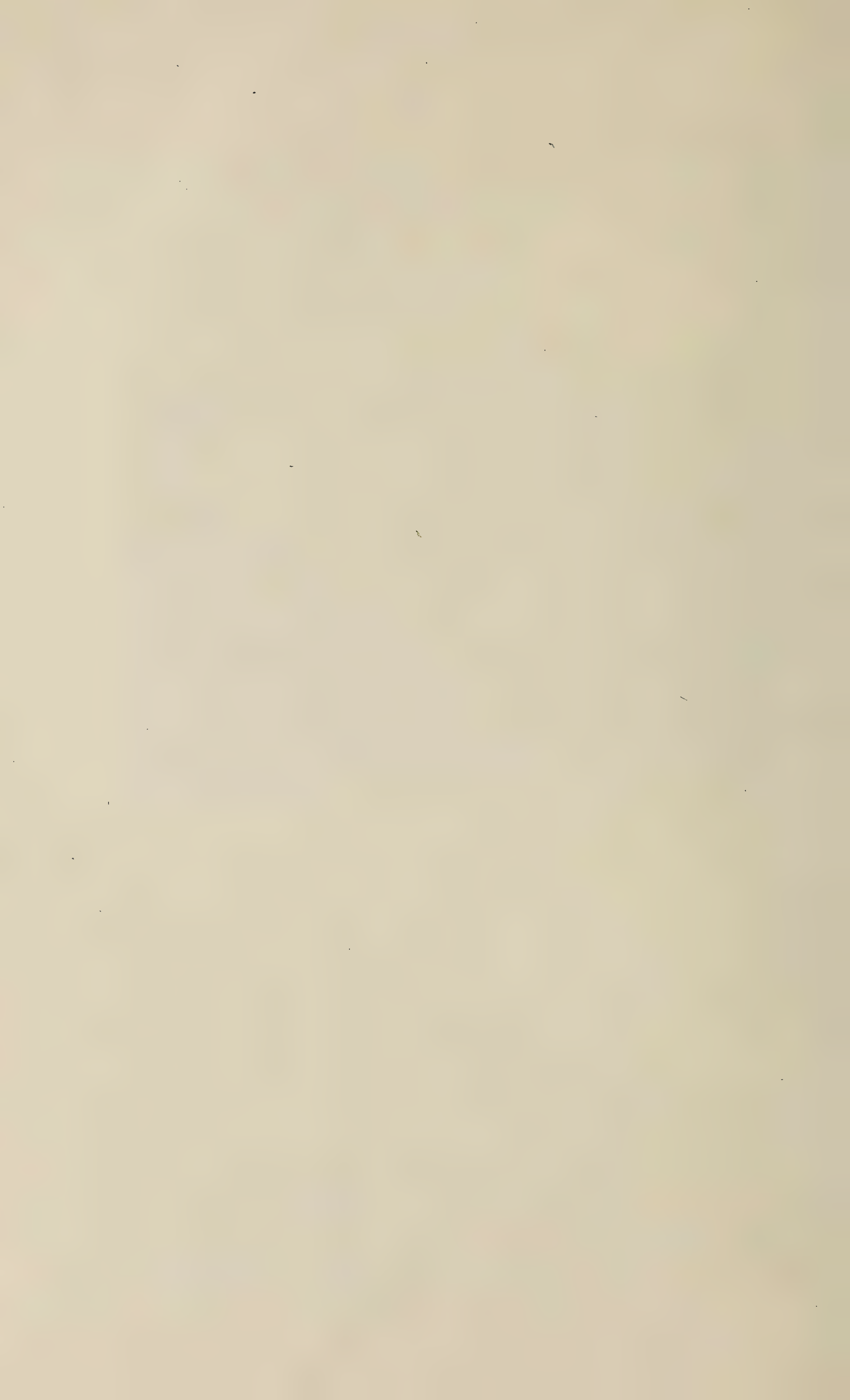
B. Ausländische Münzen dürfen nicht als Geld im Lande im Umlauf stehen.

C. Privatprägung ist verboten und Nachahmungen und Veränderungen werden bestraft.

Die heutigen Münzsorten.



1. 20 Yen-Goldmünze.
2. 10 Yen-Goldmünze.
3. Alte 50 Sen-Silbermünze.
4. Neue 50 sen-Silbermünze.
5. 20 Sen-Silbermünze.
6. 10 Sen-Silbermünze.
7. Alte 5 Sen-Nickelmünze.
8. Neue 5 Sen-Nickelmünze.
9. 2 Sen-Kupfermünze.
10. Neue 1 Sen-Kupfermünze.
11. Alte 1 Sen-Kupfermünze.
12. $^1/_2$ Sen (5 Rim) Kupfermünze.



In Japan steht das Recht der Prägung und Emission von Münzen der Regierung zu (Geldgesetz No. 1, 1897) und wird derjenige, der Münzen fälscht oder gefälschte in Verkehr bringt, mit lebenslänglichem Gefängnis und mit Zwangsarbeit bestraft (Kriminalgesetz No. 182—193). Der Staat ist aus folgenden Gründen daran interessiert, die in seinem Gebiete zirkulierenden Münzen selbst auszuprägen:

1. er kann dadurch, daß er Feingehalt und Gewicht der Münzen öfters feststellt, deren Zirkulationsfähigkeit aufrecht erhalten;
2. er kann die zu emittierenden Beträge den Bedürfnissen des Verkehrs leichter anpassen;
3. er spart an Prägekosten, wenn er, statt in privaten Münzprägeanstalten ausprägen zu lassen, selbst ausprägt.

2. Die Anlage der Münzstätte.

Die Münzstätte muß in den Ländern, in denen Edelmetall produziert wird, sich in der Nähe der Mine befinden, damit das hergestellte Edelmetall gleich in der Münze geprägt werden kann. Dagegen soll die Münzstätte in den Ländern, in denen kein oder nur wenig Edelmetall produziert wird, in der Nähe eines auswärtigen Handelsplatzes stehen, weil in solchen Ländern das Edelmetall durch den auswärtigen Handel beschafft wird.

Die japanische Hauptstätte befindet sich in Osaka und das Zweigamt davon in Tokio; doch werden alle Münzen in Osaka geprägt.

Osaka ist der Zentralpunkt der Industrie; die wichtigsten auswärtigen Handelsplätze sind Kobe und Yokohama.

In Kobe ist hauptsächlich der Importhandel in Blüte, in Yokohama der Exporthandel.

Es sollte nun nach der angegebenen Theorie die Münzstätte in Yokohama errichtet sein, weil in Japan nur geringe Edelmetalle produziert werden.

Nun werden in Wirklichkeit importierte Edelmetalle nicht direkt nach Osaka zur Prägung geschickt, sondern in dem Zweiggeschäft der Bank von Japan in Yokohama verkauft und dieses schickt erst wieder das Edelmetall nach dem Hauptgeschäft der Bank in Tokio. Von hier wird es endlich zur Prägung nach der Münze in Osaka versandt.

Jedenfalls ist dieses Verfahren umständlich und es wäre besser, die Münzstätte gleich in Tokio oder Yokohama zu errichten oder doch wenigstens umfangreiche Zweigmünzstätten in diesen Orten ins Leben zu rufen, falls die Verlegung der ganzen Münze zu viele Schwierigkeiten bereiten sollte.

3. Die Münzeinheit.

Durch das Gesetz No. 2 ist bestimmt worden, daß die Münzeinheit 0,2 Momme (oder 2 Bu 0,7496 g) sein und Yen genannt werden solle.

Es werden also alle Warenpreise in Yen ausgedrückt.

Aber da 0,7496 g Gold eine zu kleine Münze liefern würden, ist eine 1 Yen-Goldmünze in Wirklichkeit nicht ausgeprägt worden.

Die Münzeinheit soll je nach dem Grade der Lebensbedingungen im Lande festgesetzt werden.

Die Münzeinheiten sind in den

		Mark
Ver. Staaten von Nordamerika	Dollar =	4.81
England	pound =	20.43
Frankreich	Franc =	0.835
Rußland	Rubel =	3.60
Deutschland	Mark =	1.00
Japan	Yen =	2.09

Die Münzeinheit ist in England etwas zu hoch gegriffen, daher gebraucht man im gewöhnlichen Leben oft den Schilling als Einheit, z. B. 30 Schilling oder 60 Schilling.

Die Münzeinheit in Frankreich scheint etwas zu niedrig im Verhältnis zum Grad der Lebensbedingungen.

Für die Berechnung der Lebensbedingungen in einem Land dient das Einkommen des Volkes als Maßstab.

Das Einkommen des japanischen Volkes weist für das Jahr 1909 folgende Ziffern auf:

Jährliches Einkommen über Yen	Anzahl der Personen	Betrag der Steuer	Betrag des Einkommens
300	665 279	3 618 441	181 001 495
500	368 404	4 108 037	163 163 997
1 000	128 139	3 837 662	111 273 230
2 000	33 364	1 952 356	49 942 958
3 000	21 311	2 250 083	49 004 837
5 000	10 643	2 496 124	41 603 826
10 000	2 512	1 211 768	16 157 105
15 000	857	705 439	7 464 943
20 000	512	812 070	7 000 631
30 000	317	917 671	6 578 314
50 000	76	707 657	4 162 690
100 000	33	565 932	2 780 995
Gesamtbetrag	1 231 467	24 734 194	689 722 392

Das ganze steuerpflichtige Einkommen des japanischen Volkes betrug also im Jahre 1908 689 722 392 Yen und das Volk, welches Steuer zahlte, zählte 1 231 467 Personen; so entfallen auf 1 Person als jährliches Durchschnittseinkommen 560 Yen oder täglich 1,53 Yen (= ungefähr 3,06 Mark).

In Bayern beträgt die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Personen 674 0 51 mit einem Gesamteinkommen von 748 071 495 Mark (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Bayern). Daher hat jede Person im Durchschnitt ein Einkommen von 1109,7 Mark pro Jahr oder 3,04 Mark pro Tag.

In Preußen beträgt die Zahl der einkommensteuerpflichtigen Personen in den Städten 3 983 744 und auf dem Land 2 257 750. Der Betrag des gesamten Einkommens beläuft sich in den Städten auf 9 644 000 000 Mark, auf dem Land auf 4 066 780 000 Mark (Statistisches Jahrbuch des Königreichs Preußen). Daher beträgt in Preußen im Durchschnitt das Einkommen jeder Person in den Städten jährlich 2420,4 Mark oder täglich 6,63, auf dem Land jährlich 1801,1 Mark oder 4,93 täglich, im Gesamtdurchschnitt also täglich 5,78 Mark.

Verhältnis von Münzeinheit und Einkommen:

	Münzeinheit (1 Yen)	Einkommen (täglich) (1,56 Yen)
Japan	2 Mark	3,12 Mark
Bayern	1 Mark	3,04 Mark
Preußen	1 Mark	5,78 Mark

Die Münzeinheit ist also in Japan verhältnismäßig höher als in Bayern und Preußen.

4. Die Größe der Münzen.

Die Größe der Münzen beeinflußt ihre Zirkulationskraft.

Die Münze soll, damit sie bequem gehandhabt werden kann, nicht zu groß sein.

Die österreichischen Maria Theresia-Thaler, das deutsche 5 Mark-Stück in Silber und die früheren japanischen 1 Yen-Silbermünzen sind zu groß.

Die japanischen 2 Sen-Kupfermünzen (ungefähr 3 cm Durchmesser) sind auch zu groß; sie sind deshalb allmählich eingezogen worden. Die Münzen dürfen auch nicht zu klein sein. Die früheren japanischen 1 Yen-Goldmünzen (Durchmesser 1,47 cm), 5 Sen-Silbermünzen (Durchmesser 1,65), 1 Rin-Kupfermünzen (Durchmesser 1,70 cm) waren zu klein; von diesen Münzen befindet sich

mit Ausnahme von 5 Sen Silber, von denen nur sehr wenig zirkulieren, jetzt keine mehr im Umlauf.

Der Durchmesser der verschiedenen japanischen Münzen beträgt:

für Goldmünzen und zwar:

20 Yen	2,88 cm,
10 Yen	2,12 cm,
5 Yen	1,70 cm,

für Silbermünzen und zwar:

50 Sen	2,72 cm,
20 Sen	2,02 cm,
10 Sen	1,76 cm,

für Nickelmünzen und zwar:

5 Sen	2,06 cm,

für Kupfermünzen und zwar:

1 Sen	2,79 cm,
5 Rin	2,18 cm.

5. Fälschung und Abschleifung der Münzen.

Die Münzfälschung wird in allen Ländern bestraft. In England wurde sie bis zum Jahre 1833 mit dem Tode bestraft.

Die Zahl der Personen, die sich eines Münzverbrechens schuldig machten, betrug in Japan:

im Jahre	Personen
1904	440
1905	403
1906	233
1907	144
1908	134
also im Durchschnitt	271 pro Jahr.

Preußen weist für Münzverbrechen und Vergehen folgende Tabelle auf:

	Rechtskräftig verurteilte Handlungen	Anzahl der rechtskräftig verurteilten Personen
1906	82	103
1907	105	136
1909	83	95
1910	99	119

also im Durchschnitt 92,5 Handlungen, 113 Personen.

Also auf eine Million Einwohner treffen

in Japan	5,8 Fälschungen
in Preußen	3,9 Fälschungen.

Es kommen also in Japan mehr Fälschungen vor, als in Preußen, dort jedoch haben sie sich jedes Jahr vermindert, während dagegen in Preußen diese abnehmende Tendenz fehlt.

Die im Jahre 1908 Verurteilten gehörten in Japan folgenden Berufen an:

Freien Berufen	1
Landwirtschaft	26
Fischerei	3
Bergbauindustrie	4
Technischer Industrie	31
Kaufleute	17
Arbeiter	2
Sonstige Berufe	9

Es ist sehr bemerkenswert, daß die größte Anzahl der Fälschungen bei den Berufen der technischen Industrie vorkommt.

Um Fälschungen zu verhindern, soll man nicht nur die Münzverbrechen bestrafen, sondern auch das Geld in solcher Form und Art der Prägung herstellen, daß man es nicht leicht fälschen kann.

Um das zu erreichen, muß man hauptsächlich auf folgende Grundbedingungen achten:

1. Das Muster soll sehr kunstvoll gearbeitet sein, damit man es nicht leicht nachmachen kann.

2. Jede Münzsorte soll verschiedene Muster und Größen haben, daß man nicht das weniger wertvolle Geld in wertvollere Münzen umändern kann.

Es werden z. B. in Deutschland sehr oft 50 Pfennig-Stücke in 10 Mark-Stücke verfälscht. Japanische 5 Rin-Kupfermünzen sind nach Muster und Größe den 20 Yen-Silbermünzen sehr ähnlich und es werden daher letztere sehr oft in erstere verfälscht.

Um die Abschleifung der Münze zu verhindern, muß man darauf sehen,

A. daß die Münze nicht zu dick ausgeprägt wird, weil solche Münzen gerne abgefeilt oder zerschnitten werden.

In Japan gibt es nach dem neuen Geldgesetz solche große und dicke Münzen nicht mehr.

B. Daß die Münzen mit Kräuselwerk oder Randschrift versehen sind, z. B. in Deutschland ist „Gott mit uns" in dem Rande der Goldmünzen eingeprägt.
In Japan sind alle Silber- und Goldmünzsorten mit Kräuselwerk ausgestattet.

C. Daß auf der Oberfläche der Münzen möglichst wenig ebene Flächen vorhanden sind.
Die japanischen Gold- und Silbermünzen haben mehr ebene Flächen als die deutschen Münzen.

6. Die Legierung der Münzen.

Die Münzen aller Länder bestehen nicht aus reinem Metall, sondern sind mit anderen, weniger wertvollen Metallen gemischt. Das kommt daher, weil

A. das Metall, besonders das Edelmetall als reines Metall sehr weich ist und daher sehr leicht abgenützt werden kann;
B. weil Münzen aus weichem Metall sehr leicht gefälscht werden können;

C. weil Gold- und Silbermünzen, wenn sie aus reinem Metall bestünden, für eine bequeme Benützung leicht zu klein ausfallen würden. Daher muß das rein Metall mit anderem, weniger wertvollen Metall gemischt werden, damit eine mäßige Größe erzielt werden kann.

Das Metall, welches dem reinen Metall beigemischt wird, muß folgende Bestimmungen erfüllen:

1. Es muß Metall sein, welches bei der Legierung der Farbe des reinen Metalls nicht schadet.

2. Es muß Metall sein, welches sehr leicht mit anderen legiert werden kann.

Als Legierung der Gold- und Silbermünzen wird gewöhnlich Kupfer aus den eben angegebenen Gründen verwendet.

Da der Hauptzweck der Legierung der Goldmünzen die Vermehrung ihrer Härtegrade ist, so braucht man nur, um dies zu erreichen, verhältnismäßige Mengen von Metall zusammen zu bringen.

In dieser Hinsicht bestehen zwei Systeme:

1. Die Feinheit der Goldmünzen beträgt 900.

Deutschland, die Vereinigten Staaten von Nordamerika, Norwegen, Rußland (seit 1886), Schweden, die zur Lateinischen Münzkonvention gehörenden Länder und Japan haben dieses System angenommen.

2. Die Feinheit der Goldmünzen beträgt $916^2/_3$.

England, Portugal und die Türkei halten an diesem Systeme fest.

Der Gewichtsunterschied zwischen diesen beiden Systemen ist nicht groß; das zweite beruht auf dem Karatsystem, d. h. die Feinheit beträgt 22 Karat; das erstere System geht vom Dezimalsystem aus; daher ist es bequemer in der Berechnung als das zweite. Der Münzpolitiker Soetbeer hat erkannt, daß die Münzen mit einer Feinheit von $916^2/_3$ viel leichter zu prägen und der

Abnützung bei der Zirkulation weniger als andere Münzen ausgesetzt sind.

In Japan ist durch Gesetz Nr. 5 vorgeschrieben, daß das Mischungsverhältnis der Goldmünzen 900 : 100 sein soll und daß die 20 Yen-Goldmünzen, 4,4444 Momme (=16,6665 g) (4 Momme Gold und 0,4444 Momme Kupfer), die 10 Yen-Goldmünzen 2,2222 Momme (= 8,333 g) (2 Momme Gold und 0,2222 Momme Kupfer), die 5 Yen-Goldmünzen 1,1111 Momme (4,1666 g) (1 Momme Gold und 0,1111 Momme Kupfer) wiegen sollen.

Durch die Legierung der Hilfsmünzen soll nicht nur eine Steigerung des Härtegrades der Münzen, sondern auch eine Verminderung ihres Stoffwertes erzielt werden.

Das Mischungsverhältnis der Silbermünzen ist je nach der Politik der einzelnen Länder ein verschiedenes; es beträgt in

Deutschland	900:100
England	$916^2/_3 : 83^1/_3$ ($^{11}/_{12}$)
Frankreich	835:165
Österreich	835:165 (Krone)
Ungarn	$^5/_6$ (Maria Theresia-Taler)
Rußland	900:100
Vereinigte Staaten von Nordamerika	900:100
Japan	800:200

Im Vergleich zur Feinheit der Silbermünzen der eben angeführten Länder haben die japanischen Silbermünzen die niedrigste Feinheit.

(Über den Stoffwert der Hilfsmünzen wird im Abschnitt über „Hilfsmünzen“ gehandelt.)

Das Mischungsverhältnis der Nickelmünzen beträgt in den meisten Ländern (Deutschland, Vereinigten Staaten von Nordamerika, Österreich-Ungarn, Argentinien, Chile, Griechenland, Peru und Japan) 75% Kupfer und 25% Nickel; es ist also die Feinheit = $^1/_4$. Die japanische

Kupfermünze besteht, wie in den meisten Ländern, aus 95 % Kupfer, 4 % Zinn und 1 % Zink.

Das auf Grund dieses Verhältnisses legierte Metall hat eine größere Dehnbarkeit als dasjenige, welches sich aus einem anderen Verhältnis ergibt.

7. Die Fehlergrenzen und Münzprobe.

Das Gewicht der Münzen ist, wie oben erwähnt, gesetzlich festgestellt; aber es ist unmöglich, daß jede Münze genau das ihr zugeschriebene Gewicht hat.

So vorzüglich die heutigen Maschinen sind, arbeiten sie doch nicht so, daß man nicht auf einer sehr feinen Wage Abweichungen in einer weiteren Dezimalstelle feststellen könnte.

Daher ist eine gewisse begrenzte Abweichung über oder unter das gesetzliche Gewicht, sowie in bezug auf den Feingehalt, erlaubt.

Die Fehlergrenzen bezüglich des Feingehaltes betragen in den verschiedenen Ländern:

	für Goldmünzen	für Silbermünzen
in England	$^2/_{1000}$	$^4/_{1000}$
in Ver. Staat. v. Nordamerika	$^1/_{1000}$	$^3/_{1000}$
in Frankreich	$^1/_{1000}$	$^2/$ und $^3/_{1000}$
in Deutschland	$^2/_{1000}$	$^2/_{1000}$
in Japan	$^1/_{1000}$	$^2/_{1000}$

Also bewegt sich der Wert der japanischen 10 Yen-Goldmünzen zwischen 9,999 Yen und 10,01 Yen.

Die Fehlergrenzen bezüglich des Gewichtes betragen in den verschiedenen Ländern für Goldmünzen.

in England: 1,62 $^0/_{00}$ (1 pound) 2,43 $^0/_{00}$ (10 Shilling),
in den Ver. Staaten von Amerika: 1,94 $^0/_{00}$ (5 Dollar) 3,88 $^0/_{00}$ (2,5 Dollar),
in Frankreich: 2,5 $^0/_{00}$ (20 und 10 Francs),
in Deutschland: 2,5 $^0/_{00}$ (10 und 20 Mark).

Das Remedium für das Gewicht ist in Japan durch das Geldgesetz Nr. 10 festgestellt.

Es beträgt für Goldmünzen

20 Yen	0,00864 Momme	(= 0,03240 g)	—	1,94 ‰
10 „	0,00605 „	(= 0,02269 g)	—	2,72 ‰
5 „	0,00443 „	(= 0,0162 g)	—	3,98 ‰

für Silbermünzen (erneuert im Jahre 1906):

50 Sen	0,0216 Momme	(= 0,0810 g)	—	6 ‰
20 „	0,0108 „	(= 0,0405 g)	—	7 ‰
10 „	0,0104 „	(= 0,0390 g)	—	12 ‰

Also betragen die Schwankungen des Wertes der Goldmünzen infolge des Remediums für Gewicht:

20 Yen	4,45304—4,43576 Momme	(= 20,0308—19,9612 Yen)
10 „	2,22825—2,21615 „	(= 10,0277— 9,9728 „)
5 „	1,11553—1,10667 „	(= 5,0199— 4,9891 „)

Maximal- und Minimalschwankungen des Wertes der 20 Yen-Goldmünzen durch Remedium für Gewicht und Feinheit betragen

Minimalgewicht des Goldes — Normalgewicht $\times$ (1 — Remedium in ‰)

$$= 4{,}444 \times \frac{(1-1{,}94)}{1000} = 4{,}43576 \text{ Momme.}$$

Minimalgehalt des Goldes für das eben angeführte Minimalgewicht:

$$= 4{,}43576 \times \frac{(900-1)}{1000\ \ 1000} = 3{,}98774 \text{ Momme.}$$

Da der Wert von 0,2 Momme Gold 1 Yen ist, so berechnet sich der Wert dieser 3,98774 Momme auf (3,98819 = 0,2) = 19,9387 Yen = Minimalwert.

Maximalgewicht = Normalgewicht $\times$ (1 + Remedium),

$$\text{d. h. } 4{,}4444 \times \frac{(1 + 1{,}94)}{1000} = 4{,}55304 \text{ Momme.}$$

Maximalgehalt des Goldes bei Maximalgewicht der Münzen

$$= 4{,}45304 \times \left(\frac{\times\ 900}{1000} + \frac{1}{1000}\right) = 4{,}01219 \text{ Momme}$$

= 20,06094 Yen.

Die Schwankung des Wertes der 20 Yen-Goldmünzen beträgt (20,06094 — 19,9387) = 0,1224 Yen.

Die Wertschwankungen der 20 Yen-Goldmünzen zeigt folgende Tabelle:

Schwankung des Gewichts (Momme)	Schwankung des Wertes Maximum	Normal	Minimum
max. 00864	20,06094	20,0388	20,01642
008	20,05806	20,0358	20,01304
007	20,0536	20,0313	20,00854
006	20,0490	20,0268	20,0046
005	20,0446	20,0223	20,0001
004	20,0400	20,0178	19,9956
003	20,0355	20,0133	19,9911
002	20,0310	20,0088	19,9865
001	20,0265	20,0043	19,9821
Norm. 0	20,0250	20,000	19,9800
001	20,0175	19,9955	19,9731
002	20,0130	19,9910	19,9686
003	20,0085	19,9875	19,7641
004	20,0030	19,9830	19,9596
005	19,9999	19,9785	19,9550
006	19,9949	19,9740	19,9505
007	19,9905	19,9695	19,9460
008	19,9860	19,9650	19,9415
Min. 00864	19,9831	19,9605	19,9387

Die Schwankung beruht auf zwei Faktoren, nämlich dem Gewichtsremedium und Feinheitsremedium.

Alle Münzen, die auf der folgenden Formel beruhen, haben ihren Normalwert

$$\frac{X}{1 + X} = Y, \text{ wo}$$

X = Feinheitsremedium in $^0/_{00}$,

Y = Gewichtsremedium in $^0/_{00}$,

z. B. wenn die Feinheitsabweichung einer Münze

$\frac{5}{1000}$ über die Grenze hinaus beträgt und die Gewichtsabweichungen nach der Formel;

$$\frac{\frac{5}{1000}}{1 + \frac{5}{1000}} = 0{,}49974\,^0/_{00}.$$

ist, hat die Münze den Normalwert.

Die Wertschwankungen der 10 Yen- und 5 Yen-Münzen in Gewichts- und Feinheitsremedium betragen

für 10 Yen-Münzen:

Maximalwert	Minimalwert		Schwankung
10,0382	9,9621	=	0,0761 Yen

für 5 Yen-Münzen:

Maximalwert	Minimalwert		Schwankung
5,0255	4,9745	=	0,0510 Yen

Also hat in Japan jede Münzsorte ein verschiedenes Gewichtsremedium, dagegen haben die Münzsorten in Deutschland ein allgemeines Remedium von $2{,}5\,^0/_{00}$ und Silbermünzen von $10\,^0/_{00}$.

Da wegen der bei der Prägung auftretenden Schwierigkeiten innerhalb der einzelnen Münzsorten Abweichungen in deren Normalgewicht erlaubt sind, so ist es zweckmäßig, für die kleineren Münzsorten mehrere Abweichungen aufzustellen.

Außerdem gibt es auch noch ein eigenes Remedium für Massenprüfungen. Es wird z. B. gesagt, so und so viel pro Mille werden für 100 oder 1000 Stück gerechnet. Dieses ist ein abkürzendes Mittel.

In Japan beträgt dieses Remedium nach dem Geldgesetz Nr. 10

für Goldmünzen:

pro	1000	Stück	20	Yen	0,083	Momme	(3,1125 g)
„	1000	„	10	„	0,062	„	(2,325 g)
„	1000	„	5	„	0,041	„	(1,5375 g)

für Silbermünzen nach dem neuen Geldgesetz von 1906:

pro 1000	Stück	50	Sen	10,80	Momme (4,05 g)
„ 1000	„	20	„	0,640	„ (2,40 g)
„ 1000	„	10	„	0,560	„

Es ist auch bei der Massenprobe möglich, daß im Falle die Münzen die Fehlergrenze der Massenprobe überschreiten, nur einige Münzen die Bedingungen der Einzelprobe nicht erfüllen.

Es hat keinen besonderen Wert, daß wegen einiger Münzen der Rest umgeprägt wird.

Dieses System ist nicht in jedem Falle praktisch und sicher.

Die Prüfung des Gewichtes und des Feingehaltes der geprägten Münzen ist eine wichtige Sache.

In der englischen Münze wird in Kisten, sog. pyx, wo ein Teil der in bestimmten Zeiträumen geprägten Münzen zu Münzprobezwecken aufbewahrt (Trial of the pyx) und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika unter der Kontrolle des Präsidenten vorgenommen.

In Japan wird je ein Stück von 1000 geprägten Münzen aufbewahrt und werden diese Stücke in Anwesenheit des Finanzministers einmal im Jahre in der Münze in Osaka geprüft.

Resultat der Münzprobe für 1911 (am 18. Dez. 1911).

Einzelne Gewichtprobe:

Sorte der Münzen	Gewicht g	gesetzliches Gewicht g
20 Yen (Gold)	16,66723	16,665

Massenprobe:

20 Yen (Gold)	4,44440 (Momme)	4,44440
50 Sen (Silber)	2,69985	2,70000
20 Sen	1,07965	1,08000
10 Sen	0,59890	0,60000

Feinheitprobe:

	Feingehalt ‰	gesetzliches Gehalt
20 Yen (Gold)	899,80	900,00
50 Sen	800,20	800,00
20 Sen	800,30	800,00
10 Sen	719,80	720,00

8. System der Prägung.

In Deutschland besteht nach dem Münzgesetz vom 9. VII. 1873 Art. 12 Prägefreiheit für die 20 Mark-Stücke.

In England ist durch Art. 8 des Münzregals vom Jahre 1890 die Prägefreiheit für Goldmünzen eingeführt, aber zugleich bestimmt worden, daß nur dann ausgeprägt wird, wenn mindestens 20 000 pound an Metall an die Münze gebracht werden.

In Japan ist durch das Geldgesetz No. 14 verordnet, daß, wenn Goldmetall an die Münze geliefert wird, die Regierung verpflichtet ist, Goldmünzen auszuprägen.

Es muß jedoch das gelieferte Metall über $^{990}/_{1000}$ Feingehalt besitzen und dürfen Metallzusätze die Prägung nicht hindern. Wenn die Zusätze aus Kupfer bestehen, kann die Feinheit über 898 ‰ betragen (Münzregal No. 2).

Das zur Prägung gelieferte Goldmetall muß über 100 Momme betragen (Münzregal No. 3).

In Wirklichkeit wird diese Forderung nur an die Banken gestellt. Man verkauft gewöhnlich das Metall an die Central-Bank, und diese schickt es zur Münze, um es ausprägen zu lassen.

Die Metallpreise bei den Banken und an der Münze sind nicht immer die gleichen.

In England kauft die Bank von England 1 ounce Gold (22 Karat) um 3 Pound 17 Shilling 9 Pence. In der Münze werden aus 40 Pfund Gold 1869 Stück 1 Pound-

Münzen geprägt, d. h. 1 ounce Gold (22 Karat) liefert 3 Pound 17 Shilling 10½ Pence.

In Frankreich kauft die Bank von Frankreich 1 kg reines Gold um 3437 Francs.

In der Münze werden aus 1 kg Gold mit 0,9 Feingehalt 155 Stück 20 Francs-Stücke, d. h. 3100 Francs geprägt.

Die Kosten der Prägung belaufen sich auf 6,70 Francs; daher werden für 1 kg Gold nur 3093,33 Francs ausgeliefert.

Für 1 kg reinen Goldes werden 3437 Francs geprägt. Also ist es ganz gleich, ob man das Metall an die Bank verkauft oder an die Münze zur Prägung abgibt, nur müssen im ersten Falle 0,15 Francs pro 1000 Francs für die Kosten der Analyse bezahlt werden.

In Japan kauft die Bank von Japan 2 Momme reinen Goldes um 1 Yen und in der Münze wird auch in demselben Verhältnis geprägt.

In England und Frankreich also ist man besser daran, wenn man das Metall direkt an die Münzstätte zur Prägung schickt, als wenn man es an die Banken verkauft.

In Deutschland und in Japan besteht ein diesbezüglicher Unterschied nicht. Beim Verkauf des Metalls an die Banken hat man den Vorteil des Zinsgenusses für die Zeit, in der die Prägung vorgenommen wird, erspart man die Fracht, Versicherungsprämie usw.

Die Hilfsmünzen haben gewöhnlich weniger Stoff- als Nennwert, und dadurch erzielt die Regierung bei der Prägung der Münzen einen ziemlich großen Gewinn.

Wenn auch die Hilfsmünzen frei ausgeprägt werden können, würde jedermann Metall zur Prägung an die Münze schicken, was eine Verwicklung des Geldumlaufes verursachen würde. Infolgedessen besteht in keinem Lande für die Hilfsmünzen Prägefreiheit.

Strittig ist noch die Frage, ob die Person, welche an der Münze Münzen ausprägen läßt, die Kosten der Prägung zu tragen habe.

Zu Gunsten der Erhebung einer Prägegebühr wird geltend gemacht:

1. Wenn Metall zu Münzen ausgeprägt wird, erlangt dieses einen höheren Wert.
2. Wenn infolge Mangels einer Prägegebühr der Wert der Münzen gleich dem Stoffwert der Münzen ist, werden die Münzen oft geschmolzen und aus dem Lande ausgeführt.

Die gegenseitigen Meinungen besagen:

1. das Währungsgeld muß dehnbar sein, d. h. wenn die Nachfrage nach Geld gering ist, wird es eingeschmolzen oder aus dem Lande geführt. Wenn die Nachfrage sich vermehrt, prägt man Geld aus. Aber wenn bei der Prägung eine Gebühr gefordert wird, und der Kurswert höher als der Stoffwert ist, so wird dadurch die Dehnbahrkeit des Geldes vermindert.
2. Wenn eine Prägegebühr erhoben wird, müßte der, welcher Münzen aus dem Lande bringt, ungerechterweise allein die Kosten der Prägung tragen.

Die Anwendung dieses oder jenes Systems wird aber von den wirtschaftlichen Zuständen der einzelnen Länder abhängen.

In Deutschland und in den der Lateinischen Münzkonvention angehörenden Ländern ist das System der Prägegebühr angenommen.

In England, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und auch in Japan besteht Prägefreiheit.

9. Die Abnützung der Münzen bei der Zirkulation und das Passiergewicht.

Die Münzen büßen während des langen Umlaufes infolge der Abnützung in ihrem Gewichte ein.

Das Maß der Abnützung bestimmt sich nach der Dauer, der Schnelligkeit der Zirkulation, der Größe der Münzen und der Härte des Metalls usw.

Der englische Ökonomist Jevons berechnet, daß der jährliche Gewichtsverlust infolge Abnützung bei den 1 Pound-Goldmünzen $\frac{350}{1\,000\,000}$ und bei den 10 Schilling-Goldmünzen $\frac{1119}{1\,000\,000}$ beträgt.

Es werden also die 1 Pound-Goldmünzen, wenn sie sich 15,7 Jahre und die 10 Schilling-Goldmünzen, wenn sie sich 7,5 Jahre lang im Umlauf befunden haben, ihr Passiergewicht erreichen.

In Deutschland hat Soetbeer berechnet, daß eine Doppelkrone 50 und eine Krone 25 Jahre im Umlauf bleibt, ehe sie unter das Passiergewicht sinkt.

Also verliert eine Doppelkrone an Gewicht jährlich 0,1 ‰ und eine Krone 0,2 ‰.

Die im März 1911 sich im Umlauf befindenden Doppelkronen betrugen 4 043 720 700 und die Kronen 705 281 500 Mark; daher beträgt in Deutschland der durch die Abnützung hervorgerufene Metallverlust der Goldmünzen im ganzen jährlich über 545 000 Mark.

Für Japan hat man die Abnützung noch nicht berechnet. In Japan sieht man Goldmünzen sehr selten im Verkehr. Sie liegen meistens in den Banken oder werden im auswärtigen Handel gebraucht; daher ist in Japan der Grad der Abnützung geringer als in Deutschland.

Der Betrag der umlaufenden Goldmünzen betrug im Jahre 1908 ungefähr 24 078 000 Yen. Wenn der Grad der Abnützung der Goldmünzen in Japan halb so groß ist, wie in Deutschland, so beträgt der Verlust des Gewichts der Goldmünzen jährlich ungefähr 1200 Yen, d. h. 2400 Mark; er ist also im Vergleich mit demjenigen in Deutschland gering.

Wenn eine große Menge der stark abgenützten Münzen im Umlauf sich befindet, dann werden infolge des Greshamschen Gesetzes die besseren Münzen aus dem Verkehr verdrängt.

Daher ist in den meisten Ländern das Passiergewicht festgestellt, und werden die unter dem Passiergewicht stehenden Münzen zur Umprägung eingezogen.

Das Passiergewicht beträgt in England für die 1 Pound-Goldmünzen 122,5 g, bei einem Normalgewicht von 123,374 g und für die $^1/_2$ Pound-Münze 61,637 g.

In Deutschland beträgt das Passiergewicht für die 20 und 10 Mark-Stücke 5 $^0/_{00}$ weniger als das Normalgewicht.

In Japan ist das Passiergewicht durch das Geldgesetz No. 11, wie die folgende Tabelle zeigt, festgestellt:

	Normalgewicht	Passiergewicht
	g	g
20 Yen-Münze	16,6665	16,5750
10 „ „	8,3333	8,2875
5 „ „	4,1666	4,1438

Also ist das Verhältnis zwischen Normal- und Passiergewicht in diesen drei Ländern folgendes:

	Passiergewicht	Unterschied zwischen Normal- u. Passiergew.
England:		
	g	g
1 Pound-Goldmünze	0,993	0,007
½ „ „	0,9917	0,0083
Deutschland:		
20 u. 10 Mark-Goldmünzen	0,995	0,005
Japan:		
20 Yen	0,9945	0,0055
10 Yen	0,9945	0,9955
5 Yen	0,9945	0,9955

Das Passiergewicht einer Münze muß je nach Grad der Abnützung festgestellt werden. Wenn diese gering ist, muß der Unterschied auch möglichst gering sein.

Die Abnützung beruht hauptsächlich, wie eben er-

wähnt, auf der Dauer und der Schnelligkeit der Zirkulation, auf der Größe und Härte der Münze.

Also

$$X : \frac{A \times B}{C \times D}$$

wobei

X = Grad der Abnützung,
A = Zeitraum der Zirkulation,
B = Schnelligkeit der Zirkulation,
C = Größe der Münzen,
D = Härte der Münzen

ist.

In England ist die Schnelligkeit der Zirkulation der Münzen größer als in Deutschland und Japan, daher muß in England der Unterschied zwischen Normal- und Passiergewicht größer sein und namentlich bei den kleinen Münzen in stärkerem Maße hervortreten, als in Deutschland und Japan.

Die Kosten der Umprägung der abgenützten Münzen hat in den meisten Ländern der Staat zu tragen.

In Japan ist durch das Geldgesetz No. 12 bestimmt, daß die Goldmünzen, welche durch Abnützung unter das Passiergewicht gesunken und Silber-, Nickel- und Kupfermünzen, welche in hohem Maße abgegriffen sind, vom Staat zu ihrem Nennwert eingezogen und ohne Kosten gegen neue Münzen umgetauscht werden.

Da die Münzen während der Dauer ihrer Zirkulation allmählich abgegriffen werden, ist es nicht gerecht, daß der letzte Inhaber der abgenutzten Münzen die Kosten der Umprägung tragen soll.

Wo dieses System angenommen ist, will niemand die abgegriffenen Münzen an die Münze liefern, um die Kosten der Umprägung nicht tragen zu müssen.

Infolgedessen würden große Mengen abgegriffener Münzen sich weiter im Umlauf befinden. Ein Beispiel dafür bietet England.

In England wurde durch die Münzakte vom Jahre 1890 festgesetzt, daß die Kosten der Umprägung der im Wert geminderten Münzen, gleichviel ob die Wertminderung auf natürlichem oder künstlichem Wege geschehen sei, dem letzten Inhaber aufgebürdet werden sollten; daher befanden sich im Jahre 1890 24,49% der Goldmünzen unter dem Passiergewicht. Diese Tatsache gab noch im gleichen Jahre die Veranlassung zu einem neuen Münzgesetz, in dem bestimmt wurde, daß die auf natürliche Weise im Verkehr abgenutzten Münzen von der Münze zu ihrem Nennwert eingezogen werden sollten. Die Folge dieses Gesetzes war, daß im Jahre 1903 nur mehr 2,73% der Goldmünzen unter dem Passiergewicht standen.

Es ist sehr schwierig, zu erkennen, ob eine Münze auf natürlichem oder künstlichem Wege im Werte gemindert wurde. In England ist durch die Münzakte vom Jahre 1890 bestimmt, daß die Münzen, deren Gewicht um mehr als 3 grain abgenommen hat, für künstlich geschädigte Münzen gelten sollen.

In Japan ist in dem Geldgesetz No. 13 verordnet, daß die Münzen, deren Muster unerkennbar, oder die gestempelten Münzen (z. B. in China, Siam u. a. werden Münzen von Goldwechslern zur Beglaubigung ihrer Echtheit mit Stempeln versehen), oder die Münzen, an welchen künstliche Veränderungen bemerkbar sind, nicht als gesetzliches Geld anerkannt und in der Münze nicht ausgewechselt werden.

10. Die Hilfsmünzen.

Der Stoffwert der Währungsmünzen ist der Idee nach immer ihrem Nennwert gleich. Dagegen ist derjenige der Hilfsmünzen gewöhnlich niedriger als ihr Nennwert, wenn sie auch gesetzlich in ihrem Nennwert zirkulieren.

Man geht bei der Emission von Hilfsmünzen von folgenden Erwägungen aus:

1. Da der Wert der Währungsmünzen für das gewöhnliche Leben zu hoch ist, müssen Münzen für die Bedürfnisse des kleineren Verkehrs emittiert werden.

2. Bei der Schwankung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber werden entweder die Gold- oder die Silbermünzen aus dem Geldumlauf verdrängt; daher ist es notwendig, Münzen, deren Stoffwert geringer als ihr Nennwert ist, zu emittieren, damit man nicht Münzen aus dem Land einführt oder einschmilzt.

3. Durch die Emission solcher Münzen kann der Staat an Ausgaben für Anschaffung des Rohmaterials sparen.

A. Verminderung des Stoffwertes der Hilfsmünzen.

Der Stoffwert der Münzen kann auf zweierlei Weise vermindert werden:

1. durch Verminderung der Feinheit,

2. durch Verminderung des Gewichtes der Münzen.

In Japan ist das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen 1:28,5 und war das zwischen Gold- und Silbermetall im Jahre 1910 1:38,23; daher beträgt die Verminderung des Wertes:

$$\frac{38,28 - 28,75}{38,28} = 0,248.$$

Da also die Feinheit 800 ist, beträgt die Verminderung des Wertes durch die Feinheit:

$$\frac{1000 - 800}{1000} = 0,2.$$

Folglich beträgt die Verminderung durch das Gewicht: $0,248 - 0,2 = 0,048$.

Mithin ist in Japan die Verminderung des Wertes der Silbermünzen im Gewicht 19,3% und in der Feinheit 80,7%.

Vergleichung des Wertverhältnisses verschiedener Länder:

	Verminderung durch Gewicht	Verminderung durch Feinheit	Prozenteinnahme Gewicht	Feinheit
Nordamerika	0,509	0,1	83,6	16,4
England	0,553	0,073	88,3	17,6
Frankreich	0,458	0,165	73,5	26,5
Deutschland	0,553	0,1	84,2	15,8
Japan	0,048	0,2	19,3	80,7

In den meisten Ländern wird somit eine Verminderung hauptsächlich im Gewicht geschaffen; in Japan dagegen ist die Verminderung im Gewicht sehr gering gegenüber der in der Feinheit.

In Japan war durch das Geldgesetz vom Jahre 1871 bestimmt worden, daß das reine Gewicht der 1 Yen-Goldmünzen 1,5 g und dasjenige der 1 Yen-Silbermünzen 21,565 g betragen solle. Also war das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen 1:14,37.

Aber seit dem Erlaß des neuen Geldgesetzes im Jahre 1897 beträgt das Gewicht des reinen Goldes für 1 Yen 0,75 g und dasselbe des reinen Silbers in 1 Yen-Münzen 21,565 g. Also ist das gesetzliche Wertverhältnis seit dieser Zeit 1:28,753. Dies beträgt in:

Nordamerika	1:14,95,
England	1:14,28,
Frankreich	1:14,38,
Deutschland	1:13,95.

Das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silbermetall im Jahre 1910 war: 1:38,23; daher ergeben sich folgende Verhältnisse zwischen Nenn- und Stoffwert.

	Nennwert		Stoffwert
Nordamerika	1	:	0,391
England	1	:	0,374
Frankreich	1	:	0,377
Deutschland	1	:	0,365
Japan	1	:	0,752.

Im Vergleich zum Werte der Silbermünzen anderer

Länder ist derjenige in Japan zu hoch. Infolgedessen hat die japanische Regierung noch einmal so viel Ausgaben für die Prägung desselben Betrages der Münzen, als andere Länder.

Da die Verminderung des Wertes der Silbermünzen durch die Feinheit bewirkt wird, sind außerdem die Silbermünzen zu groß und zu schwer, sodaß sie im Verkehr unbequem werden.

Im Jahre 1905 wurde ein Teil des Geldgesetzes verändert und das Gewicht der 50 Sen- und 20 Sen-Silbermünzen vermindert. Folgende kurze Tabelle zeigt das Verhältnis der älteren und neueren Münzen zu einander:

	Neue Münzen	Ältere Münzen
50 Sen	10,129 g	13,4783 g
20 „	4,50 g	5,3914 g

Also ist das Gewicht des reinen Silbers für 1 Yen

$$(10{,}125 \times 2) \times \frac{800}{1000} = 16{,}2 \text{ g.}$$

Da das Gewicht des reinen Goldes für 1 Yen 0,75 g beträgt, so ist das Verhältnis zwischen Gold- und Silbermünzen $\frac{16{,}2}{0{,}75} = 21{,}6.$

Die Vergleichung des Wertverhältnisses zwischen Goldmünzen und neuen und älteren Silbermünzen mit dem Londoner Silberpreis ergibt folgende Resultate:

1 Pound-Goldmünzen = 113,001 grain reines Gold,

$$1 \text{ ounce Gold} = \frac{240 \text{ (pence)}}{113{,}001} \times 480 = 1019{,}4 \text{ pence.}$$

Das Wertverhältnis älterer Münzen ist 1 : 28,753.

Nach diesem Wertverhältnis kostet 1 ounce Silber

$$= \frac{1019{,}4}{28{,}753} = 35{,}45 \text{ pence.}$$

Da die Standartfeinheit des Silbers im Londoner Markt $^{925}/_{1000}$ ist, ist der Preis des Silbers in London

$$\frac{35{,}45 \times 925}{1000} = 32{,}791 \text{ pence.}$$

Wenn also der Londoner Silberpreis über 32,791 pence per ounce beträgt, ist der Stoffwert der älteren Silbermünzen höher als ihr Nennwert.

Zufolge der gleichen Berechnung ist der Stoffwert der neuen 20 und 50 Sen-Silbermünzen höher als ihr Nennwert, wenn der Londoner Silberpreis über 43,65 pence per ounce steht.

Die Londoner Silberpreise seit dem Jahre 1900 sind folgende:

Jahr	Minimum	Maximum
1900	27	$30^3/_{16}$
1901	$24^{15}/_{16}$	$29^9/_{16}$
1902	$21^{11}/_{16}$	$26^1/_8$
1903	$20^3/_4$	$28^1/_2$
1904	$20^7/_{16}$	$28^9/_{16}$
1905	$25^3/_4$	$30^5/_{16}$
1906	29	$33^1/_8$
1907	$24^3/_{16}$	$32^7/_{16}$
1908	$22^1/_8$	27
1909	$23^1/_4$	$24^3/_8$

(Handwörterbuch der Staatswissenschaft VII.)

Die Ermittelung des Verhältnisses zwischen dem Nenn- und Stoffwert der Kupfer- und Nickelmünzen ist eine weniger wichtige Aufgabe, weil ihr Stoffwert gewöhnlich viel geringer als ihr Nennwert ist. Trotzdem folge auch hierüber eine kurze Berechnung.

Der Stoffwert der japanischen Kupfermünzen ist im Verhältnis größer, als der aller deutschen Kupfermünzen.

Eine japanische 1 Sen-Kupfermünze hat das Gewicht von 7,1280 g.

Die Feinheit der Münzen ist:

für Kupfer	950
für Zinn	40
für Zink	10

Also ist

$$\text{Kupfergehalt} = \frac{712\,800 \times 950}{1000} = 677\,160 \text{ g}$$

$$\text{Zinngehalt} = \frac{712\,800 \times 10}{1000} = 28\,512 \text{ g}$$

$$\text{Zinkgehalt} = \frac{712\,80 \times 10}{1000} = 2128 \text{ g.}$$

Der Preis des Kupfers ist sehr schwankend und verschieden. Den Jahresdurchschnittspreis von Standartkupfer per 1016 kg in London zeigt folgende Tabelle:

	£
1900	73 - 12 - 6
1901	66 - 19 - 8
1902	52 - 11 - 5
1903	58 - 3 - 2
1904	59 - 0 - 6
1905	69 - 12 - 0
1906	87 - 8 - 6
1907	87 - 1 - 8
1908	60 - 0 - 6
1909	58 - 17 - 3
Durchschnitt	64 - 4 - 1 = 1284 Mark.

1 kg Kupfer kostet demnach durchschnittlich

$$\frac{1284}{1016} = 1{,}264 \text{ Mark.}$$

Der Durchschnittspreis des Zinnes in den letzten 5 Jahren in London ist 3 Mark per Kilogramm und derjenige des Zinks 0,455 Mark per Kilogramm.

Also ist der Stoffwert der 1 Sen-Kupfermünzen für 1000 Yen:

$$\text{Kupfer } \frac{677\,160}{1000} \times 1{,}264 = 85{,}5{,}9296 \text{ Mark} = 427{,}965 \text{ Yen}$$

$$\text{Zinn } \frac{28\,512}{1000} \times 3 = 85{,}536 \text{ Mark} \qquad = 42{,}768 \text{ „}$$

$$\text{Zink } \frac{7128}{1000} \times 0{,}455 = 3{,}254 \text{ Mark} \qquad = 1{,}627 \text{ „}$$

Summa 427,965 Yen.

Das Verhältnis des Stoffwertes der 1 Sen-Kupfermünzen zu ihrem Nennwert ist 0,427965 und dasjenige der deutschen 2 Pfennig-Kupfermünzen beträgt nach derselben Berechnung 0,2172.

Also ist das Verhältnis des Stoffwertes der Kupfermünzen zu ihrem Nennwert in Japan ungefähr 2mal so groß wie in Deutschland.

1 Sen ist der bequemste Betrag für den gewöhnlichen Kleinverkehr, und diese Münze hat die höchste Zirkulationskraft, ähnlich wie in Frankreich die 10 Centimes-Kupfermünzen und in England die 1 Penny-Kupfermünzen.

Diese Beträge möchte ich die „Verkehrseinheit“ der Hilfsmünzen nennen, gegenüber der gesetzlichen oder Nominaleinheit z. B. 1 Pfennig in Deutschland und 1 Centime in Frankreich.

Diese „Verkehrseinheit“ soll immer in der für den gewöhnlichen Verkehr bequemsten Größe geprägt werden.

Die japanische 5 Sen-Nickelmünze wiegt 4,6654 g. Das Gewicht der Nickelmünzen für 1000 Yen beträgt 93 308 g.

Die Feinheit der Münzen ist für Kupfer 750, für Nickel 250 ‰.

Also bestehen die japanischen Nickelmünzen aus

23327 g Nickel
69981 g Kupfer.

Die Preise für 1 kg Nickel waren:

im Jahre	1905	3,00—3,75	Mark
	1906	3,00—4,00	„
	1907	3,00—3,75	„
	1908	3,00—3,50	„
	1909	3,00—3,50	„
also im Durchschnitt		3,00—3,90	„

Mithin war der Durchschnittspreis des Nickels in dieser Zeit 3,35 Mark pro 1 kg, der Preis des Kupfers = 1,264 Mark pro 1 kg, der Preis von 23 327 g Nickel ist daher 78,135.

Der Preis von 69 981 g Kupfer = 88,436 Mark, zusammen 166,581 Mark.

= 83,29 Yen.

Der Stoffwert der 1000 Yen-Nickelmünzen ist 83,29 Yen und das Verhältnis 0,08329.

Auf demselben Wege ergibt sich der Stoffwert von 10 000 Stück 10 Pfennig-Nickelmünzen zu (1000 Mark) 71,420 Mark und das Verhältnis 0,07142 gegenüber dem der japanischen Nickelmünzen zu 0,08329. Der Unterschied ist somit sehr gering.

B. Der Betrag der Hilfsmünzen, soweit sie gesetzliches Zahlungsmittel sind.

Der Betrag der Hilfsmünzen wird für gesetzliche Zahlungsmittel in den meisten Ländern beschränkt, damit die Gläubiger einen größeren Betrag von Hilfsmünzen bei Zahlungen verweigern können.

Der gesetzliche Betrag soll nicht zu hoch gegriffen sein, daß der Zirkulationsbetrag der Hilfsmünzen sich nicht zu stark vermehrt, darf aber auch nicht zu niedrig sein, damit nicht der Spielraum der Hilfsmünzen zu eng begrenzt ist.

Der Betrag soll je nach den Nennwerten der Währungsmünzen und des Papiergeldes, der Größe der Hilfs-

münzen und dem Grad der Lebensbedingungen in einem Lande festgestellt werden.

Die beschränkten Beträge für Silbermünzen belaufen sich:

in Japan	auf	10 Yen	= 20	Mark
„ Deutschland	„	20 Mark	= 20	„
„ England	„	2 Pounds	= 40	„
„ Nordamerika	„	10 Dollar	= 40	„

und diejenigen für Kupfer- und Nickelmünzen sind:

in Japan	auf	1 Yen	= 2	Mark
„ Deutschland	„	1 Mark	= 1	„
„ England	„	1 Shilling	= 1	„
„ Nordamerika	„	25 Cents	= 1	„

Die niedrigsten Währungsmünzen in allen diesen Ländern erreichen ungefähr den Wert von 10 Mark.

Aber in Japan sind schon die 1 Yen-Banknoten der Bank von Japan als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Also ist der beschränkte Betrag der Hilfsmünzen in Deutschland noch einmal so groß als die allgemein niedrigste Währungsmünze, in England und Nordamerika 4mal und in Japan 10mal so groß.

Also ist der beschränkte Betrag in Japan zu hoch. Das Maximalgewicht der Silbermünzen als gesetzliches Zahlungsmittelt beträgt:

für Japan	202,5 g
„ Deutschland	111,2 g
„ England	226,2 g
„ Nordamerika	267,3 g

Wenn von dem Gewicht abgesehen wird, ist die Beschränkung der Silbermünzen in Japan keine zu große.

Die Kupfer- und Nickelmünzen sind in Japan ungefähr auf 2 Mark, dagegen in anderen Ländern durchschnittlich auf 1 Mark beschränkt. Da die Lebensbedingungen in Japan günstiger als in den anderen drei Ländern sind, ist naturgemäß in Japan der kleinere Geld-

verkehr verbreiteter, dem hauptsächlich Kupfer- und Nickelmünzen dienen.

Infolgedessen muß der beschränkte Betrag dieser Münzen etwas höher als in anderen Ländern sein.

C. Angebot der Hilfsmünzen.

Da eine Regierung ziemlich viele Vorteile bei der Emission der Hilfsmünzen erzielen kann, emittierte sie früher häufig zu große Menge Hilfsmünzen; z. B. waren in Preußen in den Jahren 1764—1786, trotzdem die Goldwährungsmünzen nur 2 959 948 Taler und die Silberwährungsmünzen nur 5 657 123 Taler betrugen, Hilfsmünzen im Betrag von 22 218 000 Talern ausgegeben worden, sodaß sich die Regierung gezwungen sah, ein Gesetz zu erlassen, demzufolge Zahlungen, deren Betrag sich zwischen 10 und 30 Talern bewegte, zur Hälfte mit Hilfsmünzen geleistet werden durften, während für Zahlungen über 30 Taler überhaupt keine Hilfsmünzen zugelassen waren.

Es ist also immer notwendig, das Überhandnehmen der Hilfsmünzen zu verhindern.

Um dies zu erreichen, gibt es folgende zwei Systeme:

1. Der Staat verpflichtet sich die Hilfsmünzen in Währungsmünzen einzulösen.

Dieses System ist in Deutschland, in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und in Holland eingeführt.

In Japan löst die Bank von Japan die Hilfsmünzen in Banknoten ein; aber deren Betrag darf 10 Yen nicht übersteigen.

2. Man beschränkt den Betrag der Emission der Hilfsmünzen.

Zum Beispiel in Deutschland ist der Betrag der Emission der Silbermünzen seit 1909 20 Mark pro Kopf

und derjenige der Nickel- und Kupfermünzen auf 2,5 Mark pro Kopf beschränkt.

Dieses System ist auch in den Ländern der Lateinischen Münzkonvention und in Nordamerika angenommen, in Japan dagegen nicht und richtet sich nach den wirtschaftlichen Zuständen eines Landes; z. B. in den Ländern der Lateinischen Münzkonvention ist der Betrag der Emission der Hilfsmünzen beschränkt, weil, im Falle eines dieser Länder eine überflüssige Menge solcher Münzen emittieren würde, dies den wirtschaftlichen Zustand der Länder beeinflussen könnte.

Der Betrag der Hilfsmünzen in einem Land muß je nach den Bedürfnissen des Kleinverkehrs dem Verhältnis zwischen Barzahlung und Kreditverkehr, der Entwicklung des Scheckwesens, dem Nennwert des Währungsgeldes usw. festgesetzt werden.

Infolgedessen ist es nicht ganz richtig, wenn der Betrag nach der Bevölkerungsziffer festgestellt wird, wenngleich diese bei Berücksichtigung aller Verhältnisse zur Grundlage genommen werden kann.

Es scheint also das erste System besser als das zweite zu sein, weil die Hilfsmünzen, wenn sie in zu großer Menge emittiert werden, an den Staatskassen vom Volk gegen Währungsmünzen eingelöst werden und auf diesem Wege immer in die Staatskassen zurückkehren.

Dieses System ist jedoch in Japan nicht angenommen und es macht damit das japanische Geldgesetz einen großen Fehler.

Die Summe der sich im Umlauf befindenden Währungs- und Hilfsmünzen betrug

		in Gold	in Silber	in Nickel u. Kupfer
in Deutschland:				
(1910)	Mark	4 726 989 000	1 024 993 000	115 349 000
in Japan:				
(1909)	Yen	456 000 251	282 188 555	19 534 876.

(In den Betrag der Goldmünzen ist das Reservegeld der Bank von Japan mit eingeschlossen.)

Also ist das Verhältnis der Währungs- zu den Hilfsmünzen:

in Japan	1 : 0,661,
in Deutschland	1 : 0,241.

Wie oben angedeutet, gibt es in Iapan verhältnismäßig mehr Hilfsmünzen als Währungsmünzen, aber ihr Emissionsbetrag ist in Japan pro Kopf geringer als in Deutschland.

Die Hilfsmünzen betragen pro Kopf:

in Deutschland		19 Mark,
in Japan	6,03 Yen =	12,06 Mark.

Also sind in Japan nicht zu viele Hilfsmünzen, sondern zu wenig Währungsmünzen emittiert worden.

D. Nennwert der Hilfsmünzen.

Da der Wert der Hilfsmünzen gewöhnlich niedriger als derjenige der Währungsmünzen ist, muß eine niedrige Einheit für die Hilfsmünzen festgesetzt werden. In den meisten Ländern, mit Ausnahme von England, ist das Dezimalsystem angenommen, so in

Deutschland	1 Mark	=	100	Pfennig
Lateinische Münzkonvention	1 Franc	=	100	Centimes
Nordamerika	1 Dollar	=	100	Cents
Japan	1 Yen	=	100	Sen
England	1 Pound	=	20	Shillings
	1 Shilling	=	12	Pence.

Es ist überflüssig, zu erwähnen, daß das Dezimalsystem besser als jedes andere System ist.

Für die Prägung der Hilfsmünzen kommen drei Systeme in Betracht:

1. das Dezimalsystem,
2. das Duodezimalsystem,
3. das Binalsystem.

Früher wurde in Japan das Binalsystem für Silber- und Goldmünzen angewandt, z. B.:

1 Rio = 2 Bu
1 Bu = 2 Schu.

Aber jetzt bestehen das Binal- und Dezimalsystem nebeneinander, z. B. ist die Einheit 1 Yen (100 Sen) = 2 $\times$ 50 Sen Silbermünzen (Binalsystem); es gibt aber keine 25 Sen-Silbermünzen, sondern es gibt nur 20 Sen- und 10 Sen-Stücke, die zu dem Dezimalsystem gehören.

Beim Binalsystem ist das Wertverhältnis zwischen zwei aufeinanderfolgenden Münzen immer 1:2, während beim Dezimalsystem dieses Wertverhältnis verschieden ist; z. B. verhält sich

1 Mark-Stück : 2 Mark-Stück = 1:2,
2 Mark-Stück : 3 Mark-Stück = 1:1,5.

Dieses Verhältnis möchte ich „das differentielle Verhältnis des Nennwertes“ nennen. Das ideale Verhältnis ist 1:2, z. B. 50 Sen und 25 Sen; es ist aber nicht bequem 25 Sen noch weiter in diesem Verhältnis zu teilen, z. B. aus 25 Sen 2 $\times$ 12,5 Sen zu bilden.

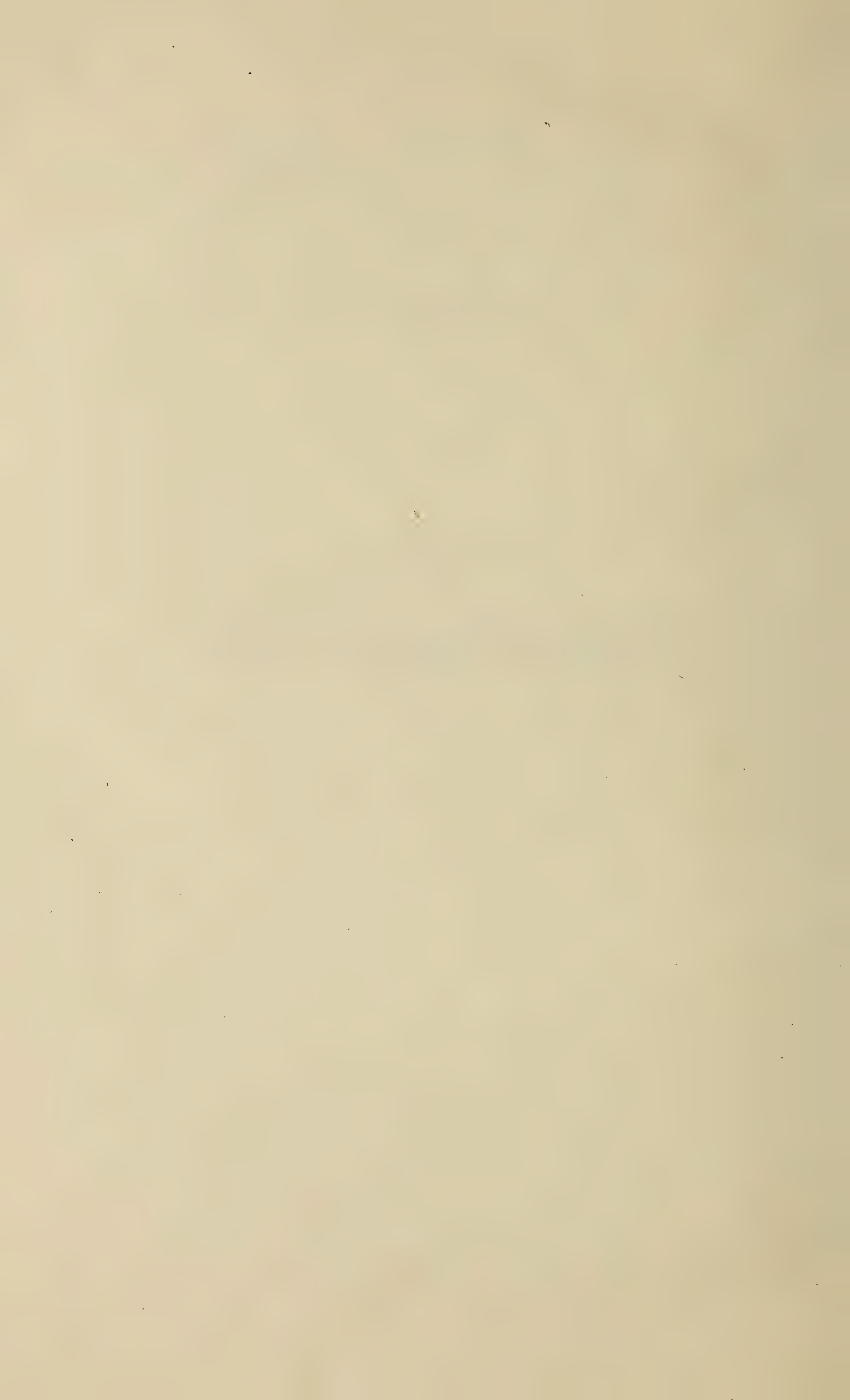
Wenn dieses Verhältnis zu klein ist, z. B. im Falle der 2 Mark- und 3 Mark-Stücke, können die betreffenden zwei Münzen sehr leicht verwechselt werden, weil ihre Größenunterschiede nicht deutlich hervortreten; z. B. werden englische 2 Shilling- und 2,5 Shilling-Silbermünzen deren Verhältnis 1:1,25 ist, sehr oft verwechselt.

Das differentielle Verhältnis des Nennwerts der japanischen Hilfsmünzen ist:

5	Rin-Stück	:	1	Sen-Stück	=	1:2
1	Sen-Stück	:	5	„ „	=	1:5
5	„ „	:	10	„ „	=	1:2
10	„ „	:	20	„ „	=	1:2
20	„ „	:	50	„ „	=	1:25
50	„ „	:	Einheit 1 Yen		=	1:2.

Teil II.

Unmetallisches Geld.



1. Das Papiergeld.

Unter Papiergeld im weiteren Sinne versteht man ein Wertpapier, auf dem ein bestimmter Geldbetrag genannt wird, und das im Verkehr statt des baren Geldes als Umlauf- und Zahlungsmittel dient, also ein allgemeines papierenes Umlaufsmittel ist.

Unter diesen Begriff werden Wechsel und Schecke nicht gerechnet. Die letzteren werden oft für die Zahlungen statt des Geldes gebraucht; ihre Verwendung geschieht jedoch immer in einem beschränkten, an bestimmten Geschäften beteiligten Kreise; sie sind auch keineswegs von vornherein dazu bestimmt, in alle Adern des Verkehrs einzudringen und dauernd die Rolle des Geldes zu spielen.

Die Banknoten dagegen sind in diesem Sinne Papiergeld. Aber solange sie einlösbar sind, sind sie von dem Papiergeld im engeren Sinne unterschieden.

Nach Conrad (Nationalökonomie S. 109) sind unter Papiergeld im eigentlichen Sinne des Wortes nur unverzinsliche Schuldscheine zu verstehen, die der Staat als gesetzliches Zahlungsmittel mit oder ohne Einlösungsversprechen zuläßt. Nach Eheberg: Unter Papiergeld im eigentlichen Sinne sind papierene Wertzeichen zu verstehen, welche *Zwangskurs* haben und *uneinlösbar* sind. In der Regel stellt hiernach Papiergeld eine *unverzinsliche schwebende Zwangsschuld des Staates* dar. —

Der gewöhnliche Sprachgebrauch versteht gleichfalls unter Papiergeld überhaupt unverzinsliche Schuldscheine des Staates, für welche keine Einlösungsverpflichtung vorliegt, deren Annahme aber durch die Staatskassen garantiert sind.

Der Hauptunterschied zwischen den Banknoten und dem Papiergeld ist, daß die Zirkulation der Banknoten auf ihrem Einlösungskredit beruht, d. h. sie werden in der Voraussetzung, daß sie immer auf Wunsch bei der Bank in barem Geld eingelöst werden, angenommen, dagegen die des Papiergeldes auf dem Zahlungskredit beruht, d. h. man nimmt es an im guten Glauben, daß man es als Zahlungsmittel an dritte Personen wieder wird gebrauchen können.

Arten von Papiergeld.

1. Privatpapiergeld, wozu man das von kommunalen Körperschaften ausgegebene rechnen kann, z. B. die Leipzig-Dresdener Eisenbahn hatte das Privilegium, eine halbe Million Taler in Papiergeld ohne besondere Fundierung auszugeben, das sich allein dadurch im Umlauf erhielt, daß es bei den Gesellschaftskassen zu jeder Zeit in Zahlung angenommen wurde.

Eine gleiche Natur hatten die früheren Kämmereischeine der Stadt Hannover und das von mehreren Städten und Staaten in Amerika ausgegebene Papiergeld.

Die japanischen „Hansatsu", die von mehreren Fürsten ausgegeben worden waren, besaßen ähnliche Eigenschaften.

2. Staatspapiergeld.

a) Einlösbares Papiergeld. Staatliches einlösbares Papiergeld wird jetzt sehr selten ausgegeben. Die Reichskassenscheine in Deutschland und in den United States Treasury Notes werden zu dieser Art gerechnet. Sie gehören zu dem einlöslichen Papiergeld ohne Zwangskurs für Private, aber mit unbeschränkter Zahlungskraft bei allen Kassen des Reiches und der Bundesstaaten. Sie werden von der Reichshauptkasse — diese ist eine Abteilung der Reichsbankhauptkasse — für Rechnung des Reiches auf Erfordern gegen bares Geld eingelöst.

Die Finanzministeriumsscheine und Ansiedelamtsscheine, die im Jahre 1871 und 1872 bei der japanischen Regierung emittiert wurden, sind zuerst einlösbares Staatspapiergeld gewesen, aber später im Jahre 1875 uneinlösbar geworden.

b) Uneinlösbares Papiergeld. Dieses Papiergeld wird in außerordentlichen Fällen wie im Kriege, in Krisen oder zu besonderen Friedenszwecken ausgegeben. Es wird entweder als uneinlösbares Staatspapiergeld oder Banknoten umgeändert; der Grund seiner Emission, sowie seine volkswirtschaftliche Wirkung bleiben sich immer gleich.

Die „Assignats“ in Frankreich, die „green backs“ in den Vereinigten Staaten von Nordamerika und verschiedenes Papiergeld, das am Anfang der neuen Regierung in Japan ausgegeben wurde, war uneinlösbar.

Die Banknoten der Bank von England im Jahre 1797—1821 und japanische Nationalbanknoten nach dem Jahre 1876 sind aus Banknoten in uneinlösbares Papiergeld umgeändert worden.

A. Papiergeld im Altertum.

Die früheste, uns überlieferte Notiz über den Ursprung des Papiergeldes stammt aus dem Jahre 1335.

Seitdem wurde bis zur Emission der Hansatsu, d. h. Feudalfürstenscheine unter der Tokugawa-Regierung (1603—1867), kein Papiergeld mehr ausgegeben.

Im Jahre 1661 emittierte zuerst der Fürst von Fukui Silberscheine in seinem eigenen Land und diesem Beispiele folgten Fürst Ikeda von Bijen im September desselben Jahres, Fürst von Matsue im Jahre 1674 und Fürst von Hirado im Jahre 1677.

Vom Jahre 1888 an emittierten viele Fürsten, die in finanzielle Verlegenheiten geraten waren, Scheine, die nur in ihren eigenen Länderen zirkulieren durften.

Im Oktober 1707 hat zwar die Zentralregierung die Emission verboten.

Aber da das Verbot nicht gewirkt hatte, ließ sie im Juli 1730 die Emission wieder zu, doch beschränkte sie dieses Mal die Zirkulationstermine.

Im Jahre 1755 wurde nur die Zirkulation der Silberscheine erlaubt; Goldscheine mit Kleinmünzscheinen u. a. waren dagegen verboten.

Später, im Jahre 1836, wurden außerdem Silberscheine, Reisscheine, Weinscheine und die verbotenen Keinmünzscheine wieder in Zirkulation gesetzt, jedoch ohne vorausgegangene Erlaubnis der Zentralregierung.

Der Betrag der Scheine hat sich nach und nach vermehrt, weil einerseits immer mehr Fürsten Scheine emittierten und andererseits auch mehr Sorten von Scheinen ausgegeben wurden.

Zum Beispiel waren die Fürsten von Koriyama, Kischiada, Kobe, Ako, Tsuyama, Okayama zu den Scheine emitierenden Fürsten hinzugekommen, sodaß deren Gesamtzahl zuletzt sich auf 244 belief; von den verschiedenen Scheinen nennen wir Gold-, Silber-, Kupfer-, Eisen-, Kleinmünzen-, Reis-, Faden-, Schirmescheine; im ganzen gab es 1694 Sorten im Betrag von ungefähr 4 Millionen Rio.

Bei der Restauration im Jahre 1868 waren die neue Regierung und die Feudalfürsten in großer finanzieller Verlegenheit; deswegen emittierte die Regierung die sog. Ministeriumsscheine.

Aber die in dieser Zeit noch zirkulierenden Feudalfürstenscheine entwerteten sich; einige Fürsten unterließen die Einlösung ihrer Scheine und verursachten dadurch dem Volk bedeutende Schäden, weshalb auch das Zentralregierungsgeld nicht beliebt war. Hierbei mußte die Zentralregierung die Feudalfürstenscheine einziehen, um die Zirkulation ihrer Scheine zu verbessern.

Am 5. September 1869 publizierte die Regierung, daß die Feudalfürstenscheine, welche ohne Erlaß von der vorigen Regierung ausgegeben worden waren, nicht als

gesetzliches Papiergeld anerkannt würden, und die betreffenden Fürsten verpflichteten sich, die Scheine zu tilgen.

Am 14. Juni 1871 verordnete die Regierung bei Aufhebung des Feudalsystems, daß die Fürsten die Scheine auszulösen hätten. Da aber, wie oben erwähnt, die Fürsten in finanziellen Verlegenheiten waren, fürchtete die Regierung, daß hierbei dem Volke große Verluste erwachsen möchten, verpflichtete sich deshalb selbst zur Tilgung der Scheine und zog zu diesem Zweck das Reservegeld für die Scheine von den Fürsten ein.

Das damalige Reservegeld war nicht nur Bargeld, sondern Regierungspapiergeld, Reis usw. Aber da die Sorten der Scheine sehr mannigfaltig waren und Scheine zu geringem Nennwert auch in beträchtlicher Zahl vorhanden waren, konnte die Regierung nicht die Tilgung der Scheine so bald bewerkstelligen, und darum ließ sie die Zirkulation der Scheine noch für einige Zeit zu.

Später entstanden zwischen dem Wert des Regierungspapiergeldes und der Scheine je nach den Orten ihrer Emission verschiedene Verhältnisse. Demgegenüber publizierte später die Regierung das allgemeine Wertverhältnis im Lande.

Vom 28. August 1872 an hatte die Regierung mit der Tilgung der über 5 Sen betragenden Scheine begonnen. Die unter 5 Sen betragenden Scheine wurden, nachdem sie zuvor alle mit einem gleichen Stempel versehen worden waren, wieder in Zirkulation gesetzt, weil die Prägungen der kleinen Silber- und Kupfermünzen noch nicht vollendet waren.

Die unter 1 Rio betragenden Scheine wurden auch ganz getilgt, weil ihr Wert für gewöhnliche Zahlungen zu klein war.

Auf diesem Wege vollendete die Regierung die Tilgung der Feudalfürstenscheine endlich im Januar 1874.

Die vorhin genannten, unter dem gleichen Stempel wieder neu ausgegebenen Scheine betrugen insgesamt 3 210 000 Yen. Die Ausprägung der kleinen Silber- und Kupfermünzen war inzwischen zu Ende geführt worden und vom 27. September 1874 an begann die Regierung mit der Tilgung der eben erwähnten, unter 5 Sen betragenden Scheine und vollendete sie im Juli 1879.

B. Uneinlösbares Regierungspapiergeld.

Am 14. Oktober 1867 gab Shogun Tokugawa, ein Diktator, welcher längere Zeit die Regierungsgewalt innegehabt hatte, diese dem Kaiser zurück. Letzterer proklamierte die Restauration der kaiserlichen Regierung am 10. Dezember desselben Jahres. Aber der Kaiser hatte noch nicht das Recht der Steuererhebung, weil die feudalen Fürsten und der Ex-Shogun noch ihre eigenen Länder regierten. Die neue Regierung kam infolgedessen in eine große Finanzverlegenheit.

Später, nach dem Kriege in Toba-Fushimi, erklärte die Regierung im Januar 1868 das Land Tokugowas in Kriegszustand. Aber die Jahreseinnahme der neuen Regierung betrug nur 700 000 Rio, eine Summe, die natürlich zur Bestreitung der Kriegskosten nicht genügte.

Da faßte die Regierung den Plan, zur Abhilfe Papiergeld auszugeben und dieses nach 13 Jahren mit Bargeld wieder einzulösen.

Sie begann im April 1868 mit der Herstellung des Papiergeldes in Kyoto und emittierte vom Mai desselben Jahres an unter dem Namen Dajokwansatzu, d. h. Staatsministeriumsscheine, Papiergeld, welches das erste der Zentralregierung war.

Da aber das Volk noch nicht an dieses Papiergeld gewöhnt und sein Vertrauen zur Regierung noch nicht gefestigt war, begegneten dem Papiergeld im Umlauf Schwierigkeiten und es trat eine außerordentliche Entwertung desselben gegenüber dem Bargeld ein.

In den Städten, wo das Papiergeld auf weniger Schwierigkeiten stieß, sogar in Tokyo, Osaka und Kyoto wurden 100 Rio Papiergeld nur mit 40 Rio Bargeld eingewechselt.

Die Regierung versuchte alles Mögliche um den Papiergeldwert zu heben, z. B. wurde die Steuer nur in Papiergeld eingenommen, die Schätzung des Papiergeldes verboten, und derjenige, welcher Agio beim Wechsel des Papiergeldes gegen Bargeld verlangte oder in Empfang nahm, mit Gefängnis bestraft.

Da jedoch diese gesetzlichen Maßnahmen ohne jeden Erfolg blieben, so gestattete die Regierung die Zirkulation des Papiergeldes zu seinem Kurswert vom Dezember 1868 an. Ferner publizierte sie, daß die Steuern in Papiergeld nach dem Verhältnis des Papiergeldes zum Bargeld $= \frac{100}{120}$ also entweder in 120 Rio in Papiergeld oder 100 Rio in Bargeld geleistet werden könnten und die Gehälter der Beamten in zehntägigem Durchschnittskurswert bezahlt werden sollten.

Als der Erlaß publiziert war, war der Kurswert des Papiergeldes außerordentlichen Schwankungen unterworfen und dies hinderte immer noch seine Zirkulation.

Darauf ordnete die Regierung wieder die Zirkulation des Papiergeldes zu seinem Nennwert an und verbot die Annahme eines Aufgeldes (Agios) im April 1869. Zu gleicher Zeit verkürzte sie den 13jährigen Zirkulationstermin auf 5 Jahre und das nach diesem Termin noch nicht eingelöste Papiergeld sollte gegen 5%ige Staatsschuldverschreibungen umgetauscht werden können.

Die Ursache der Entwertung des Papiergeldes ist nicht in einer übergroßen Menge an emittiertem Papiergeld zu suchen, sondern liegt in dem geringen Vertrauen des Volkes zur Regierung. Denn das Papiergeld, das im Jahre 1868 nur 14 und im Jahre 1869 auch bloß 24 Millionen Yen betragen hatte — die Vermehrung des

Papiergeldes vom Jahre 1868 auf 1869 um den Betrag von 10 Millionen Yen hat auf dessen Kurswert nur wenig Einfluß ausgeübt —, hatte beispielsweise im Jahre 1868—1869 einen viel geringeren Kurswert als im Jahre 1873, wo es sogar al pari stand, obwohl sich im letzteren Jahre die Gesamtsumme des ausgegebenen Papiergeldes auf 140 Millionen belief, also um den 10fachen Betrag gestiegen war. Daß im Jahre 1873 kein Aufgeld mehr gegeben wurde, ist allein dem Umstande zuzuschreiben, daß sich das Vertrauen des Volkes zur Regierung gestärkt hatte und man die Einlösbarkeit des Papiergeldes innerhalb der kommenden 5 Jahre aus dem gleichen Grunde für möglich hielt.

Die Staatsministeriumsscheine zirkulierten allmählich im ganzen Land; die über 1 Rio betragenden Scheine waren zahlreicher als die unter 1 Rio betragenden, nur ergaben sich Schwierigkeiten der Zirkulation in den niedrigen Klassen; daher faßte die Regierung den Plan, kleineres Papiergeld, sog. Minbushosatsu, d. h. Innerministeriumsscheine, im Betrag von 2 Bu, 1 Bu, 2 Suh, 1 Shu zu emittieren.

Die Regierung publizierte am 17. September 1869 die Emission des neuen Papiergeldes und gab solches Oktober 1870 im Betrag von 70 000 000 Rio aus.

Im Mai 1891 wurde das sog. neue Geldgesetz erlassen; der Betrag des emittierten neuen Geldes war aber sehr gering; auch wurde der Betrag der Innerministeriumsscheine auf 22 500 000 Rio beschränkt und, da diese den Bedürfnissen auf dem Markt nicht genügen konnten, emittierte die Regierung im Oktober die sog. Finanzministeriumsscheine im Betrag von 6 800 000 Yen.

Durch deren Ausgabe sollte, wie schon oben angedeutet wurde, dem Mangel an Bargeld abgeholfen werden. Dabei spielte jedoch auch ein finanzpolitischer Zweck mit.

Im Januar 1872 emittierte die Regierung sog. Ansiedelamtsscheine im Betrage von 2 500 000 Yen.

Im Juni 1869 wurde das Ansiedelamt in Hokkaido (Nord-Insel) errichtet, welches die Insel regieren und ihre Besiedelung ins Werk setzen sollte; da es aber nicht über genügendes Kapital verfügte, emittierte es die Scheine durch das Finanzministerium.

Das vom Jahre 1868—1872 ausgegebene Regierungspapiergeld ist teils uneinlösbares Papiergeld, wie die Staatsministeriumsscheine und Innerministeriumsscheine, die den Betrag von 55 500 000 Rio erreichten, teils einlösbares Papiergeld, wie die vom Finanzministerium und dem Ansiedelungsamt im Betrag von 9 300 000 Yen ausgegebenen Scheine.

Über das uneinlösbare Papiergeld wäre folgendes zu sagen:

Da einerseits Material und Druck dieser Scheine nicht entsprachen und bedeutende Mengen falschen Papiergeldes auf den Markt gebracht wurden und andererseits die Vereinheitlichung des Regierungspapiergeldes erreicht werden sollte, emittierte die Regierung vom April 1872 an sog. Neupapiergeld, welches bei D. Tondorf & Comp. in Frankfurt a. M. (Deutschland) angefertigt wurde, im Betrag von 100 000 000 Yen, außerdem 40 000 000 Yen Reservepapiergeld. Die Sorten des neuen Papiergeldes waren 100, 50, 10, 5, 2, 1 Yen und 50, 20, 10 Sen-Scheine.

Die Regierung löste die Ministeriums- und Feudalfürstenscheine mit diesem Neupapiergeld ein.

Weil die Zirkulation des Neupapiergeldes sehr gut von statten ging, wurden von den Chinesen und einigen Feudalfürsten Papiergeldfälschungen angefertigt, was die Wirkung hatte, daß das Vertrauen des Publikums zu dem Neupapiergeld wieder schwand. Daher richtete die Regierung Falschpapiergeldbesichtigungsämter in Tokio, Osaka, Kyoto, Yokohama und Kobe ein, ver-

hinderte mit deren Unterstützung die Fälschung des Papapiergeld wieder her. In den Jahren 1875—1876 wurde das neben dem Neupapiergeld noch vorhandene Regierungspapiergeld ganz mit Neupapiergeld ersetzt.

Da sämtliche Neupapiergeldscheine gleich groß waren, ein Umstand, der ihre Unterscheidung im Verkehr erschwerte, ferner der Druck nicht recht entsprach, indem Färbung und Form leicht verändert werden konnte, und außerdem das Papier sehr leicht zerreißbar war, wurde im September 1876 in Tokio eine Papiermanufaktur eingerichtet, von der im Mai 1879 ein neues Papiergeld angefertigt wurde.

Vom Februar 1881 an wurde das neue Papiergeld, das sog. reformierte Papiergeld, emittiert und gegen das in Deutschland hergestellte Neupapiergeld eingetauscht. Die Sorten des reformierten Papiergeldes sind 1, 5, 10 Yen-Scheine.

Während bis zum Jahre 1875 die einlösbaren, vom Finanzministerium und Ansiedelungsamt ausgegebenen Scheine von dem Publikum gegen Bargeld umgewechselt werden konnten, bestimmte man im Jahre 1875, daß das einlösbare Papiergeld von nun an nur noch gegen das uneinlösbare Neupapiergeld, also nicht mehr gegen Bargeld, umgetauscht werden könne. Das Gleiche bestimmte auch das Nationalbankgesetz vom August 1876 hinsichtlich der Banknoten. Vom Jahre 1876 an gab es also praktisch nunmehr uneinlösbares Papiergeld.

Mit dem Ausbruch des Kulturkrieges in Satsuma hat die Regierung uneinlösbares Papiergeld zu Kriegszwecken im Betrag von 47 000 000 Yen ausgegeben, außerdem die Menge der Nationalbanknoten (einlösbar nur gegen uneinlösbares Papiergeld) bedeutend vermehrt. Im Jahre 1878 betrugen diese beiden Papiergeldarten zusammen etwa 165 000 000 Yen, eine Summe, die für das damalige wirtschaftliche Gebiet viel zu groß war.

Die allzugroße Menge des vorhandenen Papiergel-

des beeinflußte dessen Wert und das Verhältnis des Papiergeldes zu den Silbermünzen war daher

Im Jahre	Silbergeld	Papiergeld
1877	1 Yen	1,033 Yen
1878	1 „	1,099 „
1879	1 „	1,212 „
1880	1 „	1,477 „
1881	1 „	1,696 „

Im April 1881 erreichte die Entwertung ihr Maximum; das durchschnittliche Verhältnis in einem Monat war 1 Yen Silber zu 1,795 Yen in Papier. Die höchste Entwertung betrug 1 Yen Silber zu 1,815 Yen Papier.

Dieser Umstand verursachte einen ungeheueren Schaden auf wirtschaftlichem Gebiete. Damals dachte man aber nicht daran, daß die Entwertung des Papiergeldes auf dessen Uebermaß gegründet sei, sondern glaubte, daß sie auf der Steigerung des Silberwertes beruhe.

Dieser letzteren Ansicht war auch die Regierung. Sie glaubte den Kurs des Papiergeldes günstig beeinflussen zu können, wenn es ihr gelänge, eine Silberentwertung herbeizuführen. Sie errichtete deshalb mit einem Teile des in der Staatskasse befindlichen Silbers eine Silberbörse und überließ den übrigen Teil ihres Silbers der Yokohama-Specie-Bank, forderte das Volk, das bisher sein Bargeld zu Hause aufzubewahren pflegte, auf, gleichfalls sein Silbergeld der Bank zu überlassen. Man erhoffte wahrscheinlich von dieser Maßnahme, daß bei der Silberbörse so ein vergrößertes Angebot an Silber entstehen und dadurch ein bedingtes Fallen des Silberpreises und davon wieder abhängiges Steigen des Papiergeldkurses eintreten werde.

Aber dieser Zweck wurde nicht erreicht und, da das Papiergeld sich immer noch mehr entwertete, sah sich die Regierung gezwungen, ihren Plan zu ändern.

Damals bestand der Tilgungsfonds für Papiergeld aus jährlich 7 000 000 Million Yen aus ordentlicher Einnahme und 55 790 000 Yen aus Staatsschuldscheinen, Anleihen, Gold- und Silbermünzen. Damit tilgte die Regierung einerseits das Papiergeld und vermehrte anderseits zugleich ihren Bargeldvorrat zum Zwecke der späteren Einführung eines unlösbaren Notensystems.

Im Juli 1887 wurde das Gesetz für die Bank von Japan erlassen und von da an das Papiergeld allmählich getilgt.

Das Reservebargeld wurde auch vermehrt und am Ende des Jahres 1885 betrug das Reservebargeld 37,5 % des umlaufenden uneinlösbaren Papiergeldes.

Infoge der Verminderung des Papiergeldes und Vermehrung des Reservebargeldes hatte sich der Wert des Papiergeldes erhöht; dadurch wurde die Einfuhr an Bargeld zu Gunsten des auswärtigen Handels und ein Fallen der Warenpreise und des Zinsfußes bewirkt.

In gleicher Zeit (im Jahre 1884) gestattete die Regierung die Emission der einlösbaren Noten der Bank von Japan und im Januar 1886 setzte sie die Tilgung des Papiergeldes mit dem Reservegeld ins Werk. Die Zirkulation des Papiergeldes wurde Ende Dezember 1899 aufgehoben und das ganze Papiergeld war Ende 1904 getilgt. Das Papiergeld am Anfang der neuen Regierung:

Staatsministeriumsscheine:

10	Rio-Scheine	20 332 890	Rio
5	„ „	5 969 685	„
1	„ „	15 485 798	„
1	Bu- „	5 161 296¼	Rio
1	Schu- „	1 050 330¾	„
	Gesamtbetrag	48 000 000	Rio.

Innerministeriumsscheine:

2 Bu-Scheine	33 683 009	Rio
1 „ „	2 407 107¾	„
2 Schu- „	1 093 895⅛	„
1 „ „	315 988⅛	„
Gesamtbetrag	7 500 000	Rio.

Ansiedelungsscheine.

10 Yen-Noten	480 000	Yen
5 „ „	220 000	„
1 „ „	500 000	„
50 Sen- „	560 000	„
20 „ „	340 000	„
10 „ „	300 000	„
Gesamtbetrag	2 500 000	„

Finanzministeriumsscheine.

10 Yen-Scheine	3 520 000	Yen
5 „ „	2 280 000	„
1 „ „	1 000 000	„
Gesamtbetrag	6 800 000	„

Neupapiergeld, in Deutschland hergestellt.

100 Yen-Noten	2 433 000	Yen	00	Sen
50 „ „	1 163 050	„	00	„
10 „ „	26 892 520	„	00	„
5 „ „	15 522 370	„	00	„
2 „ „	24 976 574	„	00	„
1 „ „	45 209 859	„	00	„
½ „ „	11 358 183	„	50	„
20 Sen- „	9 220 111	„	40	„
10 „ „	12 665 128	„	00	„
Gesamtbetrag	149 441 396	„	90	„

3. Banknoten.

Im engeren Sinne ist die Banknote, wie erwähnt, kein Geld. Sie ist entstanden, indem man einfache Repräsentanten des Bargeldes schuf und in Zirkulation setzte; die Banknote ist ein gedrucktes Inhaberpapier, auf einen runden Geldbetrag lautend, den die Bank sich verpflichtet, bei Präsentation bar einzulösen.

Da sie ein Inhaberpapier ist, kann man nicht mit ihr Leistungen wie mit Bargeld oder Papiergeld erzwingen. Wenn aber das Vertrauen zu ihr befestigt ist, wird sie als allgemeines Tausch- oder Zahlungsmittel wohl gebraucht und jetzt ist sie in der Mehrzahl der Staaten als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt und ihre Umlaufskraft ist ebenso gut wie die des Bargeldes.

Durch das japanische Banknotengesetz No. 4 wird bestimmt, daß Banknoten zu Steuer-, Zoll- und allen anderen Zahlungen verwendet werden können. Die Banknote ist mithin in Japan als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Gegenwärtig besitzt in Japan nur die Bank von Japan das Ausgaberecht von Banknoten. Die Banknoten spielen im japanischen Geldverkehr deshalb eine wichtige Rolle, weil der Betrag der im Umlauf befindlichen Goldmünzen nur ein geringer ist.

A. Noten im Altertum.

Der Zahlungsverkehr mit Noten war schon am Ende des 14. Jahrhunderts in Shimo-ichi, in der Provinz Yamato, ausgebildet worden. Damals wurde 6mal im Monat ein Markt in Shimo-ichi für die Bauern der Umgebung abgehalten.

Da das damalige Geld hauptsächlich aus Kupfer- und Silbermünzen bestand und es begreiflicherweise in den dortigen Gebirgsgegenden unbequem war, eine größere

Menge Metallgeld mit sich zu tragen, gab ein reicher Kaufmann Zettel aus, worauf das Gewicht des Silbers aufgezeichnet war, das der Inhaber eines solchen Zettels auf Vorzeigen von dem Kaufmann verlangen konnte. Diese Zettel wurden „Kitte“ d. h. Noten genannt. So entstanden die ersten Zirkulationsnoten in Japan.

Als sie später in mehreren Dörfern zirkulierten, wurde ein Verein gegründet, dessen Mitglieder sich zu verpflichten hatten, die Noten einzulösen. Die Noten wurden Kumiyai-Fuda d. h. Vereinsnoten genannt.

Im Jahre 1636 wurden diese Noten von der Tokugawa-Regierung als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt.

Jedes Mitglied mußte eine 3 Kwanma (1 Kwan Silber = 1000 Momme) hohe Sicherheit pro 1 Kwanme Notenemission bei dem Vereine hinterlegen und wenn die Mitglieder nicht im stande waren, die Noten einzulösen, so war der Verein verpflichtet, die Einlösung zu übernehmen.

Anfangs hatte der Hommachi-Verein 10 Mitglieder und eine Notenemission von 62 Kwan 100 Momme, der Uemachi-Verein 11 Mitglieder und 74 Kwan Notenemission und der Torimachi-Verein 9 Mitglieder und 64 Kwan Notenemission; also belief sich der Gesamtbetrag der Notenemission dieser 3 Vereine auf 200 Kwan 100 Momme.

Nachdem sich die Notenmenge allmählich vermehrt hatte, erreichte die Notenemission im Jahre 1680 den Betrag von 500 Kwan. Die Mitgliederzahl betrug 86.

Diese Organisation war aber noch ziemlich primitiv und die Noten zirkulierten nur in einigen Provinzen.

Sehr bemerkenswert ist die Entwicklung des Geldwechselgeschäftes, welches in Osaka und in Yedo vor sich ging. Die Geldwechsler, „Riogayeya“, die schon im 15. und 16. Jahrhundert wegen der großen Verschiedenheit der Münzsysteme notwendig gewesen waren,

trieben auch im 17. Jahrhundert regelmäßige Geldwechselgeschäfte, da in dieser Zeit infolge oftmaliger Münzverschlechterungen und -verbesserungen und infolge des Prägens verschiedenartiger Münzsorten verschiedene Geldsorten zirkulierten.

Die Bedeutung der Geldgeschäfte dieser Wechsler für die Volkswirtschaft nahm immer mehr zu; so besonders im Handelszentrum des Landes, in Osaka. Die große Entwicklung der Geschäfte in Osaka beginnt mit Tennojiya gohei; hierbei entfaltete sich auch der Gebrauch des bequemsten Kreditmittels, der Noten.

Tennojiya verband sich später mit anderen großen Geldhändlern, wie Obaseya und Kagiya, wodurch die Menge der umlaufenden Noten noch bedeutend vermehrt wurde.

Im Jahre 1663 wurde der sog. Zahngeldwechslerbund von der Ortsbehörde Sadatsuga Ichimaru, die eifrig auf die Förderung des Handels ihrer Stadt bedacht war, offiziell zum obersten Organ des Geld- und Kreditverkehrs der Stadt ernannt und die anderen mittleren und kleineren Geldwechsler, die sich ihrerseits auch zu mehreren Gesellschaften zusammengeschlossen hatten, ihm untergeordnet.

Die mittleren Wechsler, die sog. Honriogoy, die gegen das Jahr 1775 12 Vereine mit 360 Mitgliedern bildeten, betrieben in Verbindung mit dem Zahngeldwechslerverein den Handel mit Geld, das Depositengeschäft, die Kreditgewährung, die Ausgabe der verschiedenen Wechsel oder Noten und regulierten den Geldmarkt der Stadt.

Die Entwicklung in Yedo (Tokio) nahm einen ähnlichen Gang; die Geschäftsführung und die Markteinrichtung waren ungefähr dieselben, wie die eben erwähnten, aber die Organisation der Händler war weniger vollkommen und ihre Bedeutung für die Volkswirtschaft viel geringer.

Das infolge der lange andauernden Friedenszeit immer mehr wachsende Vertrauen des Publikums zu den Noten und die beispiellose Begünstigung der großen Geldhändler durch die Behörden, dies alles trug zur Entwicklung dieses Kreditverkehrssystems bei und führte seit der Mitte des 17. Jahrhunderts in Osaka einen dem modernen Geldwesen nahestehenden Geld- und Kreditverkehr ein. Die in dieser Zeit gebrauchten Kreditnoten waren folgende:

1 Kawase-Tegato, 2 Furidashi-Tegata, 3 Furisashigami, 5 Yakusoku-Tegata, 6 Adjukasi-Tegata.

Diese Noten waren nicht gesetzliches Zahlungsmittel und entsprechen darum nicht ganz dem Begriffe unserer jetzigen Banknoten, die gestzliche Zahlkraft besitzen, sondern waren den heutigen Wechseln mit Ausnahme der Adjukari-Tegata ähnlich; sie lauteten auf eine bestimmte Summe Goldmünzen oder auf ein bestimmtes Quantum Silber und zirkulierten auf dem Markt, wie die heutigen Banknoten.

B. Gold-, Silber- und Kupferscheine der Wechselgesellschaften.

Wechselgesellschaften, die ersten Bankanstalten in Japan, wurden seit 1769 durch das Ministerium des Innern nacheinander in Tokio, Osakam, Yokohama, Kyoto, Otsu, Niigato und Furuga gegründet; ihre Kapitalien wurden jedoch auf Anregung der Behörde von den Einwohnern der betreffenden Orte aufgebracht. Die Regierung erklärte, daß sie der Anstalt mit ihrem damals neu in Umlauf gesetzten Papiergeld, um die Begründung dieses wichtigen Handelsorgans zu begünstigen, einen Zuschuß leisten wolle; es schien aber, daß der Hauptzweck dieses Zuschusses darin bestand, für das neue Papiergeld bei der Bevölkerung Absatz zu finden.

So hatte die Wechselgesellschaft das Privilegium, die

Gold-, Silber- oder Kleinmünzscheine in Umlauf zu setzen.

Die Silberscheine in Tokio und die Kupferscheine in Osaka und Kyoto waren ausgegeben, um dem Mangel an kleinen Münzen im Orte zeitweilig abzuhelfen und waren wie das Papiergeld nicht einlösbar.

Sie wurden alle nach einjähriger Zirkulation durch die inzwischen geprägten Kupfermünzen und durch die neu emittierten kleinen Papierscheine ersetzt.

Die Goldscheine waren alle einlösbar, mit Ausnahme der 1 Yen-Scheine, welche auch auf dem Papiergeld basierten.

Alle Wechselgesellschaften konnten die Goldscheine emittieren, das Emissionswesen war zunächst sehr einfach, denn der Emissionsbetrag und die Bargeldreserve waren nicht beschränkt.

Da durch die Emission der Goldscheine die Gesellschaften begünstigt waren, emittierten sie eine bedeutende Menge der Scheine und nach Verlauf des ersten Jahres war schon die Emission im Verhältnis zum Reservegeld zu groß.

Infolgedessen beschränkte die Regierung den Betrag der Emission, wie folgende Tabelle zeigt.

Name der Gesellschaft	Goldscheine in Rio	Silberscheine in Rio	Kupferscheine in Mon
Tokio Kawasekaisha	1 500 000	534 210	—
Yokohama „	1 500 000	1 500 000	—
Kyoto „	640 000	—	1 276 326 540
Osaka „	1 853 000	—	1 408 034 200
Kobe „	500 000	—	—
Otsu „	262 000	—	—
Niigata „	50 000	—	—
Tsuruga „	40 000	—	—

Im Jahre 1872 wurde der Betrag der Bargeldreserve festgesetzt und bestimmt, daß die Gesellschaft stets einen

der Emission gleichkommenden Betrag in Bargeld reservieren müßte.

Die in Yokohama emittierten Silberscheine nahmen eine besondere Stellung ein, insofern, als sie hauptsächlich dem auswärtigen Handel dienten, auf den mexikanischen Dollar lauteten und einlösbar waren.

Aber die Zeit war ungünstig für solche Einrichtungen. Das von der Regierung als Zuschuß gegebene Papiergeld war unbeliebt und wurde bald entwertet, weil durch die Revolution das echte Kreditsystem fast überall ganz zu Grunde gerichtet worden war. Die gesellschaftliche Unordnung, das Mißtrauen des Volkes gegen die neue Regierung, die veränderliche Politik und dergleichen andere Umstände haben zur Erschütterung des Kredits beigetragen.

Daher fand man im Jahre 1872 keinen anderen Ausweg als unter Verlusten die baldige Auflösung sämtlicher Wechselgesellschaften zu bewerkstelligen, mit Ausnahme der Yokohama-Wechselgesellschaft, welche sich unter dem neuen Bankgesetz zu der zweiten Nationalbank umbildete. Die verschiedenen, einmal in Umlauf gesetzten Scheine ließen sich, wenn auch ihre Summe unbedeutend war, doch nur sehr schwer zusammenbringen und einlösen. Diese Arbeit wurde erst im Jahre 1876 vollendet.

C. Noten der Nationalbank.

Wie erwähnt, hatte die neue Regierung seit ihrer Gründung immer mit finanziellen Verlegenheiten zu kämpfen gehabt und deswegen große Mengen Papiergeld zur vorübergehenden Benutzung emittiert.

Die Folge davon war, daß das Vertauen zu dem Papiergeld schwand und der Umlauf des Geldes im Verkehr erschwert wurde.

Um das Vertrauen des Publikums wieder zu gewinnen, emittierte die Regierung Staatsschuldscheine, die

gegen Papiergeld ausgetauscht werden konnten, und zog so einen gewissen Teil Papiergeld selbst ein. Zugleich gab sie auch den Banken die Weisung, einlösbare Banknoten gegen Staatspapiergeld zu emittieren, um so einlösbare Banknoten statt des Papiergeldes in Umlauf zu bringen und den Staatskredit zu verbessern.

Zur Regelung dieser Verhältnisse wurde das erste Bankgesetz in Japan im September 1872 entworfen und am 13. Dezember desselben Jahres als Nationalbankgesetz puliziert.

Die wichtigsten Punkte des Gesetzes sind:

a) Gründungskapital einer Bank muß über 500 000 Yen betragen in Orten mit über 100 000 Einwohnern, 200 000 Yen in Orten von 10 000 bis 100 000 Einwohnern, über 50 000 Yen in Orten von 3 000 bis 10 000 Einwohnern.

b) 60 Prozent des Kapitals, die von der Regierung gegen Papiergeld gegeben werden, sind in Staatsschuldscheinen im Finanzministerium zu hinterlegen.

c) Die Staatsschuldscheine müssen auf Verlangen gegen Papiergeld umgetauscht werden.

d) 40 Prozent des Kapitals sind als Reservefonds in Goldmünzen zurückzubehalten.

e) Die Kosten der Herstellung der Noten werden vom Finanzministerium getragen. Auf dieses Gesetz hin wurden in den nächsten Jahren noch vier weitere Nationalbanken, die „erste“ und die „fünfte“ in Tokio, die „zweite“ in Yokohama und die „vierte“ in Niigata gegründet, die „dritte“ Nationalbank war für Osaka geplant, trat aber infolge Differenzen, die unter den Gründern entstanden, nicht ins Leben. Das Gründungskapital dieser vier Banken betrug zusammen 3 450 000 Yen und die ihnen vom Finanzministerium überlassene Banknotenmenge belief sich auf die Summe von 2 070 000 Yen.

Eine weitere Gründung von Banken aber unterblieb, weil schon im Jahre 1874 die Unhaltbarkeit dieses Banksystems unter folgenden Umständen sich geltend machte: In dieser Zeit hatte sich das Vertrauen des Volkes zur neuen Regierung infolge der Tilgung des Papiergeldes ziemlich gefestigt, und hatten, weil das Nachprüfen der damals umlaufenden Münzen auf ihre Echtheit Schwierigkeiten bot, die einheitlichen Regierungsnoten bei dem Volk eine günstige Aufnahme gefunden, weshalb ihr Betrag bald erhöht wurde. Das Zuviel der Noten aber bewirkte wieder ein Fallen ihres Preises gegenüber dem des Bargeldes. Im Jahre 1875 betrug die Preisdifferenz zwischen Bar- und Papiergeld 17—18 Yen pro 1000 Yen in Münze. Dadurch wurde eine fortdauernde Edelmetallausfuhr, wie die folgende Tabelle zeigt, bewirkt:

	Notenmenge	Edelmetall		
		Einführung	Ausführung	Mehrausführung
1872	68 400 000	3 691 000	4 486 000	789 000
1873	78 381 000	3 080 000	5 122 000	2 042 000
1874	91 902 000	1 071 000	13 995 000	2 923 000
1875	99 071 000	298 000	14 663 000	14 365 000
1876	105 147 000	8 267 000	10 675 000	2 408 000
1877	105 797 000	2 173 000	9 441 000	7 267 000

Das Nationalbankgesetz bestimmte, daß jede Bank 40% ihres Kapitals als Reservefonds in Goldmünzen zurückbehalten müsse, damit die Banknoten auf Wunsch eingelöst werden könnten.

Seit 1874 waren die Präsentationen der Noten bei den Banken zur Einlösung immer häufiger geworden und im Jahre 1875 emittierten die Banken überhaupt keine Noten mehr, weil auf ihre Ausgabe hin sogleich deren Präsentation zur Einlösung zu erwarten war.

Die Notensumme, welche noch im Juni 1874 135 697 900 Yen betragen hatte, war infolge der vielen Präsentationen am Ende des gleichen Jahres schon auf

den Betrag von 91 902 000 und im Jahre 1876 noch weiter auf den Betrag von 62 456 000 Yen gesunken.

Insbesondere die zweite Nationalbank, welche ihre Hauptgeschäfte am Zentralplatz des auswärtigen Handels, Yokohama, betrieb, hatte schon von Anfang an aus dem Grunde keine Noten in Umlauf gebracht, weil sie hier wahrscheinlich doch sofort zur Einlösung präsentiert worden wären. Alle Nationalbanken mußten, wenn sie als solche ihre Existenz fortsetzen wollten, damit zufrieden
solche ihre Existenz fortsetzen wollten, damit zufrieden
sein, wenn sie 60% ihres Kapitals in den mit 6% verzinslichen Schuldscheinen anlegen konnten. Die dagegen erhaltenen Banknoten aber mußten sie tot in ihrer Kasse liegen lassen und konnten nur mit den übrigen 40% ihres Kapitals arbeiten.

Deshalb verordnete die Regierung, daß die Nationalbanknoten nicht gegen Goldmünzen einlösbar sein sollten. Damals begannen Umänderungen in dem alten Feudalismus, unter welchem die Krieger und Beamten, oder die niedrigen Vasallen von ihren Herrschaften je mit einem bestimmten Reisgehalt oder Renten bezahlt worden waren, einzutreten. Die neue kaiserliche Regierung hatte die Verpflichtung zur Auszahlung dieser Renten dem Krieger- und Beamtenstande gegenüber auf sich genommen und auch wie früher erfüllt. Da aber diese Zustände nicht mehr zeitgemäß waren, so erließ die Regierung am 15. August 1876 ein Gesetz über die Rentenablösung, nach welchem die Renten vom Jahre 1877 an als abgelöst gelten und für deren Betrag Staatsschuldscheine angefertigt werden sollten. Um das Bedürfnis nach Staatsschuldscheinen zu vermehren und ihren Preis hoch zu halten, wurde die Gründung mehrerer Nationalbanken nötig. Zu diesem doppelten Zweck wurde das neue Nationalbankgesetz im August 1876 publiziert. Folgendes sei aus ihm hervorgehoben:

a) Das Kapital der Banken soll mindestens 100 000 Yen, in Orten von mehr als 100 000 Einwohnern 200 000 Yen betragen. Doch kann die Errichtung kleinerer Banken mit einem Kapitale von mindestens 50 000 Yen auch ausnahmsweise gestattet werden.

b) Jede Bank erhält vom Finanzministerium Banknoten im Betrage von 80 % ihres Grundkapitals. Dafür muß der gleiche Betrag in den mit mehr als 4 % verzinslichen Staatspapieren hinterlegt werden.

c) Für ein Viertel des Betrages ihrer Notenausgabe soll die Bank Notendeckung in Landeswährung, d. h. tatsächlich in Papiergeld, bereit halten.

d) Die Banknoten sind je nach Belieben der Banken in Stücken von 1, 2, 10, 20, 50, 100 oder 500 Yen auszugeben; es darf aber nur die Hälfte der Banknoten aus Zetteln unter 5 Yen bestehen.

e) Die Kosten der Herstellung der Banknoten werden von den Banken getragen.

f) Die Banknoten sollen bei allen Zahlungen, außer bei Zollentrichtungen und Zinszahlungen von Staatspapieren, als Zahlungsmittel abgenommen werden.

Da ferner die Banken die Banknoten, wenn sie zur Einlösung präsentiert wurden, mit uneinlösbarem Papiergeld auswechseln konnten, bestand praktisch zwischen Banknoten und uneinlösbarem Papiergeld kein Unterschied mehr.

Dieses neue Gesetz war sehr günstig für die Banken, sodaß Neugründungen von Nationalbanken nachfolgten. Sobald das Gesetz erlassen war, gestalteten sich die vier Banken, die unter dem alten Gesetz gegründet worden waren, um und konstituierten sich nach dem neuen Gesetz. Im darauffolgenden Jahre entstanden 21 weitere Banken. Durch die rasche Aufeinanderfolge dieser Gründungen etwas erschreckt, entschloß sich die Regierung den Gesamtbetrag der zu emittierenden Banknoten auf

34 Millionen Yen zu beschränken und gab in den Gesetzen vom Dezember 1877 und März 1878 dem Finanzminister das Recht, nach der Bevölkerungszahl und dem Steuerertrage jeder Provinz das Kapital der dort neu entstehenden Nationalbanken einzuschränken.

Im Jahre 1878 wurden 67 und im Jahre 1879 58 neue Nationalbanken gegründet, sodaß im Dezember 1879 153 Nationalbanken mit einem gesamten Aktienkapital von 40 616 063 Yen bestanden.

Die von diesen ausgegebene Notenmenge stieg im Juli 1877 auf 11, im Juli 1878 auf 20, und im April 1879 auf 30 Millionen Yen und erreichte im April 1880 ihren Höhepunkt mit dem Betrage von 34 424 635 Yen, so daß damit der gesetzlich bestimmte Nationalnotenbetrag erreicht war.

Gerade in dieser Zeit brach der Aufstand in der Provinz Satsuma aus, der die Regierung, obwohl sie erst kurz zuvor eine große Anleihe bei der fünfzehnten Nationalbank gemacht hatte, dazu zwang, im Jahre 1878 neues uneinlösbares Papiergeld im Betrage von 27 Millionen Yen auszugeben und die sog. Reservenoten um 8 Millionen zu vermehren. Der in den Jahren 1877—1881 im Umlaufe befindliche Betrag aller Arten von Papiergeld weist folgende Summe auf:

Am Schluß des Jahres	Papiergeld	Reservenoten	Banknoten	Summa
1877	93 835 764	11 961 327	13 352 751	119 149 843
1878	119 800 475	19 618 116	26 279 006	165 697 598
1879	114 190 804	16 118 116	34 046 014	164 354 935
1880	108 412 369	16 528 116	24 426 351	159 366 836
1881	105 905 194	13 000 000	34 369 818	153 302 012

Bei einer solchen übermäßigen Vermehrung namentlich der papierenen Zahlungsmittel war der Preis aller Waren überraschend schnell gestiegen. Z. B. von

1877—1881 hatte sich der Preis des Reises fast verdoppelt, war der des Salzes um 70 und der der Baumwolle um 60% usw. gestiegen. Es entstanden weiterhin eine Mehreinfuhr an Waren, eine entsprechende Mehrausfuhr an Edelmetall, eine Steigerung des Zinsfußes und entwickelte sich eine ungemein lebhafte Spekulationstätigkeit.

Das Nationalbankgesetz hatte mithin seinen Zweck verfehlt und großen wirtschaftlichen Schaden verursacht.

Die Regierung war daher gezwungen, einen neuen Plan auszuarbeiten. Diesem zufolge wurden

a) die Nationalbanknoten eingezogen und den Notenbanken das Notenausgaberecht genommen;

b) es wurde eine Zentralbank gegründet und dieser die Konzession zur Notenausgabe erteilt, um so die Banknotenemission im Lande zu konzentrieren.

Im Juli 1882 hat die Regierung ein Gesetz für die Bank von Japan erlassen und ihr allein das Recht der Notenemission erteilt. Im Mai 1883 veränderte die Regierung das Nationalbankgesetz wieder und erließ das sog. Gesetz zur Tilgung der Nationalbanknoten, wonach alle Nationalbanken ihre Reservegelder auf der Bank von Japan hinterlegen sollten und die Bank von Japan sich verpflichtete die Nationalbanknoten einzuziehen und den Betrag der umlaufenden Noten so zu vermindern.

Vom November 1881 bis zum Jahre 1885 hatte sich der Betrag der umlaufenden Nationalbanknoten beispielsweise um 4 242 000 Yen vermindert. Ende Dezember 1899 waren sowohl die Nationalbanknoten wie das Regierungspapiergeld abgeschafft. Binnen einer Zeit von 5 Jahren vom Tag des Inkrafttretens des Gesetzes war auch ihre Tilgung erfolgt.

D. Banknoten der Bank von Japan.

I. Entwicklung und Emissionswesen der Bank von Japan.

Der Hauptzweck der Gründung der Bank von Japan war, wie schon erwähnt, die Vereinheitlichung der Banknotenemission gewesen. Da diese Bank aber die Zentralbank war, so waren ihr auch noch andere Funktionen als den gewöhnlichen Banken übertragen worden. Bezüglich der Gründung der Bank verfolgten die Mitglieder des Finanzministeriums folgenden Plan.

a) Seit dem Erlaß des neuen Nationalbankgesetzes im August 1878 waren Banken sehr rasch an verschiedenen Orten gegründet worden. Ihre Zahl belief sich zuletzt auf 153. Die meisten dieser Banken hatten sich mit einem kleinen Kapital in der Regel auf einen einzelnen Ort beschränkt und untereinander nur wenig Beziehungen.

   Die Zentralbank sollte der Mittelpunkt des ganzen Finanzwesens werden, jede Nationalbank mit sich verbinden, als ob diese ihr Zweiggeschäft wäre und auch die einzelnen Banken veranlassen, gegenseitig zu einander in Beziehungen zu treten, so daß auf diese Weise der Umlauf des Geldes für das ganze Land verbessert würde.

b) Die Zentralbank sollte die Führung der Staatskassen und die Tilgung der Staatsschuldpapiere übernehmen.

c) Wenn es der Zentralbank gelungen wäre, die gewöhnlichen Banken und größeren Unternehmungen zu schützen und die inländische Kapitalkraft zu stärken, so sollte sie zu ausländischen Banken in Beziehung treten und einen Plan zwecks Einfuhr von Edelmetall ausarbeiten.

Ihr Geschäftskreis sollte also hauptsächlich bestehen:

1. in Verbesserung des Geldumlaufes für das ganze Land.
2. Führung der Staatskassen.
3. Diskontierung der ausländischen Wechsel.

d) Die Bank dürfe ferner in Höhe des Betrages ihres Fonds Banknoten ausgeben. Dies war aber zunächst unmöglich, da das uneinlösbare Papiergeld außerordentlich entwertet war. In dem Gesetz für die Bank von Japan war unter No. 14 vorgesehen worden, daß der Bank von Japan das Recht der Emission von Banknoten zustehe, doch sollte die Emission nach einem speziellen Gesetz geregelt werden, welches aber die Regierung nicht sofort erlassen wollte, weil sie mit der Tilgung des uneinlösbaren Papiergeldes noch nicht begonnen hatte und erst einen günstigen Zeitpunkt für die Notenausgabe abwarten wollte.

Bei der Gründung der Bank von Japan im Jahre 1882 verpflichtete sich die Regierung die eine Hälfte des zum Betriebe der Bank erforderlichen Kapitals zur Verfügung zu stellen; die andere Hälfte wurde durch Sammlungen im Publikum gewonnen. Die Bank sollte gewöhnliche Bankgeschäfte betreiben.

Ihr Notenausgabenrecht war zunächst noch suspendiert. Als infolge der nunmehr begonnenen Tilgung des Regierungspapiergeldes eine Verminderung der Preisdifferenz zwischen Gold- und Papiergeld im Jahr 1885 eintrat, erließ die Regierung das Gesetz, die Ausgabe der Banknoten betreffend, im Mai desselben Jahres.

In diesem Gesetz wird bestimmt, daß die Bank einen für zu erwartende Noteneinlösungen notwendigen Bargeldbetrag in Silbermünzen bereit halten müsse. Die jeweilige

Höhe dieser Deckungssumme wird in dem Gesetz in das Belieben der Bank gestellt; dem Begriff der Deckung ist also ein großer Spielraum gelassen. Im August 1888 wurde jedoch dieses Gesetz schon wieder durch die kaiserliche Verordnung No. 59 nach folgenden Gesichtspunkten reformiert:

1. Die Bank von Japan kann die Banknoten bis zum Betrag von 70 000 000 Yen emittierten. Staatspapiere, Schatzscheine, sicherstehende Wertpapiere und Handelswechsel können zur Deckung der Noten verwendet werden.
2. Für die Banknoten, die sie über diesen Betrag hinaus emittiert, muß sie Deckung in Bargeld (Gold- und Silbermünzen) beschaffen.
3. Die Bank von Japan darf nur dann, wenn sie eine Vermehrung des Geldes im Umlauf je nach den Umständen des Marktes für notwendig hält, mit Erlaubnis des Finanzministeriums die Grenze der eben erwähnten 70 Millionen Yen überschreiten. Hier ist Deckung in Papiergeld erforderlich.
4. In diesem Falle ist die Bank verpflichtet, einjährliche Emissionssteuer von mindestens 5% zu zahlen. Der Prozentsatz wird vom Finanzministerium je nach den Umständen festgesetzt.
5. Die Bank von Japan muß der Regierung Beträge bis zu 20 000 000 Yen zu einem Zinsfuß von 2% jährlich vom Jahre 1898 an sogar unverzinslich, zum Zweck der Tilgung des Regierungspapiergeldes leihweise zur Verfügung stellen.
6. Die Bank von Japan muß tagtäglich das Finanzministerium von dem Betrage der von ihr emittierten Banknoten und der hiefür vorhandenen Bargelddeckung benachrichtigen. Den wöchentlichen Durchschnittsbetrag der Noten und der Bardeckung hat sie in dem Regierungsblatt zu veröffentlichen.

Vom Jahre 1898 an sollte die Bank von Japan das

zur Tilgung des Staatspapiergeldes erforderliche Darlehen der Regierung um deswillen unverzinslich überlassen, weil im Jahre 1898 sämtliche Notenbanken eingezogen und der Bank von Japan eine Monopolstellung hinsichtlich der Notenausgabe eingeräumt werden sollte. Für die dadurch gewonnenen geschäftlichen Vorteile sollte sie der Regierung das erwähnte Darlehen in Banknoten in unverzinslicher Weise überlassen.

Wie schon erwähnt, war durch das Banknotengesetz von 1884 bestimmt worden, daß die Bank von Japan als Deckung für die von ihr emittierten Banknoten eine entsprechende Summe in Silbermünzen bereit halten müsse, deren Höhe im Verhältnis zu der Summe der Banknoten, aber im Gesetze aus dem Grunde nicht fixiert wurde, weil es nach Ansicht der Regierung der Bank freistehen sollte, die Höhe der Nationalemission den Verkehrsbedürfnissen anzupassen. Später entschloß sich die Regierung für eine Kontingentierung des zu emittierenden Notenbetrages. Dieser Betrag durfte nur dann von der Bank von Japan überschritten werden, wenn es die Marktbedürfnisse besonders dringend verlangten.

Das Maximum der Notenemission durfte 70 Millionen Yen nicht überschreiten; diese Summe beträgt $^3/_5$ des umlaufenden Geldbetrages, der nach den Erfahrungen des Jahrzehnts 1874—1884 nie unter den Betrag von 120 Millionen Yen gesunken war. Die Notensumme, die also $^3/_5$ des umlaufenden Geldbetrages nicht überschreitet, sollte ohne Edelmetalldeckung emittiert werden.

Wenn nun aber die Bank überhaupt nicht über das Maximum von 70 Millionen Yen Noten emittieren konnte, so mußten sich dieselben Schwierigkeiten, wie in England, ergeben. Darum ließ man nach dem deutschen System weitere Emission nach Lage der wirtschaftlichen Bedürfnisse zu. Das Banknotengesetz für die Bank von Japan ist daher im Grunde genommen eine Verbindung des englischen und deutschen Systems.

Im Mai 1890 belief sich der Maximalbetrag der Bargeldreserve auf 85 Millionen Yen, im März 1899 auf 120 Millionen Yen. Im März 1897 war ein Gesetz erlassen worden, welches bestimmte, daß Edelmetallreserve nur aus Gold bestehen dürfe, daß Silber und Silbermünzen aber $^1/_5$ des Gesamtbetrages der Reserve nicht übersteigen dürften.

II. Emission über den gesetzlich beschränkten Betrag hinaus (indirekte Kontingentierung).

Wie schon oben erwähnt, unterscheidet sich die Notenemission der Bank von Japan, soweit sie über den beschränkten Betrag hinausgeht, von den europäischen Zentralnotenbanken.

Die Bank von Japan hat mitunter, veranlaßt durch Bedürfnisse des Geldumlaufes, in dieser Weise Noten emittiert. Im Jahre 1890 lag auf eine schlechte Ernte hin der auswärtige Handel ungünstig danieder und machte sich bei der Bank von Seite des Auslandes eine sehr lebhafte Nachfrage nach Bargeld geltend. Die Aktien fielen, die Reis- und Silberpreise usw. stiegen. So entstanden Schwierigkeiten im Geldumlauf. Deshalb erhielt die Bank von Japan von der Regierung die Erlaubnis über den beschränkten Betrag hinaus Noten emittieren zu dürfen und zwar für 30 Tage in einem Betrage von durchschnittlich 466 000 Yen pro Tag. Für die auf diese Weise emittierte Notensumme mußte die Bank 5% Notensteuer an die Regierung entrichten. Der Bargeldvorrat der Bank von Japan wurde allmählich verringert. Die Regierung erkannte, daß das im Bankgesetz aufgestellte Notenkontingent den Bedürfnissen des Geldumlaufes nicht genügte und änderte deswegen das Banknotengesetz dahin ab, daß der Betrag der beschränkten

Emission von 70 auf 85 Millionen Yen erhöht wurde. Damit war für eine gewisse Zeit den Verkehrsbedürfnissen Rechnung getragen. Im Jahre 1894 bewirkten sowohl die großen Ausgaben, die die Regierung während des Krieges mit China hatte, als auch die in Nordamerika eingetretenen Wirtschaftskrisen eine erhebliche Ausfuhr an Edelmetallmünzen aus Japan.

Als sich infolgedessen am Ende des Jahres 1894 ein vermehrtes Geldbedürfnis bemerkbar machte emittierte die Bank von Japan wieder über den beschränkten Betrag hinaus gegen eine 5%ige Notensteuer Banknoten und zwar im Betrage von 11 975 049 Yen.

Diese beiden Emissionen geschahen auf der richtigen Grundlage. Der wirtschaftliche Nutzen der dritten Emission aber ist ein sehr fragwürdiger.

Im April 1895 wurde zwischen Japan und China Friede geschlossen. Damit nahm die Wirtschaft wieder ihren normalen Gang. Noch im gleichen Jahre aber wurde Japan gezwungen die Ryoto-Halbinsel wieder an China zurückzugeben. Die japanische Bevölkerung war darüber ziemlich ungehalten und die Volkswirtschaft des ganzen Landes litt darunter.

Namentlich war die Stellung der Bank von Japan schwieriger geworden. Sie hatte der Regierung in einem sehr hohen Betrage eine Anleihe von Banknoten zur Verfügung gestellt und war in Höhe der von ihr gegebenen Anleihe zu einer Neuemission von Noten geschritten. Das war aber für sie einerseits aus dem Grunde nachteilig, als sie dabei die Notensteuer hatte auf sich nehmen müssen, anderseits auch deshalb, weil sie bei der Neuemission den Fehler gemacht hatte, daß sie seit dem 31. Mai über den beschränkten Betrag hinaus zu viele Noten emittert hatte. Denn ein Bedürfnis für neue Noten war nicht vorhanden, weil das Volk sehr entmutigt und wenig unternehmungslustig war. Am 3. Juni wurde die gesamte Notenmenge, soweit sie den beschränkten Betrag überschritt,

eingezogen, am 13. Juni also ohne alles Bedürfnis wieder dem Verkehr überlassen.

Dabei kündigte die Bank von Japan an, daß sie vieles und billiges Leihkapital auszugeben bereit sei, setzte zugleich ihren Zinssatz herab am 11. Juli, rief dadurch neue Unternehmungen ins Leben und machte so allmählich die über den beschränkten Betrag hinaus emittierten Banknoten wieder zirkulationsfähiger.

Diese Politik wurde ein Jahr lang, d. h. bis 19. Mai des nächsten Jahres, fortgesetzt, wie folgende Tabelle zeigt:

Über den beschränkten Betrag hinaus wurden an Noten ausgegeben

vom 31. Mai 1895 an bis 3. Juni	1 993 433	257 530	1 414 002
vom 13. Juni an bis 30. Juni	13 811 496	1 144 662	4 921 904
Juli	13 734 889	10 465 029	11 999 934
August	20 243 260	12 176 348	14 430 527
September	21 595 498	15 861 518	18 324 057
Oktober	27 612 650	19 191 416	21 571 279
November	33 071 307	25 893 017	27 469 628
Dezember	55 083 147	34 137 853	39 908 407
1896 Januar	64 355 923	42 355 103	47 580 555
Februar	52 967 015	42 325 620	48 588 029
März	42 618 594	30 741 092	34 454 470
April	35 352 820	28 383 458	31 181 017
1. Mai an bis 19. Mai	34 272 937	26 987 694	29 136 256

Bei der dritten Emission wurden folgende Fehler gemacht:

1. Die Bank von Japan hat den Zinsfuß herabgesetzt, statt daß sie ihn unter solch ungewöhnlichen Umständen erhöht und dem Volke Vorsicht anempfohlen hätte.

2. Die Bank von Japan emittierte zeitweise bis zu 55 000 000 Yen mehr als der damals beschränkte Betrag

(85 000 000 Yen) betrug, so daß die Möglichkeit der Noteneinlösung öfters sehr gefährdet war.

3. Die Bank von Japan hat ein Jahr lang über den beschränkten Betrag hinaus Noten emittiert, obwohl eine solche Mehremission nach dem Gesetz nur bei Auftreten eines momentanen Bedarfs vorübergehend gestattet war. Dadurch entstanden starke Preissteigerungen und erhebliche Ausfuhr an Edelmetallgeld.

Nun folgte eine vierte Notenemission vom 24. Juli desselben Jahres, welche bis zum 14. September 1898 dauerte.

Dieses Mal suchte man die bei der vorigen Emission gemachten Fehler dadurch zu vermeiden, daß man vor der Emission den Zinsfuß erhöhte, wodurch erreicht werden sollte, daß die Nachfrage nach Leihkapital sich vermindere und somit viele Bankdarlehen in Noten gewährt wurden, die Menge der über das Kontingent hinaus im Umlauf befindlichen Noten.

Die Bank von Japan hat vom Juli 1897 bis September 1898 über den beschränkten Betrag hinaus folgende Notenmengen, die bei Nichterhöhung des Zinssatzes noch viel größere Beträge erreicht hätten, emittiert:

vom 24. Juli 1897 an	Maximum Yen	Minimum Yen	Durchschnitt Yen
bis zum 31. Juli	10 325 195	455 306	3 838 992
August	14 191 333	7 037 032	9 816 869
September	22 771 033	8 379 907	12 665 451
Oktober	23 199 623	16 279 956	20 464 493
November	32 142 248	21 878 071	25 009 854
Dezember	47 312 657	25 830 424	31 910 089
1898 Januar	42 679 110	33 317 502	37 204 245
Februar	38 739 948	24 668 767	29 687 769
März	39 658 323	22 276 737	26 804 881
April	37 690 179	29 785 273	31 793 911
Mai	35 412 704	22 601 558	27 620 027
Juni	33 446 481	21 212 738	25 727 518

Juli	32 444 629	10 100 453	19 250 826
August	20 221 271	4 925 350	10 433 212
bis 14. September	12 878 873	1 111 069	5 828 731

Bei dieser Mehremission hatte die Bank von Japan eine 5%ige Einkommensteuer entrichten müssen. Der Zinsfuß der Bank betrug in dem eben angegebenen Zeitraum 7—8%; die Differenz zwischen Emissionssteuer und Zinsfuß stellt den Gewinn dar, der der Bank zufiel. Diese wollte deshalb nicht gerne den Betrag der über das Notenkontingent hinaus emittierten Banknoten zurücknehmen.

Das suchte das Finanzministerium bei der folgenden Emission zu verhindern. Es erhöhte deshalb, als die Bank von Japan am 11. August und am 1. November wieder einen Zinsfuß von 7% erhob, die Notensteuer auf 6%.

Diese Maßnahme hatte aber nur geringen Erfolg.

Im März 1899 wurde durch Gesetz der Betrag nicht voll in bar gedeckten Noten — diese waren hinsichtlich ihres ganzen Betrages durch Wertpapiere gedeckt — von 85 auf 120 Millionen Yen erhöht. Man war der Meinung, daß die Bedürfnisse des Verkehrs eine Banknotenemission über diesen Betrag hinaus nicht mehr verlangen würden. Aber schon am 26. Dezember desselben Jahres sah sich die Bank genötigt, 20 000 000 Yen über das neu festgesetzte Kontingent hinaus auszugeben. Diese Mehrausgabe dauerte bis zum 14. Februar 1900 und hatte ihre Ursache in dem Umstande, daß die Bank von Japan seit Mai desselben Jahres ihren Zinssatz vermindert hatte.

Vom Juli 1900 bis zum März 1901 war während der Dauer des Boxeraufstandes in Nordchina noch eine weitere Summe von Noten emittiert worden.

Von der Zeit des Ausbruches des Krieges zwischen Rußland und Japan im Jahre 1904 bis Ende 1907 hatte sich die Summe der über den beschränkten Betrag emittierten Banknoten regelmäßig jedes Jahr über 70 000 000 Yen gehalten. Vom Jahre 1908 an ist ein allmähliches Zurückgehen dieses Betrages zu verzeichnen.

III. Der Nennwert der Banknoten der Bank von Japan.

Die Stücklung der Banknoten soll deshalb keine allzugroße sein, weil

1. die auf kleine Beträge lautenden Banknoten hauptsächlich in den breiteren Volksklassen zirkulieren und sich hier eintretende Zahlungsstockungen in besonders nachteiliger Weise geltend machen;
2. die zahlreichen kleineren Banknoten leichter beschmutzt und schadhaft werden. Wenn natürlich, wie es die Bank von England handhabt, einmal zurückgenommene Noten nicht wieder ausgegeben werden, sind sie mehr geschützt. Aber bei großer Stücklung ist dieses Verfahren zu kostspielig. Der Nennwert der Banknoten soll auch nicht zu hoch sein. Die auf den kleinsten Betrag lautende Note der Bank von England ist z. B die 5 Pound-Note. Da in England die Hilfsmünzen bei Zahlungen nur bis zum Betrage von 2 Pfund angenommen zu werden brauchen, müssen die Zahlungen im Betrage von 2—5 Pound mit 1 oder $^1/_2$ Goldmünzen beglichen werden. Wenn nun die Bank von England für diese Beträge einen eigenen Goldbestand führen muß, so hat sie begreiflicherweise ein Interesse an der Emission von Noten im Betrage von 2—5 Pound.

Das Banknotengesetz von Japan bestimmt, daß Banknoten lautend auf den Betrag von 1, 5, 10, 20, 50, 100, 200 Yen ausgegeben werden können. Es wurden aber 20, 50 und 200 Yen-Noten überhaupt nicht emittiert.

Seit 1897 hat die Regierung mit der Einziehung der 1 Yen-Noten begonnen.

Im Jahre 1898 wies der Finanzminister das Kassaamt und alle Zweigkassen an, die eingenommenen 1 Yen-

Noten nach der Zentralkasse einzusenden und dafür die Hilfssilbermünzen in Verkehr zu bringen. Die Zentralkasse sollte dann wieder die eingesandten 1 Yen-Noten an der Bank von Japan in 5 Yen-Noten umwechseln und letztere in Umlauf bringen.

Wie sich allmählich der Betrag der umlaufenden 1 Yen-Noten verminderte, ergibt folgende allgemeine Tabelle:

Oktober	1 Yen	5 Yen	10 Yen	100 Yen
1897	68 081 074	73 371 355	69 480 230	15 306 400
1898	50 927 726	67 371 965	66 545 810	12 554 400
1899	43 288 230	98 202 345	85 493 615	23 577 850
1900	34 147 992	87 592 204	88 122 700	18 707 100
1901	25 844 371	82 517 875	90 072 920	15 661 600
1902	20 169 785	88 247 333	106 588 260	17 090 000
1903	16 607 220	89 607 047	108 670 595	18 035 700
1904	25 047 445	104 561 322	134 263 485	22 753 500
1905	28 820 946	109 967 733	145 731 140	28 271 000

Seit der Zeit, um die die 1 Yen-Noten emittiert wurden, bis in die Gegenwart herein hat man in Japan eine fortwährende Steigerung der Warenpreise zu verzeichnen und ist im gleichen Maße der Geldwert zurückgegangen, sodaß gegenwärtig nur noch die 5 Yen-Noten den Verkehrsbedürfnissen entsprechen.

IV. Vergleichung des deutschen und japanischen indirekten Kontingentierungssystems.

Das System besteht in der Hauptsache in Deutschland, Österreich-Ungarn und Japan.

Die deutschen Notenbanken können also bis zu der ausgegebenen Höhe, bezw. eine unbeschränkte Menge Noten emittieren. Sie haben nur darauf zu achten, daß ein Drittel durch Bargeld, der Rest durch kurzsichtige Wechsel gedeckt ist, und sie müssen ferner, wenn der

Notenumlauf größer als der Metallvorrat plus der Summe der steuerfreien Notenreserve ist, Notensteuer entrichten.

Der Unterschied zwischen dem deutschen und japanischen System besteht in folgendem:

1. Nach dem deutschen Gesetz muß $^1/_3$ des Betrages der umlaufenden, nicht besteuerten Noten mit barem Geld gedeckt sein, d. h. es gilt, soweit das Quotendeckungssystem. Im japanischen Gesetz besteht keine solche Vorschrift.

2. In Deutschland dienen zur Deckung für die nicht bar gedeckten Noten nur kurzfristige Warenwechsel, dagegen im japanischen System außer den Wechseln auch Staatsschuldpapiere, Schatzscheine und bankmäßige Forderungen.

3. In Deutschland ist die Steuer für Emissionen, die die Notengrenze überschreiten, auf 5% fixiert. In Japan dagegen beträgt die Steuer, die von dem Finanzministerium je nach den Umständen erhöht werden kann, mindestens 5%.

Was den 1. und 3. Punkt anbelangt, so verdient das japanische System, was den Punkt 2 dagegen betrifft das deutsche System den Vorzug.

Das Quotendeckungssystem scheint allerdings zunächst eine größere Sicherheit zu gewähren, indem die Banken immer dafür Sorge tragen müssen, daß die Bargelddeckung nicht unter den gesetzlichen Bruchteil sinkt.

Im Falle sich nun mehr Noten im Umlauf befinden als der Verkehr benötigt und diese dann zur Einlösung an die Bank zurückströmen, kann es leicht geschehen, daß die Banken über einen gewissen Betrag hinaus die Noten nicht mehr in bar umwechseln können, was folgendes Beispiel kurz illustrieren soll: Nehmen wir an, die Banken hätten im Falle der Dritteldeckung eine Bardeckung von 40 000 000 Mark bei 100 000 000 Noten Emission. Werden nur 10 Millionen Mark zur Einlösung präsentiert und gezahlt, so können weitere prä-

sentierte Noten nicht eingelöst werden, obwohl 30 000 000 Mark bar in Vorrat liegen, da die 30 Millionen Bargeld zur Deckung für die 90 Millionen noch umlaufenden zurückbehalten werden müssen.

Es muß deshalb als verfehlt bezeichnet werden, einer Notenbank durch die Bestimmung der Dritteldeckung die erforderliche Elastizität zu nehmen.

Die Notenemissionssteuer soll in seiner Beziehung verhindern, daß zu viele und überflüssige Noten in Verkehr kommen.

Aber wenn die durch Gesetz festgesetzte Notensteuer im Verhältnis zum Bankdiskont zu niedrig bemessen ist, wie in Deutschland, so werden die Notenbanken das Bestreben haben, über den volkswirtschaftlichen Bedarf hinaus Noten zu emittieren, weil die Differenz zwischen dem Bankdiskont und der Notensteuer in diesem Falle ihnen als Gewinn zufließt.

Die geeignetste Deckung für die Banknoten scheint die in Warenwechseln zu sein, weil diese lauter in kurzer Zeit hintereinander liquid werdende Forderungen darstellen, ein Umstand, der die Warenwechsel zur Notendeckung viel geeigneter macht als die Staatsschuldverschreibungen und andere Wertpapiere. Namentlich entwerten sich die Staatsschuldscheine zu Zeiten wirtschaftlicher Krisen in ganz besonders hohem Maße.

Da aber Japan noch keinen so großen Handels- und Wechselverkehr hat als Deutschland, war es gezwungen, auch andere Wertpapiere als Wechsel zur Deckung der Noten zu verwenden.

Im allgemeinen ist theoretisch das indirekte Kontingierungssystem das beste aller Deckungssysteme. Es wird aber leider nicht immer in richtiger Weise gehandhabt.

Noten.



1

ONE
NIPPON GINKO
Promises to Pay the
Bearer on Demand
One Yen in Silver
YEN

2



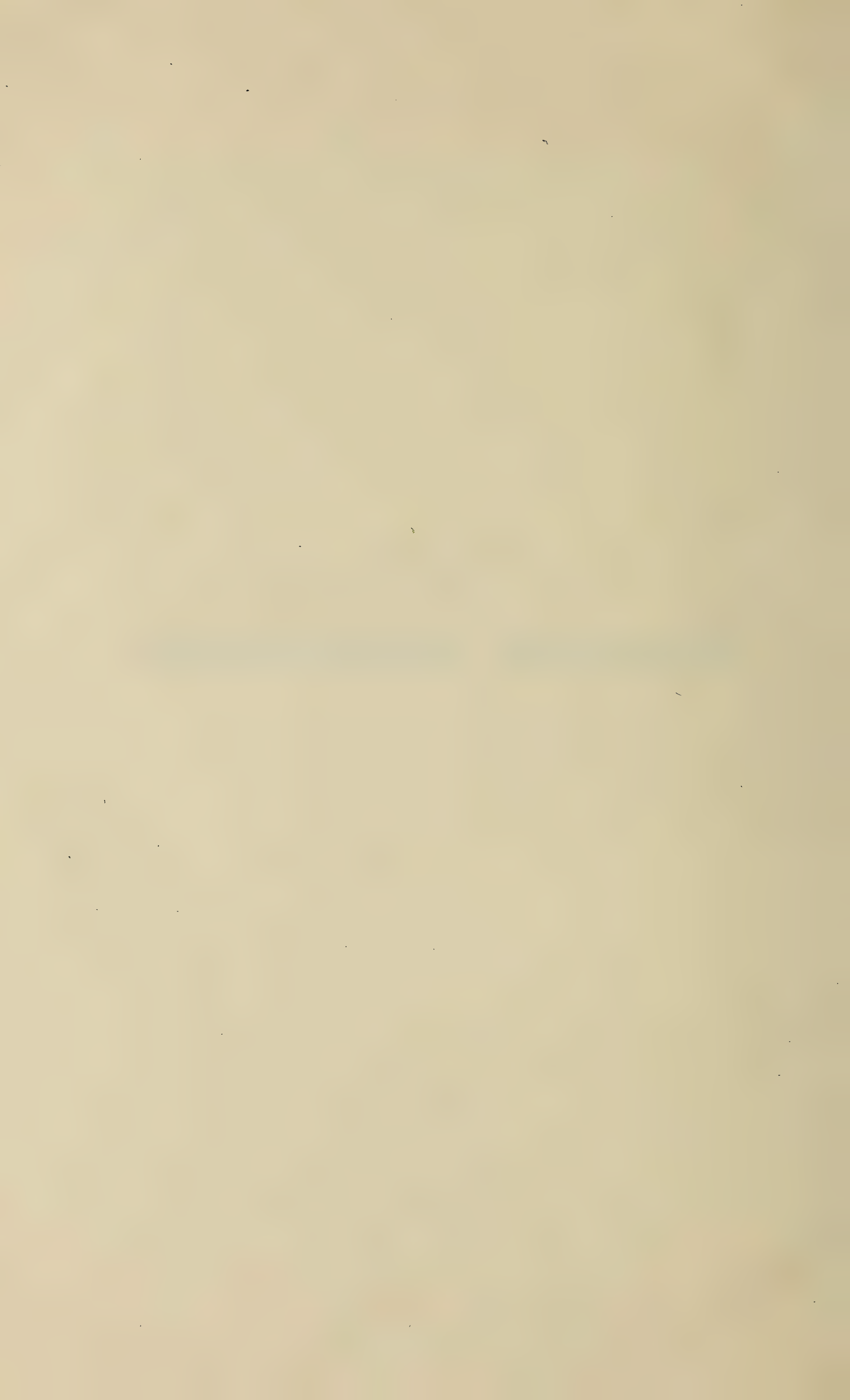
3

1. 1 Yen-Note der Bank von Japan, Vorderseite.
2. do. Rückseite.
3. 5 Yen-Note der Bank von Japan, Vorderseite.



Teil III.

Allgemeine Geldwirtschaft.



1. Die Schwankungen des Geldwertes.

Schwankungen des Geldwertes kommen hauptsächlich bei Schwankungen der Warenpreise vor. Diese werden gewöhnlich durch die sog. Indexziffer repräsentiert. In Japan werden die Indexziffern der Warenpreise am Anfang jeden Monates von der Bank von Japan publiziert. Die Waren in der Indextabelle sind in drei Arten geteilt:

1. in die Waren, welche im Lande produziert und verbraucht werden;
2. die Exportwaren,
3. die Importwaren.

Unter die im Lande produzierten Waren werden folgende Waren gerechnet (1908):

Reis, Gerste, Roggen, Weizen, Bohnen, Salz, Miso, (eine Brühe, welche aus Bohnen, Salz und Hefe gemacht ist), Soja, Katsuo-Buschi (der getrocknete und geräucherte Bonitfisch), Eier, Sake (Wein, welcher aus Reis gemacht wird), Öl, Tabak, Reiskleie als Dünger, Fischdünger, Holzkohlen, Holz, Bauholz, Steine, Ziegel, Backsteine, Binsenteppiche, Zement, Wachs, Lackpiruis, japanisches Papier, Seide, weiße Baumwollentuche, Seidenwatte und Hanf.

Zu den Exportwaren gehören: Tee, Seidenfaden, Habutai (eine Sorte Seide), Kaiki (eine Sorte Seide), Seidentaschentücher, Baumwollenfaden, Zündhölzer, Steinkohlen und Stahl.

Zu den Importwaren gehören Zucker, Weizenmehl, ausländische Tabake, Weine, Bohnen (Soja hispiola), Pflanzendünger, Baumwolle, wollene Tücher, Kaliko, Satin,

europäisches Leder, europäisches Papier, europäisches Eisen, Glas, Petroleum und Nadeln.

Der Durchschnittspreis im Oktober 1900 wird als Normalpreis angenommen. Über die Entwicklung der Warenpreise vom Jahre 1900—1908 gibt folgende Tabelle Aufschluß:

	1	2	3	Durchschnitt
1900	100,1	99,7	100,0	100,0
1901	94,3	94,2	99,5	95,7
1902	97,3	93,2	96,7	96,4
1903	106,5	95,4	99,3	102,7
1904	110,5	95,5	111,0	108,2
1905	116,4	109,6	118,4	115,9
1906	121,4	117,1	116,6	119,3
1907	132,7	124,7	123,4	128,8
1908	128,6	110,3	122,6	123,9

Die Warenpreise sind somit in Japan jedes Jahr gestiegen, mit Ausnahme der Jahre 1901 und 1902, wo eine wirtschaftliche Krisis stattgefunden hatte. Dagegen ist der Wert des Geldes jedes Jahr in demselben Verhältnis gesunken.

Die Steigerung der Warenpreise in Japan beruht hauptsächlich auf der Steigerung der Lebensbedingungen und der Vermehrung der Bevölkerung.

Sie ist aber auch auf den Krieg mit China und Rußland zurückzuführen.

Die Steigerung der Lebensbedingungen erkennt man an der Vermehrung der Einkommensteuer; diese betrug in den Jahren:

	Yen
1906	26 348 739
1907	27 241 875
1908	32 144 098
1909	32 800 419

Die Vermehrung der Bevölkerung in Japan illustriert folgende Tabelle:

im Jahre	Bevölkerung	Die Vermehrung pro 100 Personen
1902	46 022 476	1,29
1903	46 732 876	1,54
1904	47 215 630	1,03
1905	47 674 460	0,96
1906	48 160 825	1,01
1907	48 815 694	1,36
1908	49 588 798	1,58
1909	50 295 279	1,42

Die Bevölkerung hat in Japan jedes Jahr zugenommen. Der Zuwachs war infolge des Krieges mit Rußland im Jahre 1904 und 1905 geringer als in den anderen Jahrgängen.

Die Warenpreise sind in Japan im Winter höher als im Sommer.

Die monatlichen Indexziffern von 1901—1908 sind für die Wintermonate:

	Januar	Februar	März	Oktober	November	Dezbr.
1901	99,4	97,9	96,0	96,8	95,1	94,5
1902	93,5	44,7	94,8	98,0	98,2	99,4
1903	100,1	101,2	102,6	109,1	103,4	103,0
1904	105,9	109,0	108,5	111,5	112,0	117,9
1905	111,2	111,3	112,2	118,6	118,8	118,7
1906	119,2	118,7	126,8	122,1	122,6	123,6
1907	125,8	126,6	126,6	133,6	132,0	130,7
1908	129,6	128,3	110,75	122,0	120,5	117,9
Durchsch.	110,6	110,97	110,75	113,33	112,8	112,46

Der Durchschnitt der Indexziffern für die ganzen Wintermonate ist 111 818.

Für die Sommermonate:

	April	Mai	Juni	Juli	Aug.	Sept.
1901	94,1	93,4	93,7	94,7	96,0	97,1
1902	94,7	95,2	96,6	97,9	97,9	98,3

1903	120,5	102,8	103,0	102,7	102,9	103,6
1904	107,7	106,4	104,5	106,6	106,6	110,0
1905	113,2	115,0	118,0	118,6	118,6	118,5
1906	117,4	116,8	117,7	118,2	118,2	119,9
1907	127,6	127,8	127,3	128,1	128,1	132,5
1908	125,8	124,9	123,0	122,8	122,8	122,9
Durchsch.	110,375	110,29	110,3	110,45	111,36	111,6

Die Durchschnittindexziffer für die Sommermonate ist also 110,73.

Die Warenpreise sind im Winter (besonders im Oktober und November) höher und im Sommer (besonders im Mai und Juni) niedriger, weil im Sommer das Leben sich billiger gestaltet als im Winter und deshalb in dieser Zeit die Nachfrage nach Waren eine geringere ist als im Winter. Die Nachfragen nach Waren des Kleinhandels ist am höchsten im Dezember und Januar und am niedrigsten im Juli und August; die Indexziffern zeigen die niedrigsten und höchsten Preise aber ein paar Monate früher; das kommt davon, weil die Indexziffern auf den Großhandelpreisen beruhen.

2. Einfluß des Kredits auf den Wert des Geldes.

Man kann den Kredit in Bankkredit und Handelskredit einteilen.

Der Bankkredit besteht aus Banknoten und Schecks, der Handelskredit hauptsächlich aus Wechseln.

Da die Banknoten ebenso gut wie Bargeld zirkulieren, bewirkt die Emission von Banknoten eine Vermehrung des umlaufenden Geldes, wodurch der Wert des Geldes vermindert wird. Naturgemäß wird in diesem Falle der Betrag der metallischen Deckung der Noten nicht gerechnet.

Im Jahre	Betrag der umlaufenden Banknoten der Bank von Japan	Betrag der metallischen Deckung	Die umlaufenden Noten, die nicht mit Bargeld gedeckt werden
1904	229 089 341	95 430 302	133 659 039
1905	262 906 212	109 982 157	152 924 055
1906	276 579 115	138 373 464	138 205 651
1907	322 142 273	146 558 909	175 584 364
1908	303 490 168	153 928 503	144 561 665
1909	297 804 612	199 144 130	98 660 482

Der Betrag der Banknoten hat sich also bis zum Jahre 1907 stetig vermehrt, seit dieser Zeit aber allmählich wieder vermindert; im November 1907 erreichte er nur eine Höhe von 75 826 488 Yen.

Der Handelswechsel erhöht die Menge des umlaufenden Geldes nicht in derselben Weise wie die Banknoten, weil er meistens im Giroverkehr zur Abrechnung kommt. Durch den Handel mit Wechseln vermehrt sich das Bedürfnis nach Waren; dadurch steigern sich die Warenpreise.

Man erkennt die Preisschwankungen der Handelswechsel am deutlichsten bei Aufrechnung des Wechsels im Liquidationshaus (Clearinghouse).

Die Gesamtbeträge der im Liquidationshaus in Tokio, Kyoto, Osaka, Yokohama, Kobe und Nagasaki aufgerechneten Wechsel betrugen (der Betrag im Jahre 1904 gilt als Normalbetrag):

im Jahre	Yen	
1904	4 156 823 403	1,0
1905	5 525 633 893	1,33
1906	7 124 054 722	1,69
1907	7 437 638 792	1,79
1908	6 307 360 386	1,54
1909	7 208 663 648	1,76

Von dem Wechsel wurde also in Japan in einem jedes Jahr steigenden Grade Gebrauch gemacht; der Wert des Geldes ist infolgedessen gesunken.

3. Menge des umlaufenden Geldes.

Im Verhältnis der Vermehrung der Bevölkerung und der Steigerung des wirtschaftlichen Lebens muß die Menge der Tauschmittel vermehrt werden.

Das geschieht einerseits durch Vermehrung des Bargeldes, anderseits durch Vermehrung der Kredittauschmittel; zu letzteren gehören namentlich die Banknoten und das Papiergeld.

Jahr	Der Betrag des umlaufenden Bargeldes (das Reservegeld der Bank von Japan ist nicht mit eingeschlossen Yen	Der Betrag des umlaufenden Papiergeldes und der Banknoten Yen	Verhältnis zwischen Bargeld und Kredittauschmittel (Bargeld gilt als Norm)
1900	89 461 000	230 241 000	1 : 2,59
1901	92 610 000	216 156 000	1 : 2,33
1902	94 478 000	234 078 000	1 : 2,47
1903	98 232 000	234 859 000	1 : 2,29
1904	102 608 000	288 524 000	1 : 2,81
1905	116 857 000	312 791 000	1 : 2,67
1906	135 177 000	341 766 000	1 : 2,53
1907	138 452 000	369 984 000	1 : 2,63

Die Tauschmittel haben sich also in Japan fortwährend vermehrt. Ungefähr ein Drittel der gesamten Tauschmittel bestand in den Jahren 1900—1907 in Banknoten oder Papiergeld.

Die Beträge der umlaufenden Münzsorten und des Kreditgeldes (Banknoten oder Papiergeld) betrugen in Japan pro Kopf der Bevölkerung:

in den Jahren	Goldmünzen Yen	Hilfsmünzen Yen	Banknoten oder Papiergeld Yen
1900	0,39	1,60	5,36
1901	0,40	1,65	4,75
1902	0,37	1,69	5,08
1903	0,44	1,66	5,26

in den Jahren	Goldmünzen Yen	Hilfsmünzen Yen	Banknoten oder Papiergeld Yen
1904	0,43	1,74	6,11
1905	0,52	1,94	6,56
1906	0,72	2,09	7,08
1907	0,49	2,35	7,58

In Japan trafen also im Jahre 1907 auf jede Person im Durchschnitt 10,42 Yen, welche zum großen Teil in Banknoten der Bank von Japan bestanden. Der Betrag der Hilfsmünzen und Banknoten pro Kopf der Bevölkerung hat sich in großen Mengen, besonders die letzteren, vermehrt; derjenige der Goldmünzen hat nicht so stark zugenommen, sondern sich sogar im Jahre 1907 bedeutend vermindert.

Unter den erwähnten Beträgen von Goldmünzen sind nur die im Umlauf sich befindenden, nicht aber die Goldmünzen, welche als Notendeckung in der Bank von Japan liegen, letztere betrugen im Jahre 1907 etwa 146 558 000 Yen, also 3,00 Yen pro Kopf der Bevölkerung, zu verstehen.

Wir erhalten folgende Tabelle:

die zur Notendeckung dienenden Goldmünzen		die im Umlauf sich befindenden Goldmünzen		die im Umlauf sich befindenden Hilfsmünzen		Bargeld pro Kopf der Bevölkerung
3,00	+	0,49	+	2,35	=	5,86 Yen

Der Unterschied zwischen dem Betrag der im Umlauf sich befindenden Banknoten und Bargelddeckung beträgt also 7, 58 — 3,00 = 4,58 Yen pro Kopf der Bevölkerung; dieser Betrag stellt also die Summe der auf reinem Kredit beruhenden Tauschmittel pro Kopf der Bevölkerung dar.

Die Beträge an Geld in den verschiedenen Ländern betrugen im Jahre 1907:

Länder	Goldmünzen Mark	Silbermünzen Mark	Ungedecktes Papiergeld	Summe Mark
Österr.-Ungarn	24,8	8,52	9,64	42,96
Nordamerika	74,64	32,72	28,60	135,96
England	44,12	10,60	10,60	65,32
Australien	104,16	8,32	—	112,48
Frankreich	94,28	41,84	27,40	163,52
Deutschland	68,00	14,48	17,64	100,12
Japan	6,98	3,72	9,06	19,76

Ein Vergleich der Beträge der Tauschmittel pro Kopf der Bevölkerung in den einzelnen Ländern ergibt, daß der Betrag pro Kopf der Bevölkerung in Japan noch gering ist; hieraus erhellt ohne weiteres, daß das japanische Wirtschaftsleben noch lange nicht so fortgeschritten ist, wie das der europäischen Länder.

4. Produktion, Ein- und Ausfuhr von Edelmetall.

Das erste Metall, das man in Japan kannte, war Kupfer und Eisen. Nach Einführung des Buddhismus in Japan im 6. Jahrhundert wurden mehrere Tempel im Lande gebaut und zu deren Ausschmückung verschiedene Metalle, auch Edelmetalle verwendet. Letztere wurden aber nicht in Japan selbst gewonnen, sondern aus China oder Korea eingeführt.

Die erste Gewinnung von Edelmetall aus Mineralien geschah in Japan, wie uns durch Aufzeichnungen bekannt ist, im Jahre 675, und zwar wurde das Silber, das in der Provinz Tsuschima gewonnen wurde, dem damaligen Kaiser Temmu als Geschenk dargebracht. Im Jahre 697 wurde auch Gold in der Provinz Tsuschima gewonnen.

Seitdem hat bis ins 15. Jahrhundert herein die Gewinnung von Edelmetallen immer mehr zugenommen.

Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde es meistens durch die Feudalfürsten gewonnen, welche damit die Kosten ihrer Kriege zu bestreiten suchten. Im 16. und

17. Jahrhundert war die Gewinnung von Edelmetall sehr bedeutend und wurden große Mengen an Edelmetall, wie schon früher erwähnt wurde, aus dem Lande geführt.

Seit der Restauration im Jahre 1868 haben mit der Einführung der europäischen Kultur Bergbau und Hüttenwesen einen großen Aufschwung gewonnen; besonders hat sich mit der Einführung des Zyankaliumprozesses die Goldproduktion in den letzten zehn Jahren außerordentlich vermehrt.

Die Goldbergwerke, deren jährliche Produktion über 100 000 g beträgt, sind:

Name des Bergwerks	Provinz	Jährliche Produktion im Jahre 1909
Sado	Niigato	496 076
Yamagano	Kagoshima	424 856
Hidate	Ibaraki	229 806
Uschio	Kagoschima	213 696
Horobetsu	Hokkaido	169 868
Oguchi	Kagoschima	151 466
Serigano	Kagoschima	113 325
Ikuno	Hyogo	291 821
Kosaka	Akita	259 253

Die Silberbergwerke, deren jährliche Produktion über 3000 kg beträgt sind:

Name des Bergwerks	Provinz	Jährliche Produktion kg
Tsubaki	Akita	39 386
Kosaka	Akita	30 623
Ikuno	Hyogo	7 485
Hidachi	Ibaraki	6 353
Kano	Fukushima	5 340
Kanioka	Gifu	5 306
Ashio	Tochiki	4 789
Sodo	Niigata	4 294

Außerdem gibt es noch mehrere kleinere Silber- und Goldminen.

An Edelmetall wurden in Japan vom Jahre 1875 bis 1909 folgende Mengen produziert:

im Jahre	Gold g	Silber kg
1875	174 113	6 994
1880	312 439	10 339
1890	726 608	52 045
1900	2 124 506	58 808
1901	2 475 574	54 746
1902	2 595 693	57 641
1903	3 134 426	58 621
1904	2 760 514	61 223
1905	3 645 865	82 886
1906	2 714 911	78 698
1907	2 937 784	95 595
1908	3 597 904	123 176
1909	4 043 029	132 056

Die Goldproduktion hat sich somit bis zum Jahre 1900 außerordentlich vermehrt, von dieser Zeit an aber wieder abgenommen.

Die Silberproduktion zeigte bis zum Jahre 1880 eine steigende Tendenz; von da ab ging es wieder zurück.

Als im Jahre 1905 das Kosaka Silberbergwerk in Aufschwung kam, nahm die Gewinnung von Silber wieder zu. Seit dem Jahre 1907 hat das Tsubaki-Silberbergwerk große Mengen an Metall produziert; infolgedessen hat die Menge des produzierten Edelmetalls wieder bedeutend zugenommen.

Die Gewinnung von Edelmetall betrug seit dem Jahre 1905 auf der ganzen Welt:

Im Jahre	Gold kg	Silber kg
1905	568 232	5 275 800
1906	605 632	5 133 887
1907	621 375	5 729 611
1908	666 574	6 331 517
1909	683 748	6 569 689

Das in Japan und auf der ganzen Erde gewonnene Edelmetall steht in folgendem Verhältnis:

Jahr	Gold (Japan: Welt)	Silber (Japan: Welt)
1905	1 : 186,5	1 : 63,6
1906	1 : 223,0	1 : 65,2
1907	1 : 214,5	1 : 59,9
1908	1 : 185,2	1 : 51,3
1909	1 : 169,1	1 : 49,7

Im Vergleich zu der Goldproduktion der gesamten Erde hat sich diejenige Japans bis zum Jahre 1907 vermindert, seitdem aber wieder vergrößert. Im Verhältnis zur gesamten Silberproduktion hat diejenige Japans mit jedem Jahre zugenommen.

In Japan wurde im Durchschnitt in den letzten 5 Jahren ungefähr $^1/_{200}$ der gesamten Gold-, $^1/_{50}$ der gesamten Silberproduktion gewonnen. Da die Edelmetallgewinnung in Japan also eine verhältnismäßig geringe ist, übt Japan auf den Edelmetallmarkt keinen bedeutenden Einfluß aus.

Zur Prägung waren an Gold- und Silbermetall seit dem Jahre 1900 an die Münze von Japan folgende Münzen abgegeben worden:

im Jahre	Gold g	Silber kg
1900	12 109 366	26 431
1901	12 030 506	28 363
1902	34 619 498	21 915
1903	20 558 775	47 255
1904	55 745 415	135
1905	12 555 609	261 633
1906	29 980 856	246 177
1907	6 881 931	258 872
1908	12 871 271	665 194
1909	62 452 958	241 488

Die Beträge der ausgeprägten Goldmünzen übersteigen die Beträge der Goldgewinnung in Japan ganz

bedeutend. Der Unterschied zwischen diesen beiden Summen wurde durch Metalleinfuhr ausgeglichen.

Der Überschuß der aus der Silbergewinnung erzielten Beträge wurde meist für technische Zwecke verbraucht oder exportiert.

Die Ein- und Ausfuhr Japans an Edelmetall betrug in Japan seit dem Jahre 1900 für Goldmünzen und Metall in Gold zusammen:

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied
1900	8 967 198	51 761 620	A[1] 42 794 422
1901	10 651 210	11 477 852	A 826 642
1902	30 183 670	453 313	E[2] 19 730 357
1903	25 355 369	16 698 230	E 8 657 139
1904	5 456 333	106 026 562	A 100 570 229
1905	20 021 827	14 708 454	E 19 730 357
1906	37 021 827	22 983 631	E 14 038 196
1907	6 969 661	18 695 558	A 11 725 897
1908	16 900 049	3 653 357	E 13 246 592
1909	78 750 998	6 447 008	E 72 303 990

Im Jahre 1904 wurde eine große Menge exportiert, was auf die Kosten, die der Krieg mit Rußland erforderte, zurückzuführen ist.

Im Durchschnitt wurden vom Jahre 1900—1909 147 706 631 Yen Gold importiert und 155 917 190 Yen Gold exportiert.

Der Unterschied beträgt 8 210 559 Yen, d. h. es wurden 6 169 919 g an Goldmünzen und in Gold von 1900—1909 netto exportiert.

Da die Summe des in Japan in den letzten zehn Jahren produzierten Goldes 29 449 kg beträgt, hat sich in Japan innerhalb der letzten zehn Jahre die Goldmenge um 29 449 — 6170 = 23 279 kg vermehrt.

[1] A bedeutet Mehrausfuhr.

[2] E bedeutet Mehreinfuhr.

Ein- und Ausfuhr von Silbermünzen und Metall in Silber:

im Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Unterschied	
	Yen			
1900	2 550 637	51 761 620	A[1]	49 211 983
1901	309 540	11 477 852	A	11 168 312
1902	1 977 688	453 313	E[2]	1 524 375
1903	2 452 100	16 698 230	A	14 246 130
1904	28 490 323	106 026 562	A	77 536 239
1905	11 313 978	14 708 414	A	3 384 436
1906	10 189 370	22 983 631	A	12 804 261
1907	1 286 842	18 695 558	A	17 408 716
1908	644 437	3 653 457	A	3 009 020
1909	836 504	6 447 008	A	5 610 504

In den letzten zehn Jahren wurden Silbermünzen und Metall in Silber im Betrag von 193 379 601 Yen exportiert, besonders war im Jahre 1904 die Ausfuhr wegen des Krieges sehr bedeutend.

In dieser Zeit wurde das Silber meist nach dem Kriegsschauplatz, d. h. in die Mandschurei und nach Korea, das Gold dagegen meist nach Europa und Amerika ausgeführt.

5. Gesetzliches Wechselpari und Wechselkurs.

Das Wertverhältnis des Gold- oder Silbergehaltes der Münzen verschiedener Länder zu einander nennt man das gesetzliche Wechselpari. Aber in Wirklichkeit haben die Münzen nicht den Wert, den das gesetzliche Wechselpari zeigt, weil der Wert der Münzen, wie schon früher erwähnt, durch das Remedium, die Abnützung und die Prägegebühr eines Landes bedingt ist. Die gesetzlichen Wechselpari, die feste Valuta im Ausland haben, sind für Japan:

[1] A bedeutet Mehrausfuhr.

[2] B bedeutet Mehreinfuhr.

Länder	Einheit	Feingehalt in Gold	Wechselpari Yen
England	Pound	7,3224	9,763
Deutschland	Mark	0,358423	0,4785
Frankreich	Franc	0,2903225	0,387
Nordamerika	Dollar	1,50464	2,006

Die gesetzlichen Wechselpari, welche feste Valuta im Inlande haben, sind folgende:

1 Yen in England 2 Schilling $0,{}^{9}/_{16}$ Pence
1 Yen in Deutschland 2,093 Mark
1 Yen in Frankreich 2,583 Francs
1 Yen in Nordamerika $0,49{}^{1}/_{8}$ Dollar.

Es gibt kein absolut feststellbares gesetzliches Wechselpari zwischen den einzelnen Silber- und Goldwährungsländern, weil das Wertverhältnis zwischen Gold- und Silber selbst fortwährenden Schwankungen unterworfen ist.

Das gesetzliche Wechselpari zwischen den Silber- und Goldwährungsländern wird zu einer bestimmten Zeit in folgender Weise berechnet: Nehmen wir als Beispiel den mexikanischen Dollar!

Das Wertverhältnis zwischen Gold und Silber betrug im Jahre 1910 auf dem Edelmetallmarkt 1:38,23.

Der Feingehalt des mexikanischen Dollars ist 900 und sein Gewicht beträgt 26,9648 g, also ist

$$\text{sein Feingehalt} = \frac{26{,}9648 \times 900}{1000} = 24{,}2683 \text{ g},$$

$$\text{sein Wert in Gold} = \frac{24{,}2683}{38{,}23} = 0{,}635 \text{ g}.$$

1 Momme = 3,75 g,
0,635 : 3,73 = 0,169 g,
1 Yen = 0,2 Momme Gold ist, ist
1 Yen = 0,2 = 0,169 = 1,18 Dollar und
1 Dollar = 0,847 Yen.

Das gesetzliche Wechselpari ist ein theoretisches Wertverhältnis der Wechselrechnung, das im gewöhnlichen Handelsverkehr nicht gebraucht wird.

Man wendet in Wirklichkeit den Wechselkurs bei der Wechselrechnung an. Die Hauptursache der Schwankungen der Wechselkurse beruht auf der Verschiedenheit von Wechselangebot und -nachfrage.

In Japan wird der Wechselkurs von der Yokohama Specie Bank publiziert.

Die Wechselkurse waren im November 1911 folgende:

a) für London:

Sichtwechsel	2 Shilling $1/2$ Pence
telegraphischer Wechsel	2 Shilling $7/16$ Pence
4 Monate Sichtwechsel	2 Shilling $7/8$ Pence

b) für New-York:

Sichtwechsel	$49 1/2$ Dollar
4 Monate Sichtwechsel	51 Dollar

c) für Lyon:

Sichtwechsel	2,57 Francs
4 Monate Sichtwechsel	$2{,}613 1/2$ Francs

d) für Berlin:

Sichtwechsel	$2{,}07 1/2$ Mark
4 Monate Sichtwechsel	2,13 Mark.

Die Yokohama Specie Bank berechnet nach dem Wechselkurs, welcher die beste Valuta im Inland hat. Und derjenige Wechselkurs, der feste Valuta im Ausland hat, beträgt, wie folgende Tabelle zeigt, für:

England	1 Pound	97,959 Yen
Frankreich	1 Francs	0,39 Yen
Nordamerika	1 Mark	0,6568 Yen.
Deutschland	1 Dollar	2,02 Yen

Die Wechselkurse betrugen seit dem Jahre 1886:

Im Jahre	in San Francisko Neuyork (Dollar)	in London (Shilling) Pfennig	in Paris (Francs)	in Berlin (Mark)
1886	92,31	3 - 8 - 0	4,72	—
1891	76,26	3 - 2 - 8	4,00	3,19
1896	69,84	2 - 10 - 5	3,63	2,91
1901	49,31	2 - 0 - 4	2,56	2,07
1902	49,85	2 - 0 - 6	2,57	2,08
1903	49,81	2 - 0 - 5	2,56	2,09
1904	49,16	2 - 0 - 3	2,54	2,06
1905	49,41	2 - 0 - 4	2,55	2,07
1906	49,50	2 - 0 - 5	2,56	2,09
1907	49,54	2 - 0 - 5	2,57	2,08
1908	49,50	2 - 0 - 5	2,56	2,08
1909	49,64	2 - 0 - 5	2,57	2,08

Die Wechselkurse sind also bis zum Jahre 1901 bedeutend gefallen, von da ab aber waren sie keinen größeren Schwankungen mehr unterworfen.

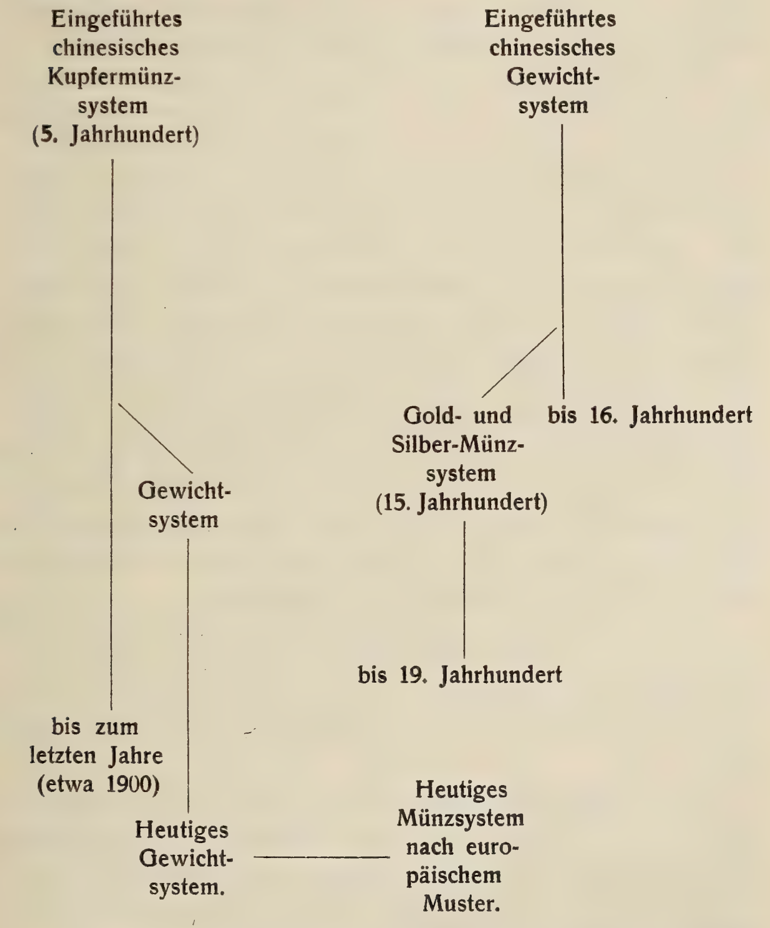
Schlußwort.

Japan weist eine eigentümliche Entwicklung seines Geldwesens auf. Münzen wurden in Japan zuerst als Schmuckgegenstand eingeführt und zunächst nicht als Tauschmittel gebraucht, sondern als ein „Seltener Schatz“ aufbewahrt. Der Wert der Münzen berechnete sich nicht nach ihrem Metallgehalt, sondern nach ihrer Seltenheit. Daher findet man auf den Münzen, die zum erstenmal in Japan gegossen wurden, die Aufschrift „Seltener Schatz“.

Erst später wurden die Münzen in Umlauf gesetzt, jedoch war auch der Wert dieser Münzen nicht von ihrem Stoffwert abhängig, weil die damals neu gegossenen Münzen, trotzdem ihr Stoffwert sich nicht wesentlich

von dem der bisher gebrauchten Münzen unterschied, einfach 10 Stück älteren Münzen gleichgesetzt wurden.

Das Verhältnis des Münz- und Gewichtssystems war folgendes:



Die von China eingeführten Kupfermünzen gaben später Anlaß zu dem heutigen Gewichtssystem. Das von China eingeführte Gewichtssystem war im 15. Jahrhundert als Gold- und Silbermünzsystem angenommen worden.

Auf der zweiten Stufe des Münzwesens wurde ebenso wie heute das von den Kupfermünzen abgeleitete Gewichtssystem hauptsächlich gebraucht.

In der Regel ist in den europäischen Ländern die Einheit des Geldes nach der des Gewichtes bemessen worden; in Japan verhält sich die Sache umgekehrt.

Die Geschichte der zweiten Stufe des Geldwesens ist eine Geschichte der Geldverschlechterung und der fortdauernden Wirkung des Grashamschen Gesetzes.

Die Ursache liegt in der Ausfuhr gewaltiger Edelmetallmengen im 16. und 17. Jahrhundert. Diese Ausfuhr verursachte großen Geldmangel, dem durch Verschlechterung des Feingehaltes des Geldes abgeholfen werden sollte, weshalb naturgemäß bald dem Grashamschen Gesetz entsprechend durch die Verdrängung des besseren Geldes wieder ein erheblicher Geldmangel eintrat. Diese Zustände haben bis zum Beginn der neuen Regierung fortgedauert. Die Emission schlechten Geldes in einem Land ist dem Eindringen eines Bazillus in den menschlichen Körper vergleichbar. Die Beseitigung des schlechten Geldes bildet deshalb eine der schwierigsten und wichtigsten Aufgaben eines Staates.

Die Münzreform am Anfang der neuen Regierung war der einzige Weg, die Krankheit des Landes zu heilen. Sie wurde die Grundlage des heutigen Geldsystems, das durch das neue Geldgesetz vom Jahre 1900 vervollständigt wurde.

Das neue Geldgesetz stellte eine Auslese aus vorzüglichsten Bestimmungen der Geldgesetze der europäischen Länder dar und ist im allgemeinen als wohlgelungen zu bezeichnen. Die Probleme der modernen japanischen Geldwirtschaft sind folgende:

A. das im Ausland existierende Bargeld;
B. die Frage einer übermäßigen Emission von Banknoten;
C. und der Ergänzung der Goldmünzen.

Nach Beendigung des Krieges mit China im Jahre 1894—1895 wurde die Kriegsentschädigung, die in London von der chinesischen Regierung an die japanische bezahlt wurde, in der Bank von England deponiert. Seitdem wurden von Seiten Japans große Mengen Bargeldes auf der Bank von England deponiert. Dieses Geld wird in die Notenbargelddeckung der Bank von Japan mit eingerechnet.

Der Betrag des bei der Bank von England deponierten Geldes wurde nie publiziert; aber nach der Antwort des Finanzministeriums an das Komitee der Nationalen Partei beläuft sich der Betrag dieses Depositums der Bank von Japan in der Bank von England auf ungefähr 300 Millionen Yen (Asahi Nachricht, Osaka 17. November 1911). Der größte Teil der Bargeldnotendeckung befindet sich also auf der Bank von England in London.

Die Bargelddeckung der Bank von Japan ist für die Einlösung der Banknoten reserviert; daher muß sich die Bargelddeckung in Japan, d. h. in der Kasse der Bank von Japan befinden. Wenn einmal eine wirtschaftliche Krisis eintritt, ist es unmöglich, daß die Bank von Japan große Mengen von Banknoten den Wünschen des Publikums entsprechend einlösen kann.

Seit dem Ausbruch des japanisch-russischen Krieges im Jahre 1904—1905 ist der Betrag der umlaufenden Banknoten ungeheuer gewachsen.

Im Jahre 1907 betrug der Betrag der Notenemission 369 984 Millionen Yen, während das Metallgeld sich auf nur 138 451 Yen belief.

Es bestand die Ansicht, daß die Steigerung der Warenpreise in den letzten Jahren auf der übermäßigen Emission von Banknoten und somit einer allzugroßen Menge Kurantgeldes beruhe. Die Bank von Japan hat deshalb am 27. September 1911 den Zinsfuß erhöht zum Zweck der Verhinderung einer übermäßig großen Emission von Banknoten, in der Hoffnung, dadurch die Waren-

preise herunterdrücken zu können. Die natürliche Folge solcher Maßnahmen ist, daß in einem Lande je nach der Steigerung des wirtschaftlichen Lebens das Bedürfnis nach Kurantgeld vermehrt.

Diese Vermehrung des Kuratgeldes bleibt dann ohne Einwirkung auf die Warenpreise, wenn mit ihr zugleich eine Zunahme der Produktion stattfindet.

Nach dem Kriege mit Rußland hat sich in Japan, obwohl die Vermehrung des Kurantgeldes bedeutend war, die Industrie nicht in demselben Verhältnis entwickelt, was zur Folge hatte, daß sich ein Mangel an Waren bemerkbar machte, daß die Warenpreise stiegen und der Import von Waren aus dem Auslande zunahm.

Die Steigerung der Warenpreise in Japan beruht also darauf, daß die Entwicklung der Geldwirtschaft und der Industrie nie gleichen Schritt gehalten haben.

Woher kommt nun aber eine Vermehrung des Geldes ohne gleichzeitige Entwicklung der Industrie?

Die Vermehrung des Geldes wird nicht durch die Arbeitsleistungen des japanischen Volkes, sondern durch die Emission japanischer Schuldverschreibungen an das Ausland, d. h. durch Anleihen im Ausland, bewirkt. Die japanische Geldwirtschaft ist mit einem vollblütigen Körper vergleichbar, der nicht aus sich selbst Blut erzeugt, sondern dem Blut von außen zugeführt wird und der somit eine ungesunde Entwicklung gehabt hat.

Der Betrag des Bargeldes, welches Japan zu seiner internationalen Zahlung braucht, beträgt 70 Millionen Yen für die Zinsen der staatlichen und städtischen Schuldverschreibungen an das Ausland, 50—80 Millionen Yen für Aufrechnungszwecke, wenn der Import den Export übersteigt, außerdem Spesen für Fracht, Versicherung usw., im ganzen ungefähr 150 Millionen Yen jährlich, während die Goldgewinnung Japans jährlich nur 20 Millionen Yen beträgt.

Dieser Betrag wird hauptsächlich aus dem Depositum bei der Bank von England in London bezahlt.

Woher kommt es nun, daß Japan fortwährend bei der Bank von England deponieren kann?

Die Antwort lautet:

Japan hat bis zur Gegenwart viele Anleihen im Auslande aufgenommen und diese regelmäßig bei der Bank von England deponiert.

In dem letzten Jahre stieg die Einfuhr von ausländischem Kapital in Japan durch die Staats- und Staatsschuldscheine und die Aktien bis zu 1800 Millionen Yen.

Man behauptet nicht ganz mit Unrecht, daß zurückbleibende Länder wie Belgien, Frankreich und England die Stellung von Gläubigern, und aufwärtssteigende Länder wie Deutschland und Nordamerika in der Stellung von Schuldnern sich befinden; es ist deshalb noch kein Grund zur Besorgnis für Japan, wenn es Schuldnerstellung einnimmt. Jedoch ist diese Betrachtung insofern für Japan nicht zutreffend, als sich die Industrie in Deutschland und Nordamerika auf Grund der Anleihen entwickelt hat und so diese Länder große Mengen ihrer Waren exportieren können, während die japanische Industrie noch im Anfang ihrer Entwicklung steht. Das japanische Geldsystem ist ebenso gut wie das der europäischen Länder; Japan besitzt jedoch zu wenig Bargeld zu wirklichem Eigentum, um sein Geldsystem vollständig durchführen zu können.

Die Beseitigung des Mangels wird nicht durch eine Veränderung des Geldsystems oder eine Verminderung des Papiergeldes, sondern nur durch die Entwicklung der Industrie eines Landes geschaffen. Nicht notwendig ist hiebei, daß eine große Menge Goldmünzen sich im Umlauf befinden muß.

Die Hauptursache, daß die Goldmünzen das wichtigste Zahlungsmittel geworden sind, besteht darin, daß A. infolge der Steigerung des Wirtschaftslebens auch der

Handelsverkehr sich vermehrte und Kupfer- oder Silbermünzen zu großen Zahlungen nicht bequem sind; B. der Goldpreis geringeren Schwankungen als andere Metalle unterworfen ist.

Diese Bedingungen können jedoch auch durch die Emission von gedeckten Banknoten erfüllt werden und zwar umsomehr als der Betrag, den die Goldmünzen durch Abnützung in ihrem Gewicht einbüßen, sehr bedeutend ist und sie auch leichter als Banknoten verloren gehen können. Bei der Emission der mit Goldmetall gedeckten Banknoten kann der Staat die Kosten der Prägung sparen. Es ist also ökonomisch, daß alles Gold in Barren in der Bank von Japan niedergelegt wird und dafür die Bank die Banknoten als Hauptkurantgeld im Inland emittiert und die Goldmünzen nur für Zwecke des auswärtigen Handels ausgeprägt werden.

Im heutigen wirtschaftlichen Leben ist es ferner noch notwendig, daß die papiernen Zahlungsmittel mit Bargeld gedeckt sind.

Wenn das Kreditwesen und das Wirtschaftsleben Japans sich noch weiter entwickelt haben wird, wird die Papiergeldwährung das bequemste Geldsystem werden.

Es bedeutet erhebliche Verluste, wenn in heutiger Zeit große Mengen an Edelmetall als Tauschmittel, das heißt nur als Hilfsmittel des Handels, fruchtlos verbraucht werden. Man spricht oft von dem schädlichen Einfluß der übermäßigen Emission von uneinlösbarem Papiergeld. Aber der Fehler liegt in dem falschen Betrieb und nicht in dem System.

Es ist möglich, daß infolge der extremen Entwicklung des Kreditwesens in Zukunft die Goldmünzen ganz aus dem Handelsverkehr verdrängt werden können.

Die Kultur, die vor 5000 Jahren in Mittelasien ihren Ursprung genommen hat, ist in zwei Wegen nach West und nach Ost gezogen. Die östliche Kultur hat in Indien und China fort geblüht und ist stehen geblieben

in Japan. Die westliche Kultur hat durch die Vermittlung Ägyptens, Griechenlands und Roms ihre größte Entwicklung in Westeuropa und Nordamerika erfahren. Seit 50 Jahren haben ihre Wellen auch Japan getroffen.

Die Kulturflüsse, welche sich einst geteilt haben, sind somit in Japan wieder zusammengetroffen. Die japanische Wirtschaftsorganisation hat sich wie einer ihrer Teile, das Geldwesen, aus dieser zweifachen Kultur gebildet und der zukünftige Entwicklungsgang der beiden Kulturen in Japan wird stets bemerkenswert bleiben.

Die Emission der Münzen (in 1000 Yen).

Im Jahre	Goldmünzen	Silbermünzen		Nickel	Kupfer
		Währungs-	Hilfsmünzen		
1871	2 666	2 740	1 409	—	5 624
1872	26 160	3 663	3 858	—	5 624
1873	43 551	3 663	7 597	—	5 634
1874	39 711	4 572	8 764	—	5 059
1875	32 316	4 478	9 610	—	6 933
1876	29 840	6 140	12 868	—	7 952
1877	25 740	5 869	15 546	—	9 034
1878	23 227	6 432	16 912	—	9 734
1879	19 822	7 383	14 158	—	10 191
1880	14 929	9 442	9 589	—	10 665
1881	13 696	9 367	8 135	—	11 240
1882	13 049	13 842	7 499	—	12 231
1883	12 655	17 195	7 301	—	13 198
1884	11 997	20 138	7 263	—	14 182
1885	12 555	22 413	9 252	—	14 775
1886	13 225	562	9 253	—	15 078
1887	14 048	122 015	11 244	—	14 912
1888	14 617	26 179	11 982	—	14 799
1889	16 304	31 673	12 194	1 441	12 043
1890	16 241	7 957	12 192	3 403	11 460
1891	17 518	6 202	13 192	4 198	10 493
1892	5 882	5 453	14 301	4 672	10 162
1893	5 740	13 721	16 188	5 098	9 921
1894	5 250	23 783	18 170	5 832	9 674
1895	5 162	28 333	20 751	5 884	9 606
1896	5 372	32 063	23 228	9 142	9 378
1897	16 574	29 700	29 393	6 743	9 350
1898	18 135	—	45 814	7 653	9 339
1899	19 359	—	45 276	8 187	9 316
1900	17 562	—	54 451	8 304	9 141
1901	18 220	—	56 631	8 662	9 095
1902	17 378	—	59 177	8 782	9 139
1903	20 452	—	59 959	8 780	9 038
1904	20 346	—	64 343	8 880	9 037
1905	24 565	—	74 084	9 167	9 039
1906	34 588	—	82 385	9 163	9 038
1907	24 078	—	96 133	9 159	9 091

Unmetallisches Geld im Umlauf (in 1000 Yen).

Im Jahre	Papiergeld	Banknoten der Nationalbank	Banknoten der Bank von Japan
1868	24 037	—	—
1869	50 090	—	—
1870	55 500	—	—
1871	98 823	—	—
1872	103 304	—	—
1873	97 614	—	—
1874	96 556	1 362	—
1875	100 172	1 995	—
1876	105 754	1 420	—
1877	105 888	1 744	—
1878	139 418	13 352	—
1879	130 380	20 279	—
1880	124 940	34 046	—
1881	118 905	34 396	—
1882	109 369	34 385	—
1883	97 999	34 275	—
1884	93 380	31 015	—
1885	88 345	30 155	3 956
1886	67 800	29 501	39 549
1887	55 815	28 604	53 469
1888	46 934	27 699	65 822
1889	40 913	26 739	79 108
1890	33 272	25 810	102 931
1891	27 886	24 869	115 734
1892	20 828	23 890	125 844
1893	16 406	22 756	148 663
1894	13 404	21 781	149 813
1895	11 129	20 796	180 336
1896	9 376	16 497	198 313
1897	9 451	5 024	226 229
1898	5 411	1 866	197 369
1899	3 039	—	250 562
1900	—	—	228 570
1901	—	—	214 096
1902	—	—	232 094
1903	—	—	232 920
1904	—	—	286 625
1905	—	—	312 790
1906	—	—	341 766
1907	—	—	369 984
1908	—	—	352 734
1909	—	—	352 763

Notendeckung der Bank von Japan (in 1000 Yen).

A.

Bargelddeckung.

Im Jahre	Gold	Silber	Summe
1885	—	3 311	3 311
1886	— 295	23 560	23 852
1887	— 645	30 934	31 759
1888	14 751	30 371	45 022
1889	25 550	31 858	57 409
1890	24 993	19 628	44 622
1891	29 287	35 889	63 176
1892	21 806	59 352	81 158
1893	21 806	64 122	85 928
1894	32 344	49 373	81 718
1895	31 510	28 859	60 370
1896	90 935	41 764	132 730
1897	96 913	1 348	98 261
1898	89 570	—	89 570
1899	103 142	7 000	110 142
1900	65 349	2 000	67 349
1901	68 858	2 500	71 358
1902	108 118	1 000	109 118
1903	116 962	—	116 962
1904	79 904	7 676	83 581
1905	115 595	—	115 595
1906	147 202	—	147 202
1907	161 742	—	161 742
1908	169 504	—	169 504
1909	217 843	—	217 843

Notendeckung der Bank von Japan.

B.

Unmetallische Deckung.

Im Jahre	Unter der Kontingentierung	Über der Kontingentierung	Summe
1885	664	—	664
1886	15 694	—	15 694
1887	21 874	—	21 874
1888	20 747	—	20 747
1889	21 699	—	21 699
1890	58 309	—	58 309
1891	52 556	—	52 556
1892	44 685	—	44 685
1893	62 734	—	62 734
1894	63 897	4 197	68 095
1895	64 882	55 083	119 966
1896	64 583	—	65 583
1897	80 654	47 312	127 967
1898	83 813	24 016	107 829
1899	119 698	20 721	140 419
1900	120 000	41 220	161 220
1901	120 000	22 738	142 738
1902	120 000	2 975	122 975
1903	115 958	—	115 958
1904	120 000	83 044	203 044
1905	120 000	77 195	167 195
1906	120 000	74 564	194 564
1907	120 000	88 241	208 241
1908	120 000	62 229	183 226
1909	120 000	14 920	134 919

Quellen und Literatur.

Ariga, Geschichte des Japanischen Reiches, Tokio 1897.
August Blind, Maß-, Münz- und Gewichtswesen, Leipzig 1906.
Konrad, Politische Ökonomie, Jena 1910.
Henry Dumolard, Le japan politique et social, 1903.
Von Eheberg, Finanzwissenschaft, Leipzig 1911.
Von Eheberg, Japans Bank- und Geldwesen (Annalen des Deutschen Reiches, 1907).
Fukuda, Die gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklung in Japan, Stuttgart 1900.
Helfferich, Das Geld, Leipzig 1903.
Lafcadio Hearn, Japan an attempt at interpretation, 1904.
Heldebrand, Theorie des Geldes, Jena 1883.
Horie, Das Geldwesen, Tokio 1907.
Horie, Das Bankwesen, Tokio 1911.
Inoue, Das Geldwesen, Tokio 1905.
Kiga, Das Bankwesen Japans.
Knies, Geld und Kredit, Berlin 1886.
Kobayashi, Geschichte des Finanzwesens, Tokio 1911.
Koji-rui-en, Material der japanischen Geschichte, Tokio 1899.
Kusaka, Japanisches Geldwesen.
Lexs, Münzwesen (H. W. S.).
Graf Matsukata, Report on the adoption of the gold standard in Japan, 1899.
Meji-Schokosi, Geschichte des Handels und der Industrie der Meji-Periode, Tokio 1910.
Menger, Geld (H. W. S.).
Nasse, Geld- und Münzwesen (Schönbergs Handbuch).
Obst, Geld-, Bank-, Börsenwesen, Leipzig 1910.
K. Rathgen, Die Japaner und ihr Wirtschaftsleben, Leipzig 1905.
K. Rathgen, Japans Volkswirtschaft und Staatshaushalt, 1891.
K. Rathgen, Die Entstehung des modernen Japan, 1897.
J. J. Rein, Japan nach Reisen und Studien, 1886.

Sano, Das Geldwesen, Tokio 1909.
Schmoller, Volkswirtschaftslehre, Leipzig 1908.
Tajiri, Finanz- und Geldwirtschaft, Tokio 1906.
Yokoi, Handelsgeschichte Japans, Tokio 1898.
Yokoi, Gewerbegeschichte Japans, Tokio 1899.

Finanzielles und Ökonomisches Jahrbuch Japans.
Annal Return of the foriegn trade of the Empire of Japan.
Jahrbuch des statistischen Amtes von Japan, Tokio.
Resumé Statistique de l'empire du Japan, seit 1887.
Statistisches Jahrbuch des Deutschen Reiches, 1910.
Statistisches Jahrbuch des Königreichs Bayern, 1904—1910.
Statistisches Jahrbuch des Königreichs Preußen, 1904—1910.
Statistisches Jahrbuch der Welt, von Ito, Tokio 1910.

Wörterbuch der Handelswissenschaft, Tokio 1906.
Wörterbuch der japanischen Geschichte, Tokio 1905.
Handwörterbuch der Staatswissenschaft, Jena 1910.

Mitteilungen der deutschen Gesellschaft für Natur- und Volkskunde Ostasiens, seit 1873.
Transaction of the Asiatic Society of Japan.
Keizai-Simpo (Ökonomische Nachricht), seit 1873, Tokio.
Osako Asahi Shimbun (Tageszeitung von Osako).
Kokka-Gaku-Zassi (Zeitschrift für Staatswissenschaft), Tokio.

Spezialdruckerei für Dissertationen Benedikt Hilz, Nürnberg.

Lebenslauf.

Geboren im Jahre 1887 in Osaka, Japan, und besuchte folgende Schulen:

1893—1897 Volksschule,
1897—1901 höhere Volksschule,
1901—1905 Mittelschule (absolviert),
1905—1908 Handelshochschule (absolviert),
1908—1909 (2 Semester) Technische Hochschule zu Glasgow,
1909—1910 (3 Semester) Universität in Sheffield,
1910—1911 (1 Semester) Universität München,
1911—1912 (2 Semester) Universität in Erlangen.